

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1932)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen
zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern



1932

Vortrag der Baudirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über den

Ausbau der Knabenerziehungsanstalt in Erlach.

(März 1932.)

Das Schloss in Erlach, ehemaliger Sitz der bernischen Landvögte und Amthaus, beherbergt seit 1873 eine Erziehungsanstalt für Knaben. Diese Erziehungsanstalt umfasst 60—70 Insassen; sie wurde ursprünglich als Provisorium hauptsächlich in den Dependenzgebäuden des Schlosses im untern Hof eingerichtet. Dieses ursprüngliche Provisorium ist heute in vielen Einrichtungen und in der Verteilung der Räume zu spüren; bis 1926 wurden in dieser Anstalt keine wesentlichen Neuerungen oder Einrichtungen vorgenommen. Da sich seit 1873 auch die Anschauungen über Erziehungsfragen geändert haben, wurde längst die bessere Einrichtung der Anstalt und die bessere Unterbringung der Zöglinge gefordert, und insbesondere die Anpassung an die heutigen Verhältnisse in baulicher Beziehung gewünscht. Diese berechtigten Wünsche führten zum Studium der Verbesserung der Anstaltsräume; da aber staatliche Mittel in grösserem Umfange nicht zur Verfügung standen, wurden in etappenweisem Vorgehen den dringendsten Begehren Rechnung getragen. So wurde 1925 in einer ersten Bauetappe die Schlossscheune in ein Schulgebäude umgebaut, wozu rund 110,000 Fr. von den Behörden bewilligt wurden. Im Jahre 1929 folgte die Erweiterung und elektrische Einrichtung der alten Küche mit einem Aufwand von 30,000 Fr. da sie in jeder Beziehung ungenügend war. Im Anschluss an diesen Umbau wurde 1930 der Ausbau eines Speise- und Versammlungssaales vorgenommen, so dass in diesen drei Bauetappen bisher rund 160,000 Fr. für die baulichen Verbesserungen in der Anstalt verausgabt sind.

Nun ist die Verbesserung der Schlafsäle und der Unterkunftsräume (und zudienender Dependenz) für die Zöglinge ein weiteres dringendes Bedürfnis. Diese Säle sind wie eingangs erwähnt in den höchst auffälligen alten Gebäuden des untern Hofes untergebracht, und weisen in ihrem Ausbau noch vieles vom ehemaligen Provisorium auf. Sie liegen im I. Stock des in Riegkonstruktion ausgeführten Gebäudeteils. Ohne gänzlichen Umbau

kann dieser Schlossteil nicht den heutigen Anforderungen entsprechend für die Unterbringung der Schlafsäle eingerichtet werden.

Andere weitere Verbesserungen sind ebenfalls dringend: die Neugestaltung des untern Hofes und die Instandstellung der Treppenanlage, sowie der Abschlussmauer zum obern Hof. Auch die Instandstellung des obern Hofes ist ein Erfordernis im Interesse der Erhaltung des Bauwerkes und der darin enthaltenen Bauwerte.

Die kantonale Baudirektion hat in Verfolgung der Notwendigkeit der Instandstellung der Erziehungsanstalt die anzubringenden Verbesserungen bearbeitet und stellte das nachbeschriebene Projekt nebst detailliertem Kostenanschlag auf, welches Aufschluss gibt über die vorzunehmenden Bauarbeiten.

Das Bauprojekt nimmt Rücksicht auf die Organisation der Anstaltsinsassen in 3 Familiengruppen, die nach dem Alter der Zöglinge zusammengestellt sind.

Diese Familien umfassen durchschnittlich 20 Zöglinge unter der Aufsicht eines Lehrers. Eine Vergrösserung der Erziehungsanstalt ist nicht anzustreben. Eine Belegung mit 60 Zöglingen ist im Interesse der Erzieherarbeit das Maximum.

In den neu aufzuführenden Bauten des untern Hofes an Stelle der unzulänglichen Gebäudetrakte werden im Erdgeschoss ausser einem an die Eingangspartie anzuschliessenden Schuhraum nur Veränderungen im nordöstlichen Flügel nötig. Hier wird ein Glättezimmer, eine Lingerie sowie ein Kleideraufbewahrungsraum geschaffen. Ebenfalls befindet sich in diesem Teil des Gebäudes der Eingang für zwei Familien zu den Schlafräumen und Aufenthaltsräumen, die im ersten Stock angelegt sind. Das Obergeschoss wird enthalten: anschliessend an das Lehrgebäude und mit diesem verbunden die erste Familienabteilung, bestehend aus 2 Schlafräumen mit je 8 Betten, einen Aufenthaltsraum, den zugleich als Toilette ausgebildeten Korridor und das Schlafzimmer des Lehrers in unmittelbarer Nähe dieser Räume.

Neben dem zentralen Treppenhaus liegen die Aborte. Im nordwestlichen Trakt ist die zweite Familie untergebracht. Hier liegen 2 Schlafsäle mit je 10 Betten, ein Schlafzimmer für den Lehrer, das Besuchszimmer, sowie der Familienaufenthaltsraum. Diese Räume bilden eine abgeschlossene Einheit. Von hier aus besteht eine direkte Verbindung mit dem neu erstellten Speisesaal, welcher um einige Stufen höher liegt.

Der nordöstliche Trakt erhält ein zweites Obergeschoss, in welchem die dritte Familie untergebracht ist. Hier sind die Zimmer der 8—11-jährigen Zöglinge. Der Zugang zu dieser Abteilung wird hergestellt durch das bestehende Gebäude im obern Hof, welches an den Neubau grenzt. Dieses Geschoss enthält 2 Schlafsäle zu 10 Betten, das Zimmer der Lehrerin, ein kleines Näh- und Arbeitszimmer, sowie den Aufenthaltsraum für die Familie. Aborte und Bad für die Angestellten vervollständigen den Ausbau dieses Stockwerkes.

In einem neu zu erstellenden Untergeschoss des nordöstlichen Traktes wird die Niederdruckwarmwasserheizung, die jedoch nur zur Heizung des neu zu erstellenden Gebäudetraktes vorgesehen ist, sowie die Douchen- und Badeanlagen für die Zöglinge eingerichtet.

Für die äussere Erscheinung des neuen Teils ist richtunggebend die bestehende Architektur des Schlosses; entsprechend dem Zweck einer Erziehungs- und Ausbildungsanstalt wird sie einfach gehalten sein.

Mit diesem Neubau verbunden ist die Gestaltung des untern Hofes, der mit einer neuen Pflasterung zu versehen ist. Ebenso muss ein Treppenaufgang erstellt werden, der die direkte Verbindung bilden wird zwischen den in den Gebäuden des obern Hofes liegenden Räumen und den Schlaftrakten. Ebenso muss die östliche Fassade des Hauptgebäudes, die bestehende Zugangstreppe zum obern Hof, sowie die Eingangspartie zum Schloss renoviert werden.

Endlich ist der obere Hof instand zu stellen.

Dringend zu erneuern ist das Mobiliar der Schlafsäle.

In baulicher Beziehung wird mit diesen Arbeiten die Erziehungsanstalt Erlach ausgebaut sein entsprechend den heute an ein Erziehungsheim zu stellenden Anforderungen. Eines der schönen Schlösser des Kantons Bern wird dadurch dauernd einer Bestimmung dienstbar gemacht. Aber auch bauliche Werte werden geschützt die für das Städtebild Erlachs bestimmend sind.

Die Kosten für diese vorbeschriebene Anlage setzen sich gemäss detailliertem Kostenanschlag folgendermassen zusammen:

Erneuerung der Gebäudetrakte im unter Hof	Fr. 251,000
Pflasterung und zwei neue Treppenanlagen im untern Hof	» 45,000
Fassadenrenovation des obern Hofes	» 10,000
Neues Mobiliar	» 14,000
Total	Fr. 320,000

Gemäss Beschluss des Grossen Rates betreffend der Umwandlung des Steuerausgleichsfonds in einen Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wurde ein Betrag von 300,000 Fr. für staatliche Hochbauten ausgeschrieben.

Das hier aufgeführte Bauobjekt eignet sich zur Arbeitsbeschaffung in den Aemtern Erlach, Biel, Neuenstadt und Nidau, wie überhaupt im weitem Seeland.

Im Interesse der Krisenbekämpfung in diesen Gegenden ist es deshalb angezeigt, von dem geschaffenen Krisenfonds 100,000 Fr. an diese Arbeiten beizutragen. Die verbleibenden 200,000 Fr. sind in den Jahren 1933/1934 aus dem ordentlichen Budget des Hochbauamtes zu amortisieren.

Unter Hinweis auf diese Darlegungen unterbreitet die kantonale Baudirektion nachstehenden Beschlusses-Entwurf.

Bern, den 4. Februar 1932.

Der Baudirektor des Kantons Bern:

W. Bösiger.

Beschlusses - Entwurf :

Erlach, Erziehungsanstalt; Um- und Neubauten.

Für Um- und Neubauten im Schloss Erlach wird ein Kredit von 320,000 Fr. bewilligt.

Aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird an diese Summe ein Betrag von 100,000 Fr. geleistet.

Für die verbleibenden Kosten werden der Baudirektion zu Lasten des Kredites X. D. 1 im Jahre 1933 120,000 Fr. und pro 1934 100,000 Fr. bewilligt.

Die von der Baudirektion vorgelegten Pläne und Kostenberechnungen für diese Um- und Neubauten werden genehmigt.

Die Arbeiten sind als Notstandsmassnahme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durchzuführen.

Bern, den 7. März 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident :

Rudolf.

Der Staatsschreiber :

Schneider.

Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

die Subventionierung des Wegunternehmens Adelboden-Hahnenmoos.

(Mai 1932.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 12. November 1928 an das *Wegunternehmen Adelboden-Hahnenmoos* einen Kantonsbeitrag von 25 % zugesichert. Dieses Unternehmen setzte sich aus einem 10,319 m langen und 2,60—3,60 m breiten Aufstiegsweg über das Weidareal Gilbach und die Alpen Ludnung, Geilskummi und Hahnenmoos zusammen und war zu 420,000 Fr. veranschlagt.

Bei der Bauausschreibung der I. Sektion langte auch ein neues Projekt ein, das für die Ueberquerung des Allenbaches eine Hochbrücke in armiertem Beton vorsah. Da diese Lösung eine Verkürzung der Weglinie um 575 m ermöglichte und trotz der Hochbrücke nur eine Verteuerung von nicht ganz 10 % der Gesamtkosten im Gefolge hatte, stimmte der Regierungsrat am 18. März 1930 der Abänderung des Projektes im Sinne der grosszügigeren und kürzeren neuen Lösung zu. Wegen anderweitig möglichen Vereinfachungen war hierdurch keine Ueberschreitung der Baukosten zu erwarten. Aber schon nach 1½ Monaten Bauzeit ereignete sich die *Hochwasserkatastrophe vom 4. Juli 1930* und veränderte das Gelände, in welchem das Wegunternehmen hätte gebaut werden sollen. Stellenweise war der Boden zum Bachbett geworden, andernorts waren ganze Talhänge ins Rutschen gekommen, so dass der Weg nicht mehr hier durchgeführt werden konnte.

Nach umfangreichen Studien, die ein volles Jahr Zeit in Anspruch nahmen, wurde ein neues Projekt ausgearbeitet. Es verfolgt nahezu auf der ganzen 5,5 km langen Strecke vom Allenbach weg bis hinauf zum Geilsbrückli ein ganz neues Tracé. Dieses weicht beiden Wildbächen aus und meidet alle steilen Talhänge, die jederzeit, wenn die Wildbäche ihr Bett neuerdings vertiefen, zu Rutschungen neigen müssten.

Bei der Wahl dieser neuen Weglinie konnte man sich nicht mehr wie beim ursprünglichen Projekt vor allem nach dem Gelände, das den geringsten Kostenaufwand für den Wegbau bedingte, leiten lassen. Vielmehr zwang die Wahl eines sicheren Baugrundes, dass Gebiete berührt werden müssen, in

denen ein Wegbau erheblich grössere Arbeit und vermehrte Kosten verursacht. Infolgedessen ergibt auch die neue Kostenberechnung eine Bausumme von 610,000 Fr., also 190,000 Fr. mehr als das ursprünglich subventionierte Projekt.

Handwerker und Arbeiter drängten auf den Wiederbeginn der Bauarbeiten. Um ihnen zu ermöglichen, die Arbeit, auf welche sich ein grosser Teil der Bevölkerung von Adelboden ganz eingestellt hatte, wieder aufzunehmen, erteilte der Regierungsrat am 4. August 1931 die Baubewilligung für die Wegstrecke bis zum Bergtürli. Noch im Herbst 1931 konnte der Weg bis Gilbach einschliesslich der Brücke über den Allenbach erstellt werden.

Der Gemeinderat von Adelboden, welcher die Weganlage ausführen lässt, ersucht heute, es möchte ihm die seinerzeit an das ursprüngliche Projekt zugesicherte Subvention auch an das neue Projekt mit erhöhtem Voranschlag gewährt werden. Das Wegunternehmen setzt sich jetzt aus folgenden Strecken zusammen:

	Länge m	Breite m
I. Sektion: Wegscheide - Hotel Gilbach, einschliesslich der Hochbrücke von 121,6 Meter Länge und 4,40 Meter Breite	1470	3,60
II. Sektion: Hotel Gilbach-Geils- brückli	4589	3,60
III. Sektion: Geilsbrückli-Hahnen- moospass	2509	2,60
IV. Abzweigung nach Alp Sillern	296	2,60
Insgesamt ganze Weglänge	<u>8864</u>	m

Wir empfehlen die Annahme des folgenden Beschlusses-Entwurfes.

Bern, den 3. Mai 1932.

Der Landwirtschaftsdirektor:
H. Stähli.

Beschlusses-Entwurf:

Bodenverbesserung; Weganlage Adelboden-Hahnenmoos.

Der Gemeinderat von Adelboden ersucht um einen Beitrag an die zu 610,000 Fr. veranschlagten Kosten einer Weganlage von Adelboden zum Hahnenmoospass. Das Wegunternehmen setzt sich aus folgenden Strecken zusammen:

	Länge m	Breite m
I. Sektion: Wegscheide - Hotel Gilbach, einschliesslich der Hochbrücke von 121,6 Meter Länge und 4,40 Meter Breite	1470	3,60
II. Sektion: Hotel Gilbach-Geils- brückli	4589	3,60
III. Sektion: Geilsbrückli-Hahnen- moospass	2509	2,60
IV. Abzweigung nach Alp Sillern	296	2,60
Insgesamt ganze Weglänge	<u>8864</u>	m

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieser Weganlage einen Staatsbeitrag von 25 0/0, höchstens aber 152,500 Fr., unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Der frühere Subventionsbeschluss des Grossen Rates vom 12. November 1928 betreffend die Hahnenmoosstrasse wird im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen abgeändert und ergänzt.
2. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Zahlungen werden erst geleistet, wenn der Landwirtschaftsdirektion über den Stand der Arbeiten und deren Kosten gehörige Bauberichte und zuverlässige Abrechnungen im Doppel eingereicht worden sind.
3. Die Einwohnergemeinde Adelboden ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grundlage der Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten. Sie haftet auch für den Unterhalt der Weganlage.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Insbesondere sind die im Bericht des kantonalen Kulturingenieur-Bureaus enthaltenen Vorschläge bei der Ausführung zu berücksichtigen und alle erforderlichen Detailpläne vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

4. Die Arbeit ist öffentlich zur Konkurrenz auszuschreiben; die Eingaben sind an das kantonale Kulturingenieur-Bureau zu richten, welches zusammen mit den Beteiligten über die Vergabung entscheidet.
5. Das im Wegperimeter gelegene Land ist rationell zu bewirtschaften.
6. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird kein Staatsbeitrag geleistet.
7. Vor der Schlussauszahlung der Subvention ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch den Wegbau bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.
8. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, nachdem das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das kantonale Arbeitsamt hierzu die Bewilligung gegeben haben.
9. Bei der Ausführung sind die Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten. Das letztere ist berechtigt, für diesen Wegbau auch Arbeitslose, die nicht in der Umgebung von Adelboden wohnen, zuzuweisen.
10. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Abrechnung wird den Beteiligten Frist gewährt bis Ende 1935.
11. Der Einwohnergemeinderat von Adelboden verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Situation des Unternehmens, sowie die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.
12. Das Befahren dieser Weganlage mit Automobilen ist nur nach vorheriger Bewilligung durch den Regierungsrat gestattet.
13. Die Einwohnergemeinde Adelboden hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 3. Mai 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Kirchendirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Trennung der deutsch-reformierten Kirchgemeinde St. Immortal in zwei selbständige Kirchgemeinden St. Immer und Corgémont.

(Oktober 1931.)

Die Kirchgemeinde Deutsch-St. Immortal umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der französischen Kirchgemeinden Péry-La Heutte, Sonceboz-Sombeval, Corgémont-Cortébert, Courtelary-Cormoret, St-Imier-Villeret, Sonvilier, Renan und La Ferrière. Nach der Errichtung einer zweiten Pfarrstelle für diese Kirchgemeinde (Dekret vom 5. Februar 1891) wurde sie hinsichtlich der Verteilung der pfarramtlichen Funktionen in zwei Kreise, oberes und unteres St. Immortal, eingeteilt. Der Pfarrer des obern Kreises hat seinen Sitz in St. Immer, der Pfarrer des untern Kreises in Corgémont. Diese Ordnung und die räumliche Ausdehnung der Kirchgemeinde führten im Laufe der Zeit zu einer Zweiteilung auch in administrativer Hinsicht. Das Reglement der deutschen Kirchgemeinde St. Immortal vom 30. November 1924 enthält denn auch Bestimmungen, die den besondern Verhältnissen der Kirchgemeinde bezüglich ihrer Zusammensetzung und Organisation Rechnung tragen. Der Regierungsrat hat seinerzeit aus praktischen Erwägungen diese Ausnahmebestimmungen nicht beanstandet, sondern dem Reglement die Genehmigung erteilt.

Angesichts der Tatsache, dass die jetzige ziemlich komplizierte Organisation und Verwaltung unzuweckmässig und schwerfällig ist, hat sich die Kirchgemeinde entschlossen, eine Aenderung des bisherigen Zustandes herbeizuführen. Am 31. Mai 1931 hat die Kirchgemeindeversammlung den einstimmigen Beschluss gefasst, den Staatsbehörden die Trennung der Kirchgemeinde in zwei selbständige Kirchgemeinden zu beantragen. Ausschlaggebend war dabei das Bestreben, den bereits erwähnten unpraktischen Verwaltungsapparat zu vereinfachen und die Neuorganisation den gesetzlichen Vorschriften besser anzupassen. In zwei Eingaben vom 17. Juni und 10. August 1931 werden die bestehenden Mängel näher beleuchtet. Aus den bezüglichen Ausführungen geht hervor, dass namentlich die jetzige Organisation der Kirchgemeindebehörden sich für eine

rasche Erledigung der Geschäfte und die Entwicklung der Gemeinde als hemmend erweist. Nach dem geltenden Reglement hat jeder der beiden Kreise (Teilgemeinden) zu seiner eigenen Leitung einen sogenannten Kreiskirchgemeinderat von 19 Mitgliedern. Verhandlungsgegenstände, welche die Gesamtgemeinde angehen, werden vor der definitiven Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung vom sogenannten Zentralkirchgemeinderat (eigentlicher Kirchgemeinderat) wohl letztinstanzlich behandelt, müssen aber vorher den beiden Kreiskirchgemeinderäten zur Vorberatung und Begutachtung vorgelegt werden. Die geographische Lage der Kirchgemeinde erschwert ein öfteres Einberufen von drei Behörden. Weil nach dem Reglement sämtliche Wahlen der Gesamtgemeinde vorbehalten sind, müssen Mitglieder des Kreiskirchgemeinderates, die das eine Tal vertreten, auch von den Wählern des andern Tales gewählt werden. Wegen der grossen Distanzen kennen sich Kandidaten und Wähler selten. Die Wahlgemeinde verliert auf diese Weise das nötige Interesse an der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten. Da auch die Wahl der beiden Pfarrer Sache der Gesamtkirchgemeinde ist, muss jeweilen die Hälfte der Wähler sich an der Wahl eines Pfarrers beteiligen, der nicht ihr Ortspfarrer ist, zu dem sie keine nähern Beziehungen hat. Auch mit Bezug auf das Rechnungswesen der Kirchgemeinde besteht zurzeit eine von der gesetzlichen Ordnung abweichende Regelung, indem das Reglement Folgendes bestimmt: «Den beiden Teilen (Kreisen) der Kirchgemeinde ist es gestattet, sofern die obwaltenden besondern Verhältnisse dies als angezeigt erscheinen lassen, hinsichtlich ihrer internen Verhandlungen auch weiterhin besondere Rechnung zu führen.»

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Existenz der Gesamtgemeinde nur eine fiktive ist. Da jeder Kreis (Teilgemeinde) allein schon eine beträchtliche Ausdehnung aufweist, ist eine örtliche Trennung gegeben und bereits Tatsache geworden. Im Grunde

genommen hat jede Teilgemeinde schon heute das Gepräge der Autonomie, dem nur noch die gesetzliche Sanktion fehlt. Der vorliegende Dekretsentwurf bezweckt nun, die gesetzliche Grundlage zu schaffen für die künftige (rechtliche) Selbständigkeit der beiden heutigen Teilgemeinden. Sowohl der Regierungstatthalter von Courtelary als der evangelisch-reformierte Synodalrat empfehlen die vorgeschlagene Trennung und die Kirchendirektion ihrerseits schliesst sich diesen Empfehlungen vorbehaltlos an. Es liegen hier ähnliche Verhältnisse vor wie seinerzeit bei Münster-Dachsfelden, wo sich eine Trennung in zwei Kirchgemeinden ebenfalls als notwendig erwies (Dekret vom 2. Februar 1928). Auch im vorliegenden Fall muss die in Aussicht genommene Lösung im Interesse einer zweckmässigeren Organisation und bessern Entwicklung der beiden Gemeinden begrüsst werden. Allerdings werden auch nach der Trennung durch die besondern Verhältnisse bedingte Ausnahmen und Abweichungen zugestanden werden müssen, insbesondere mit Bezug auf das Stimm- und das Steuerregister. Nach § 1, Absatz 3, der Verordnung über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen kann der Regierungsrat Kirchgemeinden mit sprachlich und konfessionell gemischter Bevölkerung, die, wie es bei den beiden neu zu bildenden Kirchgemeinden der Fall ist, hinsichtlich ihrer Zu-

sammensetzung und Organisation besondere Verhältnisse aufweisen (geographische Ausdehnung auf das Gebiet anderer Kirchgemeinden), auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise von der Anlage und Führung eigener Stimmregister entheben. In den zu erlassenden Reglementen sollen alle Fragen organisatorischer, allgemeiner und besonderer Natur geordnet werden.

Die Umschreibung der beiden neuen Kirchgemeinden entspricht der bisherigen Einteilung in Kreise (Teilgemeinden). Die Vermögensausscheidung wird sich einfach gestalten. Das einzige Vermögensobjekt, das Pfarrhaus in St. Immer, soll in das Eigentum der obern Kirchgemeinde (St. Immer) übergehen. Die Einzelheiten bezüglich der Uebertragung werden in dem abzuschliessenden Ausscheidungsvertrag festzusetzen sein. Für den Staat erwachsen aus der vorgeschlagenen Trennungsaktion keine finanziellen Konsequenzen.

Wir empfehlen den beiliegenden Dekretsentwurf zur Annahme.

Bern, den 15. Oktober 1931.

Der Direktor des Kirchenwesens:
Dürrenmatt.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 20. Oktober 1931 / 4. April 1932.

Dekret

betreffend die

**Trennung der deutsch-reformierten Kirchgemeinde
St. Immortal in zwei selbständige deutsch-reformierte
Kirchgemeinden St. Immer (oberes St. Immortal) und
Corgémont (unteres St. Immortal).**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Absatz 2, der Staats-
verfassung und § 6, Absatz 2, lit. a, des Gesetzes
über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Ja-
nuar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die bisherige deutsch-reformierte Kirch-
gemeinde St. Immortal wird in zwei selbständige
Kirchgemeinden St. Immer (oberes St. Immortal)
und Corgémont (unteres St. Immortal) getrennt.

§ 2. Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde
St. Immer (oberes St. Immortal) umfasst die
deutsch-reformierte Bevölkerung der französi-
schen Kirchgemeinden La Ferrière, Renan, Son-
vilier und St. Imier-Villeret.

Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Cor-
gémont (unteres St. Immortal) umfasst die
deutsch-reformierte Bevölkerung der französi-
schen Kirchgemeinden Courtelary-Cormoret,
Corgémont-Cortébert, Sonceboz-Sombeval und
Péry-La Heutte.

§ 3. Der Pfarrer der deutsch-reformierten
Kirchgemeinde St. Immer (oberes St. Immortal)
hat seinen Sitz in St. Immer, der Pfarrer der
deutsch-reformierten Kirchgemeinde Corgémont
(unteres St. Immortal) in Corgémont.

§ 4. Die beiden neuen Kirchgemeinden haben
sich gesetzlich zu organisieren. Der infolge der
notwendig werdenden Vermögensausscheidung

abzuschliessende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 20. Oktober 1931 / 4. April 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

A. Laur.

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

über das

Volksbegehren vom 10. Februar/9. August 1931 betreffend die Einführung der Verhältniswahl (Proporz) des Regierungsrates.

(Februar 1932.)

I.

Am 1. August 1931 reichte die Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern der Staatskanzlei eine grössere Anzahl Unterschriftenbogen ein für ein Volksbegehren betreffend die *Einführung der Verhältniswahl des Regierungsrates*. Diese Unterschriftenbogen waren vorher von der Staatskanzlei mit der Datumangabe 10. Februar 1931 abgestempelt worden; die Frist zur Sammlung der Unterschriften lief bis 9. August 1931. Die Bogen waren also rechtzeitig abgeliefert worden. Mit Beschluss vom 4. August 1931 wies der Regierungsrat das Material an das kantonale statistische Bureau zur Prüfung der formellen Richtigkeit. Diese Amtsstelle stellte fest, dass im ganzen 768 gültige Bogen mit 30,989 gültigen Unterschriften eingereicht worden waren. Die Initiative ist deshalb zustande kommen, da ein Volksbegehren für die teilweise Revision der Verfassung von fünfzehntausend Stimmberechtigten gestellt sein muss. (Art. 102, Abs. 2, Staats-Verfg.)

Das vorliegende Initiativbegehren ist in die Gestalt eines ausgearbeiteten Entwurfes gekleidet. Es muss deshalb die Volksabstimmung auf den erstfolgenden oder spätestens den zweitfolgenden ordentlichen Abstimmungstag angesetzt werden, wobei der Grosse Rat zu entscheiden haben wird, ob er seine Ansicht über das Begehren dem Volke in einer Botschaft zur Kenntnis bringen will. (Art. 9 Staats-Verfg.)

Formell ist ferner darauf hinzuweisen, dass bei Annahme der Initiative durch das Volk diese noch nicht ohne weiteres vollstreckbar wäre. Es wäre nach der Annahme noch ein Ausführungsgesetz notwendig, wie dies im Abs. 2 der Initiative auch verlangt wird. Wenn also der weitem Forderung der Initianten, die Wahl nach dem proportionalen Wahlverfahren habe erstmals 1934 zur Anwendung zu gelangen, nachgekommen werden soll, so müssten

die Vorarbeiten der vorberatenden Behörden so gefördert werden, dass auch das Ausführungsgesetz noch vor dem Monat Mai 1934 in Kraft treten kann.

Das *Initiativbegehren* hat folgenden Wortlaut:

«Es sei Art. 33 der kantonalen Verfassung abzuändern wie folgt:

Art. 33, Al. 4, der Staatsverfassung, lautend: «Bei der Bestellung des Regierungsrates ist auf Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht zu nehmen» wird aufgehoben und ersetzt durch folgende *neue Bestimmung*:

«Die Wahl des Regierungsrates erfolgt nach dem proportionalen Wahlverfahren. Ersatzwahlen während einer Amtsdauer erfolgen jedoch nach den Bestimmungen von Art. 34, Al. 2 und 3.

Die Gesetzgebung trifft über die Ausführung dieses Grundsatzes die näheren Bestimmungen.

Die Wahl des Regierungsrates nach dem proportionalen Wahlverfahren findet erstmals statt bei der Gesamterneuerung im Jahre 1934.»

II.

Die Verfassungen der Jahre 1831, 1846 und 1893 sahen die Wahl des Regierungsrates durch den Grossen Rat vor. Im Jahre 1906 (Volksabstimmung vom 4. März) wurde auf dem Initiativweg die Wahl des Regierungsrates durch das Volk nach Mehrheitsverfahren eingeführt.

Im Kanton Bern wurde aber erstmals bereits im November 1895 der Versuch gemacht, sowohl für die Gesamterneuerung des Regierungsrates, wie auch für die Neubesetzung der während einer Amtsperiode erledigten Stellen das proportionale Wahlverfahren einzuführen. Dieses Volksbegehren, welches gleichzeitig auch die Proporzwahl für den Grossen Rat und die Volkswahl der Ständeräte an-

regte, wurde aber vom Volke mit 32,787 Nein gegen 27,903 Ja, also mit einem Mehr von 4884 Stimmen, abgelehnt.

Von sämtlichen Schweizerkantonen haben die Verhältniswahl des Regierungsrates bis heute nur zwei eingeführt, nämlich *Zug* seit dem Jahre 1894 und *Tessin* von 1892 bis 1904 und neuerdings wieder seit 1920. In den Jahren 1904 bis 1920 hatte der Kanton *Tessin* das Verhältniswahlverfahren ersetzt durch das System der beschränkten Stimmgebung, ein Verfahren, welches der Minderheit dadurch eine Vertretung zukommen lässt, dass jeder Wähler nur für einen Bruchteil der zu besetzenden Stellen stimmen kann. Dieses System hat aber auch seine schweren Mängel, so dass es bald wieder verlassen wurde.

In mehreren Kantonen sind bisher weitere Anstrengungen zur Einführung der Verhältniswahl entweder vom Volke oder von den Parlamenten abgelehnt worden und zwar in *Basel* 1920, in *Aargau* 1927 und 1930, in *Neuenburg* 1927 und 1931, in *Genève* ebenfalls im Jahre 1931; in *Zürich* im Jahre 1932. Dabei hat sich gezeigt, dass einzelne Parteien, welche früher dem Regierungsproporz eher zugeneigt waren, sich später von dieser Auffassung wieder abkehrten. Initiativen oder Anträge auf Einführung der Proporzwahl sind zurzeit hängig in den Kantonen *Luzern* (seit 1926) und *Wallis* (seit 1925).

III.

In materieller Beziehung gestattet sich der Regierungsrat zu der Initiative folgende Bemerkungen:

Die Initianten verlangen grundsätzlich, dass jeder Partei an den Mandaten der verhältnismässige Anteil zugesichert werde. Dabei unterlassen sie es aber, zu erklären, nach welchem System der Verhältniswahl die Verteilung vorzunehmen ist. Infolge dieses Verzichtes ist der Gesetzgeber bei der Gestaltung des vorgesehenen Ausführungsgesetzes frei, mit Ausnahme des Grundsatzes, dass der ganze Kanton einen Wahlkreis bildet. Es ist verständlich, dass die Initianten die Ausführung des Proporzgedankens in den Einzelheiten nicht in den Initiativvorschlag aufgenommen, sondern einem besonderen Gesetze zugewiesen haben, da sonst der betreffende Verfassungsartikel zu stark belastet worden wäre. Andererseits hat aber dieses Verfahren auch wieder seine Nachteile, da es die endgültige Gestaltung des Grundsatzes noch im Dunkel lässt. Der Bürger weiss im Augenblicke des Entscheides über die Initiative nicht, wie der Regierungsratsproporz schlussendlich aussehen wird, ob z. B. Kumulation erlaubt oder verboten sein wird, ob man panaschieren kann oder nicht, ob für die Ausrechnung auf das System der Listen- oder der Kandidatenstimmenkonkurrenz abgestellt wird, ob Listenverbindung gestattet sein wird oder nicht etc. Nun sind aber diese Einzelheiten nicht ohne Wichtigkeit. Je nach Ordnung dieser Fragen erhält ein Proporzgesetz ein ganz anderes Gesicht und ist der Regierungsratsproporz für einen Bürger annehmbar oder nicht.

Für die im Laufe einer Amtsperiode frei werdenen Sitze beantragt die Initiative, das bisherige Majorzverfahren beizubehalten. Es ist das eine Abweichung vom reinen Proporzsystem, wo die Nachwahlen meist wegfallen und durch das automa-

tische Nachrücken von Ersatzmännern ersetzt sind. Gerade dieser Wegfall von Ersatzwahlen im Laufe der Amtsperiode ist in der Jugendzeit des Proporzgedankens als einer der grossen Vorteile dieses Systems bezeichnet worden. Für den Regierungsrat wird nun auf diesen Vorteil bewusst verzichtet, was zwar bis zu einem gewissen Grade begreiflich ist, da das automatische Nachrücken eben doch seine Schattenseiten hat. Aber auch die von den Initianten vorgesehene Beibehaltung des Majorzverfahrens für Ersatzwahlen befriedigt nicht. Es geht dann eben diejenige unbestreitbare Wohltat des Proporz verloren, welche in der Unveränderlichkeit der Parteistärke für die ganze Amtsdauer liegt. Ersatzwahlen können zu einem Versuch der Gewinnung eines neuen Mandates benützt werden, einem Versuche der vielleicht gelingt, der aber bei der nächsten Hauptwahl wieder korrigiert werden kann. Diese Aussicht auf die Unsicherheit des Mandatbesitzes wird unter Umständen auf die Gewinnung von Kandidaten wenig förderlich wirken. Wohl kann man sagen, dass diese Möglichkeiten beim reinen Majorzsystem auch bestehen. Das stimmt, aber dafür hat der Majorz andere Mängel nicht, welche dem Proporz anhaften. Durch die Verbindung der beiden Systeme (Proporz für Gesamt-erneuerung und Majorz für Ersatzwahlen) erhält man die Nachteile beider Systeme unter Preisgabe wichtiger Vorteile.

IV.

Bis heute ist der Proporz namentlich zur Bestellung der *gesetzgebenden Behörden* eingeführt worden. Die Erfinder dieser Wahlart und auch die späteren wissenschaftlichen Bearbeiter der Proporztheorie haben immer die Einführung für die Legislative in den Vordergrund gestellt. Dort ist der Proporz am Platze, da es ohne Zweifel wünschbar ist, dass in der Volksvertretung alle politischen und beruflichen Schichten von einiger Bedeutung vertreten seien. Der Regierungsrat hat aber als Behörde einen andern Charakter als die Volksvertretung. Seine wesentliche Aufgabe ist die Vollziehung der von der Volksmehrheit angenommenen Gesetze und die Führung der Staatsverwaltung. *Hierzu ist wichtiger das Bestehen einer einheitlichen Auffassung, als das Zuwortekommen von möglichst vielen auseinandergehenden Meinungen.*

Die Forderung nach Vertretung aller grösseren Parteien, Strömungen, Berufsgruppen, auch von territorialen Ansprüchen, wird übrigens auch bei der Proporzwahl des Regierungsrates nur sehr unvollkommen erfüllt werden, da ja die Zahl von neun Mitgliedern unmöglich hinreicht, um jeder namhaften Gruppierung auch nur *einen* Vertreter zuzuweisen. Bei dieser Sachlage darf man ruhig auf den Proporz für den Regierungsrat verzichten zugunsten der bisherigen Wahlart, die ja gewiss nicht vollkommen ist, die aber immerhin die stetige Führung der Staatsgeschäfte ermöglicht.

Zwischen der gesetzgebenden Behörde und dem Regierungsrat als oberster Verwaltungsbehörde besteht noch ein weiterer Unterschied, der gegen den Proporz als Wahlart für den Regierungsrat spricht. Im Parlament ist das einzelne Mitglied in bezug auf die von ihm zu leistende Arbeit nicht gebunden; es werden ihm nicht bestimmte Geschäfte zugewiesen. Es kann sich an den einzelnen Verhandlungsgegen-

ständen nach freier Neigung beteiligen. Es hat deshalb auch nichts auf sich, wenn ein Mitglied nicht für alle Geschäfte die gleiche Sachkenntnis und Neigung mit sich bringt. Auch fallen deshalb allfällige Zufallsergebnisse des Proporz nicht so sehr ins Gewicht; sie werden durch die grosse Zahl der Mitglieder wieder ausgeglichen. Anders bei der Regierung, wo jedem Mitglied durch gesetzliche Vorschrift ein bestimmter Geschäftskreis zugewiesen wird, den es zu besorgen verpflichtet ist. Bei der Bestellung der Regierung muss deshalb auf die persönliche Eignung grösseres Gewicht gelegt werden. Nun ist aber die Auslese der Kandidaten für das zu besetzende Amt im Majorzverfahren leichter zu erreichen, als beim Proporz, wo dessen Zufälle oft die richtige Lösung vereiteln.

Das Wahlsystem des Proporz beruht auf dem Gedanken weitgehender Berücksichtigung der Parteien und weitgehender Heranziehung der Parteien zur Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten. Der Proporz berücksichtigt also in hohem Masse die Kräfte der Trennung, welche im Volksganzen wirksam sind. Diese Berücksichtigung der vielen tiefgehenden Unterschiede in Staat und Volk soll nicht missbilligt werden. Es hat ja keinen Zweck, Klüfte und Spannungen, die nun einmal vorhanden sind, zu verschleiern. Es ist besser, die sich kreuzenden Kräfte auf legalem Wege zum Worte kommen zu lassen. Aus diesem Grunde ist der Proporz vornehmlich für die Legislative angezeigt. Das bernische Grundgesetz ist ferner auch nicht unbedingt gegen eine aus mehreren Parteien zusammengesetzte Regierung. Der Art. 33, Abs. 4, der Staatsverfassung sieht vielmehr grundsätzlich die Vertretung der Minderheit vor. Wie weit diese Berücksichtigung aber gehen soll, das reguliert keine Vorschrift, sondern die Lösung dieser vorwiegend praktischen Frage ist dem Entscheide des Volkes überlassen, das von Fall zu Fall souverän und nach den Bedürfnissen der Lage und im Zusammenhang mit der Personenfrage über die Berücksichtigung der Minderheit entscheiden kann.

Beim Aufbau der Staatsorganisation darf aber nicht bloss die Tatsache berücksichtigt werden, dass im Volke viel Trennendes und Auseinanderstrebendes vorhanden ist. Es muss auch der Gedanke der *Einheit des Staates* zum Ausdruck gebracht werden, denn schliesslich ist die Zusammenfassung der Kräfte für das Bestehen des Staates wichtiger, als die Rücksicht auf die auseinandergehenden Strömungen. Wenn es deshalb mit Recht Staatsorgane gibt, in welchen neben den einigenden Kräften die Gegensätze sich ausgiebig hören lassen können (die Volksvertretung), so muss es auch Staatsorgane geben, welchen vorwiegend die Rücksicht auf das Staatsganze zur Pflicht gemacht wird. Diese Rücksicht muss sich äussern im Gefühl der *Verantwortlichkeit gegenüber der Gesamtheit*. Das Organ, in welchem diese Notwendigkeit der Zusammenfassung der Kräfte sich vornehmlich zeigen soll und kann, ist die *Regierung*. Es genügt aber nicht, der Regierung die Fürsorge für diese Aufgabe theoretisch zuzuweisen; es muss dafür gesorgt werden, dass sie praktisch erfüllt wird. Deshalb muss sich auch die Wahlart der Regierung ihrer besondern Aufgabe und Verantwortung anpassen. Nun bringt gerade das bisherige Majorzverfahren deutlich die allgemeine Verantwortlichkeit der Regierung zum Ausdruck, in-

dem jeder Kandidat mindestens das Vertrauen der absoluten Mehrheit der Wähler besitzen muss. In der absoluten Mehrheit wird die Gesamtheit verkörpert und deshalb liegt in der Forderung der absoluten Mehrheit die deutliche Betonung der Verantwortung des einzelnen Regierungsmitgliedes gegenüber der Gesamtheit des Volkes.

Beim Proporz braucht es dieses weitgespannten Vertrauens nicht; es genügt für das einzelne Mitglied das Vertrauen der eigenen Partei, selbst wenn diese im Kanton Bern unter Umständen nur einen Neuntel der Wähler umfasst! Dafür wird eine solche Partei um so strenger darauf achten, dass der Gewählte ihr unbedingt folge. Der Proporz verengert also die Basis des Vertrauens, um dafür die Abhängigkeit des Gewählten von seinen Wählern um so mehr hervorzuheben. Der Gedanke der Verantwortlichkeit gegenüber der Volksmehrheit respektive der Volksgesamtheit, tritt zurück vor dem Gebot des Parteigehorsams. Eine derartige Verschiebung und Verengung der politischen Verantwortlichkeit missachtet die Idee der Volksmehrheit und damit verstösst sie gegen einen Grundgedanken der Demokratie. In dieser Tatsache ist wohl auch der Grund zu suchen, warum in der Schweiz das Proporzsystem für die Wahl des Regierungsrates so wenig Anklang gefunden hat. Während die Proportionalwahl der Grossen Räte heute fast in allen Kantonen Einzug gehalten hat, ist die Proportionalwahl der Regierung nur in zwei Ständen zur Tatsache geworden. Aber in diesen beiden Kantonen liegen besondere Verhältnisse vor.

Der Majorz ist endlich für die Bestellung der Regierung insofern zweckdienlicher als der Proporz, weil er einfach und klar ist. Der Proporz gibt den Parteien und dem Bürger bei jeder Anwendung alle möglichen Probleme auf: Sollen die Kandidaten kumuliert werden oder nicht? Soll die Kumulation allgemein angewendet oder auf einzelne Kandidaten beschränkt werden? Soll eine volle oder eine gebrochene Liste aufgestellt werden? Soll Listenverbindung gesucht oder soll auf Anschluss an andere Parteien verzichtet werden? Mit vielen solchen Fragen kleiner und kleinlicher Natur müssen sich die Parteileitungen herumschlagen, bevor ein Wahlzettel gedruckt werden kann. Der Bürger anderseits steht bei Ausfüllung des Zettels auch vor allerlei kniffligen Entscheiden, zu deren Beantwortung eine sehr eingehende Kenntnis der Proporzregeln nötig ist. Es sei denn, dass er einfach den unveränderten Zettel einer Partei einlegt und sich damit zum blinden Werkzeug eben der Parteien macht, was nun einmal nicht nach aller Leute Geschmack ist.

V.

Der grösste Nachteil, der mit der Proportionalwahl des Regierungsrates im Kanton Bern verbunden wäre, liegt darin, dass eine *Vertretung des Jura nicht genügend sichergestellt ist*. Bekanntlich kann auch im Proporz ein Mehr oder Weniger von einigen wenigen Stimmen einer Partei ein Mandat mehr oder weniger einbringen oder einen Kandidaten zu den Gewählten oder den Nichtgewählten reihen. Diese Gefahren des Zufalls spielen bei jeder grösseren Wahlaktion in das Ergebnis hinein; sie sind so regelmässige Begleiter der Proporzwahlen, dass für diese Erscheinung im Volksmund ein eigentliches

Schlagwort aufgekommen ist («Tücken des Proporz»). Solchen Gefahren wären die Kandidaten des Jura ohne weiteres stark ausgesetzt; sie könnten allerdings durch taktische Massnahmen bis zu einem gewissen Grade ausgeschaltet werden, wie z. B. durch Kumulation, Bildung von Landesteillisten usw. Aber auch diese Mittel geben keine absolute Gewähr für die Sicherstellung der berechtigten Ansprüche des Jura, ganz abgesehen davon, dass wir zurzeit nicht wissen, ob das allfällige Ausführungsgesetz diese Schutzmittel auch wirklich enthalten wird. Der bisherige Zweieranspruch des Jura würde bei Anwendung des Proporz schwerlich behauptet werden können. Wenn aber doch durch die Initiative ein besserer Schutz der Minderheiten für die Bestellung des Regierungsrates verlangt wird, und wenn zu diesem Zwecke der Proporz eingeführt werden soll, ist nicht einzusehen, warum nur politische Minderheiten dieses Schutzes teilhaftig werden sollen und die sprachliche Minderheit nicht. Eine Ausserachtlassung der berechtigten Interessen der sprachlichen Minderheit würden wir als einen schweren staatspolitischen Fehler betrachten. Im Kanton Bern ist die angemessene Berücksichtigung des welschen Kantonsteils eine ebenso wichtige politische Notwendigkeit, wie die proportionale Zuteilung der Mandate an die Parteien und da der Proporz für die Erfüllung dieses schwerwiegenden Gebotes nicht genügende Sicherheit gewähren kann, scheint er uns schon aus diesem Grunde unannehmbar zu sein.

VI.

Der Proporz hat unbestrittenermassen seine guten Seiten; so stellt er mit absoluter Zuverlässigkeit die zahlenmässige Gerechtigkeit her. Aber bloss mathematische Ordnung ist nicht immer das höchste

Gebot für das Staatswesen. Zudem hat der Proporz neben seinen Vorteilen auch seine Schwächen. Diese Schwächen fallen heute, wo man den Proporz praktisch kennen gelernt hat, vielleicht mehr ins Auge als früher und es ist deshalb eine Abkehr vom Proporzgedanken und eine gewisse Ernüchterung gegenüber den Leistungen dieses Wahlsystems nicht zu verkennen. Diese Abneigung ist sicherlich nicht in vollem Umfang begründet; aber es hat auch keinen Zweck, die derzeitige Stimmung zu übersehen und den Proporz gerade jetzt auf neue Gebiete auszudehnen, für welche seine Brauchbarkeit zum mindesten zweifelhaft ist. Auch diese Tatsache spricht gegen die Uebertragung des Proporz auf die Wahlen in die Regierung.

* * *

Der Regierungsrat verzichtet darauf, in bezug auf die Stellungnahme zu der Initiative dem Grossen Rate bestimmte Anträge zu stellen, um nicht den Eindruck zu erwecken, als ob er die gesetzgebende Behörde in eigener Sache beeinflussen wolle. Er begnügt sich mit dieser nach bestem Wissen und Gewissen gegebenen Darstellung der Sachlage.

Bern, den 8. Februar 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Unterrichtsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Revision von § 7 des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juni 1856.

(Oktober 1931.)

Das Gesetz über die Sekundarschulen vom Jahre 1856 hat heute das hohe Alter von 75 Jahren erreicht. Das beweist, dass seine Schöpfer, indem sie von einengenden, nur für die Bedürfnisse der nächsten Zukunft berechneten Vorschriften abgesehen haben, der Sekundarschule die Möglichkeit schafften, sich stetig und sicher zu entwickeln. Der Erfolg hat ihnen recht gegeben; die Zahl der Sekundarschulen ist von 22 im Jahre 1856 auf 100 im Jahre 1930 gestiegen. Mit diesem zahlenmässigen Wachstum ging die Verbesserung der Qualität Hand in Hand. Die Entwicklung ist dann aber doch im Laufe der Jahre in einzelnen, meist materiellen Punkten, über das Gesetz hinausgewachsen, und es mussten deshalb mehrmals bei der Revision anderer Gesetze auf dem Gebiete der Schule auch Bestimmungen des Sekundarschulgesetzes einbezogen werden. In den Jahren 1904 und 1913 auf Totalrevision der Sekundarschulgesetzgebung abzielende Motionen wurden wohl vom Grossen Rat entgegengenommen, aber wegen der schwierigen Finanzlage und ungünstigen Zeitverhältnissen nicht ausgeführt.

Doch hat dann das Lehrerbesoldungsgesetz vom Jahre 1920 in weitgehendem Masse auch die Sekundarschule berührt. Es brachte eine neue Ordnung der Besoldungen der Lehrerschaft, ihrer Versicherung und Stellvertretung und die Umwandlung der wenigen noch bestehenden privaten Sekundarschulen in Gemeindeschulen.

Die Motion, die Herr Grossrat H. Müller (Herzogenbuchsee) in der Märzsession 1931 begründete, zielt wieder auf eine totale Revision des Sekundarschulgesetzes ab. Sie ist im Einverständnis mit dem Regierungsrat erheblich erklärt worden und soll zu gegebener Zeit geprüft werden. Wir sind aber der Ansicht, dass verschiedene der vom Motionär angeführten Revisionspunkte heute noch zu wenig abgeklärt sind, um sie schon jetzt in eine Gesetzesrevision einzubeziehen. Andererseits scheint uns in einem Punkte eine sofortige Revision angezeigt zu sein. Es betrifft dies *die Staatsbeiträge an Schulhausbauten*.

Das in Geltung stehende Gesetz bestimmt in § 7, dass der Staat sich bei der Errichtung von Lokalien für

die Sekundarschule in gleicher Weise und unter den nämlichen Bedingungen beteiligen soll wie bei der Primarschule. Nach § 36 des Primarschulgesetzes kann den Gemeinden an die Kosten neuer Sekundarschulhäuser und wesentlicher Umbauten je nach ihrer Leistungsfähigkeit ein Staatsbeitrag von 5 bis 10% ausgerichtete werden. Das Sekundarschulgesetz von 1856 setzt jedoch einen Höchstbetrag von 5000 Fr. fest. Diese Bestimmung ist heute veraltet und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden.

Die Grosszahl der Sekundarschulgemeinden ist finanziell so gestellt, dass sie nach der für die Primarschule geltenden Skala an einen Schulhausneubau auf nicht mehr als 5% Staatsbeitrag Anspruch hat. Ein Beitrag von 50,000 Fr. entspricht in diesem Falle einer Bausumme von einer Million Franken. Es werden nur grosse Stadtgemeinden in den Fall kommen, noch teurere Bauten zu erstellen; es bedeutet also die vorgeschlagene Summe immerhin noch einen ansehnlichen Beitrag. Ein Fallenlassen jeglicher Begrenzung des Staatsbeitrages empfiehlt sich auch aus dem Grunde nicht, weil die Gemeinden in der baulichen Ausgestaltung ihrer Schulhäuser frei sind. Der Staat kann und will in diesem Falle keine allzu strenge Kontrolle ausüben; umgekehrt kann man ihm auch nicht wohl zumuten, alle örtlichen Auffassungen und Wünsche ohne Begrenzung tragen zu helfen.

Im übrigen ist nicht zu befürchten, dass der Staat durch die vorgeschlagene Neuordnung seiner Beiträge ungebührlich belastet werde, indem Neubauten für Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien nicht allzu häufig erstellt werden.

Wir empfehlen, die nachstehende Vorlage dem Grossen Rat und dem Bernervolk zur Annahme zu unterbreiten.

Bern, den 27. Oktober 1931.

Der Direktor des Unterrichtswesens:
Rudolf.

Entwurf des Regierungsrates

vom 27. Oktober 1931.

Gesetz

betreffend

Revision von § 7 des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juni 1856.

(Beiträge an Schulhausbauten.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der § 7 des Gesetzes über die Sekundarschulen vom 26. Juni 1856 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten für Mittelschulen richtet der Staat unter den nämlichen Bedingungen und in gleicher Höhe wie bei der Primarschule Beiträge aus. Der Staatsbeitrag darf jedoch im einzelnen Fall 50,000 Fr. nicht übersteigen.»

Art. 2. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 27. Oktober 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Abänderungsanträge der grossrätlichen Kommission

vom Februar / April 1932.

Gesetz

betreffend

die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Mittelschulen.

... aus.

(Vergl. § 26 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 und §§ 14 und 21 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft vom 21. März 1920.)

... Fall 75,000 Fr. nicht ...

Art. 2. Es wird folgende neue Bestimmung erlassen:

«Besteht in einer Gemeinde für alle Schüler der Sekundar- und Progymnasialklassen die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien, so leistet der Staat an die daherigen Kosten einen angemessenen Beitrag.»

Art. 3. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Die Beiträge gemäss Art. 2 werden erstmals für das Schuljahr 1933/1394 ausgerichtet.

Bern, den 25. Februar / 22. April 1932.

*Im Namen der
grossrätlichen Kommission,*

Der Präsident:

Dr. E. Bärtschi.

Der Regierungsrat beantragt Festhalten am ursprünglichen Entwurf.

Bern, den 12. April 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Entwurf des Regierungsrates

vom 2. Oktober 1931.

Dekret

über

**die Errichtung einer Erziehungsanstalt
für weibliche Jugendliche.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 26, Ziffer 2 und 14, der Staatsverfassung, Art. 61 des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten, Art. 27 und 35 des Gesetzes vom 11. Mai 1930 über die Jugendrechtspflege und Art. 363, Ziffer 2, des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Staat errichtet in Münsingen eine Erziehungsanstalt für weibliche Jugendliche.

In diese Anstalt werden weibliche Jugendliche versetzt, deren Einweisung in eine Erziehungsanstalt vom Richter gemäss Art. 27 und 35 des Jugendrechtspflegegesetzes verfügt, oder die gemäss Art. 62, Ziffer 1, des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei vom Regierungsrate in eine Anstalt eingewiesen werden.

§ 2. Die Anstalt wird von einer Vorsteherin geleitet, der vom Regierungsrate die nötigen Hilfskräfte beizugeben sind.

§ 3. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vorschriften über die Anstaltsverwaltung, über die Pflichten und Rechte der Anstaltsleitung und der Angestellten, die Behandlung der Eingewiesenen und die Festsetzung der zu bezahlenden Kostgelder.

Er bestellt für die Anstalt eine siebengliedrige Aufsichtskommission; mindestens drei Mitglieder sollen Frauen sein. Der Generalprokurator und der Chef des Kantonalen Jugendamtes gehören ihr von Amtes wegen an. Der Präsident wird vom Regierungsrat bezeichnet.

§ 4. Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt festsetzen, in dem die neue Anstalt eröffnet wird.

§ 5. Dieses Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 2. Oktober 1931.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Polizeidirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Neuordnung des Zivilstandsamtes Bern.

(November 1931.)

Durch § 2, Alinea 3, des Dekretes vom 20. November 1928 wird der Regierungsrat beauftragt, die Organisation des Zivilstandsamtes Bern mittelst Verordnung zu regeln. Diese Vorschrift bildet heute die Grundlage zu der vom Regierungsrat bereits am 7. Februar 1923 erlassenen noch gültigen Verordnung über das Zivilstandsamt Bern. In § 23 des gleichen Dekretes wird bestimmt, in welchem Umfange die Zivilstandsbeamten aus der Staatskasse zu entschädigen sind und eine Ausnahme wird für die Zivilstandsbeamten von Bern nicht gemacht. Auch sie waren daher bisher ausser der staatlichen Entschädigung auf die Gebühren angewiesen. Da auf dem Zivilstandsamt Bern zwei Beamte und eine grössere Zahl von Angestellten voll beschäftigt sind, führte diese Ordnung der Dinge zu Unzukömmlichkeiten verschiedener Art. Der Regierungsrat trachtet seit geraumer Zeit nach ihrer Beseitigung und glaubt, dass heute der Zeitpunkt gekommen ist, in dem ein entscheidender Schritt getan werden kann, zumal die eine Beamtenstelle durch Hinscheid des Inhabers vakant geworden ist.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die beiden Beamten des Zivilstandsamtes Bern fest besoldet werden sollten. Die eingehenden Gebühren erlauben die Uebernahme der Besoldungen, die nicht höher zu sein brauchen als die Besoldungen der Bezirksbeamten. Er beantragt eine Neuregelung in diesem Sinne und wird, wenn der Grosse Rat seinem Antrage zustimmt, auch die Besoldungen der Angestellten des Zivilstandsamtes Bern ordnen. Damit wird für diese Amtsstelle das Sportel-System mit seinen unliebsamen Begleiterscheinungen in Wegfall kommen.

Bei diesem Anlass sollte folgende weitere organisatorische Frage erledigt werden. In der eidgenössi-

schen Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Mai 1928 wurde in Art. 71, 87 und 95 dem Richter die Befugnis erteilt, die Eintragung der im Auslande eingetretenen Geburts- und Todesfälle von Schweizerbürgern, sowie die im Auslande erfolgte Trauung eines Schweizers oder einer Schweizerin in die Geburts-, Todes- und Eheregister der Heimat zu verfügen, sofern die eingetretene Zivilstands-Tatsache nicht durch einen ordentlichen zivilstandsamtlichen Ausweis nachgewiesen werden kann. Nun fehlt es an der Festsetzung der Zuständigkeit des Richters, der die bezügliche Verfügung erlassen soll. In letzter Zeit sind aber öfters Fälle vorgekommen, wo infolge Vernichtung der Standesregister während des Krieges und vorher eingetretene Geburten, Todesfälle und Eheschliessungen nicht mehr nachgewiesen werden konnten. Die erwähnte Kompetenzfrage bedarf daher dringend der Regelung. Die Verschollenheitserklärung und die Berichtigung von Eintragungen im Zivilstandsregister wurde durch Art. 2 des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch in die Kompetenz des Gerichtspräsidenten gestellt. Es erscheint als angezeigt, die Gerichtspräsidenten auch für die in den Art. 71, 87 und 95 der eidgenössischen Verordnung vom 18. Mai 1928 bezeichneten Fälle als zuständig zu erklären.

Wir empfehlen Ihnen den entsprechend diesen Ausführungen vorgelegten Dekrets-Entwurf zur Annahme.

Bern, den 2. November 1931.

Der Polizeidirektor:
A. Stauffer.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission.**

Dekret

betreffend

Neuordnung des Zivilstandsamtes Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches und verschiedener Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung vom 18. Mai 1928 über den Zivilstandsdienst,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die für den Zivilstandskreis Bern gewählten Zivilstandsbeamten werden aus der Staatskasse besoldet und als Staatsbeamte in die Klasse der Beamten der Bezirksverwaltung von Bern (§ 56, Ziffer I, des Dekretes vom 5. April 1922) eingereiht. Die für die Beamten des Staates Bern bestehenden Dienstvorschriften finden auch auf diese Zivilstandsbeamten sinngemässe Anwendung.

Der Regierungsrat wird auf dem Verordnungswege die Organisation des Zivilstandsamtes, die Besoldung der Angestellten und deren Wahl ordnen.

§ 2. Als zuständiger Richter im Sinne von Art. 71, 87 und 95 der bundesrätlichen Verordnung vom 18. Mai 1928 über den Zivilstandsdienst wird der Gerichtspräsident des Amtsbezirkes, in dem der Heimatort gelegen ist, bezeichnet.

§ 3. Der Regierungsrat ist mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt. Er wird den Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestimmen und in billiger Weise allfällige Ansprüche der unter der Herrschaft des Dekretes vom 20. November 1928 gewählten Zivilstandsbeamten von Bern berücksichtigen.

Paragraph 2, Alinea 3, des Dekretes vom 20. November 1928 über den Zivilstandsdienst

wird aufgehoben. Die §§ 23 und 25 des gleichen Dekretes finden auf das Zivilstandsamt Bern nicht mehr Anwendung. Die vom Zivilstandsamt Bern bezogenen Gebühren und sonstigen Vergütungen fallen vom Zeitpunkte der Inkraftsetzung des Dekretes hinweg in die Staatskasse.

Bern, den 12. April 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 4. April 1932.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

P. Hofer.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend das

Gesetz über die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 in bezug auf die Holdinggesellschaften.

(April 1932.)

I.

Mit Urteil vom 12. Juli 1929 hat das Bundesgericht den staatsrechtlichen Rekurs, den die Chocolat Tobler Holding Co. A.-G. mit Sitz in Schaffhausen, wegen Doppelbesteuerung und Willkür gegen den Kanton Bern erhoben hatte, im Hauptbegehren abgewiesen. Entsprechend seiner etwa zehnjährigen Praxis in den interkantonalen Doppelbesteuerungsfragen hat das Bundesgericht entschieden, dass eine Aktiengesellschaft der Steuerhoheit desjenigen Kantons unterstehe, in dem sich der tatsächliche Mittelpunkt der gesellschaftlichen Tätigkeit (Geschäftsführung, Verwaltung, Fabrikation etc.) befinde.

Es hat demnach heute für eine Aktiengesellschaft und insbesondere eine Holdinggesellschaft, deren Tätigkeit im Kanton Bern ausgeübt wird, keinen Zweck mehr, aus steuerrechtlichen Gründen, als sogenannte Domizilgesellschaft, einen bloss formellen Geschäftssitz in einem andern Kanton zu begründen. Es käme für sie nur noch eine Verlegung des wirklichen Geschäftssitzes ausser Kanton in Frage.

II.

Eine solche Abwanderung steuerpflichtigen Kapitals aus dem Kanton muss verhindert werden. Dies kann nur geschehen, wenn auch der Kanton Bern gleich der Mehrzahl der andern Kantone den Holdinggesellschaften Steuervergünstigungen gewährt. Er wird dabei allerdings nicht so weit gehen können wie gewisse Kantone, welche in der Absicht, steuerpflichtige Gesellschaften aus andern Kantonen anzulocken, weit über den Rahmen dessen hinausgehen, was als billige Berücksichtigung besonderer Verhältnisse bezeichnet werden kann. Eine Erleichterung muss den Holdinggesellschaften in dieser Konkurrenz der Kantone gewährt werden; aber die Steuer muss Steuer bleiben und darf nicht zur blossen Gebühr herabsinken.

III.

Der Grund, welcher eine steuerrechtliche Privilegierung der Holdinggesellschaften rechtfertigt, ist die wirtschaftliche Doppelbesteuerung. Reine Holdinggesellschaften sind Gesellschaften, deren Zweck ausschliesslich in der Beteiligung und Finanzierung anderer Gesellschaften beruht; ihr Gewinn stammt aus dem Gewinn der Tochtergesellschaften. Beide, Holding- und Tochtergesellschaften, müssen ihren Gewinn, herrührend aus dem gleichen Sachkapital, versteuern. Die Einschaltung der Holdinggesellschaft zwischen den tatsächlichen Produzenten des Ertrages und den letzten Empfänger desselben (den Aktionär der Holding) bewirkt also steuerrechtlich eine doppelte, bei mehrfacher Schachtelung der Gesellschaften eine mehrfache Belastung dieses Ertrages. Dieser Umstand lässt eine besondere steuerrechtliche Behandlung der Holdinggesellschaften gerechtfertigt erscheinen.

IV.

Schwieriger als die grundsätzliche Frage der Steuervergünstigung ist diejenige nach dem Ausmass der Steuerermässigung zu beantworten.

Der Bund — in Art. 65 des B. B. für die neue ausserordentliche Kriegssteuer — setzt bei der Muttergesellschaft den Steuerbetrag für die von Tochtergesellschaften herrührenden Gewinne um die Hälfte herab. Einige Kantone (Aargau, Luzern, Solothurn) gehen auf einen Viertel oder einen Fünftel herunter. Andere Kantone ermässigen nicht den Steuerbetrag, sondern sie gewähren die Vergünstigung durch besonders festgelegte Steueransätze. So z. B. Baselstadt $1\frac{0}{100}$ auf dem einbezahlten Kapital ($\frac{1}{4}\frac{0}{100}$ auf nicht einbezahltem), Zürich, Wallis, Graubünden, St. Gallen $\frac{1}{2}\frac{0}{100}$, Glarus $\frac{4}{10}\%$, Schaffhausen $\frac{1}{4}\frac{0}{100}$ usw.

Weder das eine noch das andere dieser Systeme kann bei der besonderen Gestaltung unserer bernischen

schen Steuergesetzgebung schlechtweg übernommen werden. Wir müssen eine andere Lösung finden.

Eine Vergünstigung kann einmal dadurch gewährt werden, dass bei der Einkommenssteuer der Ertrag der Holdinggesellschaft nicht mehr in Klasse II, sondern in Klasse I versteuert wird. Es käme also für sie die niedrigere Steueranlage: 1,5⁰/₀, dreifach = 4,5⁰/₀, zur Anwendung, statt wie bisher: 2,5⁰/₀, dreifach = 7,5⁰/₀.

Eine weitere Vergünstigung könnte nun durch eine feste prozentuale Reduktion auf dem Steuersatz der I. Klasse gewährt werden. Wir halten dies aber aus steuerpolitischen Gründen nicht für zweckmässig. Bis zum Zeitpunkt, in dem uns ein Konkordat eine interkantonale Regelung bringt, muss der Kanton Bern — wenn auch widerwillig — den Konkurrenzkampf der Kantone mitmachen. Da hat es keinen Zweck, feste niedrige Ansätze zu bestimmen; es muss vielmehr die Möglichkeit bestehen, innerhalb eines vernünftigen Rahmens den reduzierten Ansatz je nach Haltung der übrigen Kantone festzusetzen. Wir glauben deshalb, dass Umfang und Dauer der Ermässigung ins Ermessen des Regierungsrates gestellt werden sollten.

V.

Was die gesetzliche Regelung anbelangt, so halten wir es nicht für notwendig, ein besonderes Veranlagungsverfahren und ein neues System für die Steuerbemessung aufzustellen. Es genügt unseres Erachtens, wenn die erforderlichen Zusätze zu den Art. 19, 31 und 54 des Steuergesetzes gemacht werden.

Zum nachstehenden Beschluss-Entwurf bemerken wir noch folgendes:

Privilegiert werden sollen nur die reinen Holdinggesellschaften, d. h. diejenigen, deren Zweck ausschliesslich in der Beteiligung besteht. Gemischte Gesellschaften, die neben der Beteiligung auch andere Geschäfte mit direktem Gewinn betreiben, geniessen die Steuervergünstigung nicht.

Ausgenommen von der Vergünstigung ist auch bei der reinen Holdinggesellschaft der Liegenschaftsgewinn; dieser ist nach wie vor als Einkommen II. Klasse zu versteuern.

In bezug auf die Gemeindesteuer sieht der Entwurf vor, dass die vom Regierungsrat gewährte Ermässigung auf der Einkommensteuer I. Klasse ohne weiteres auch Geltung für die Gemeindesteuer habe. Wollte man die Steueranlage den Gemeinden überlassen, so würde dies zu einer Konkurrenz zwischen den Gemeinden führen, also zur genau gleichen ungünstigen Lage, wie sie zurzeit zwischen den Kantonen besteht.

Wir beantragen, dem Grossen Rate den nachstehenden Gesetzesentwurf mit Empfehlung zu unterbreiten.

VI.

Die vorstehenden Ausführungen und der Entwurf zum Gesetz stimmen mit der Vorlage des Regierungsrates vom August 1929 in dieser Sache formell und materiell überein. Nach Vorberatung in einer grossrätlichen Kommission wurde aber aus

verschiedenen Gründen, auf die alle hier näher nicht einzutreten ist, auf die Behandlung im Grossen Rat verzichtet. Einer der Hauptgründe lag darin, dass damals die Vorarbeiten für eine Total-Revision des bernischen Steuergesetzes schon fortgeschritten waren, und tatsächlich konnte ein Gesetzesentwurf über die Total-Revision im Mai 1931 dem Grossen Rat unterbreitet werden. Im Art. 46 dieses Entwurfes ist ebenfalls eine besondere Steuerbehandlung der Holding-Gesellschaften vorgesehen.

Wenn nicht besondere Verhältnisse eingetreten wären, so würde die natürliche Entwicklung darin bestehen, auch die Frage der Besteuerung der Holdinggesellschaften im Zusammenhang mit den übrigen Fragen der Total-Revision zu lösen. Demgegenüber ist aber einerseits festzustellen, dass die parlamentarische Behandlung der Total-Revision des bernischen Steuergesetzes unzweifelhaft noch längere Zeit beanspruchen wird und dass andererseits Gründungen von Holding-Gesellschaften bevorstehen, die voraussichtlich bei entsprechender bernischer Gesetzgebung ihren Sitz im Kanton Bern nehmen würden. Es handelt sich hier hauptsächlich um Holding-Gesellschaften, die sich unter dem Schutze der schweizerischen allgemeinen Uhren-Aktiengesellschaft zu bilden im Begriffe sind. An dieser Sitzfrage ist hauptsächlich die Gemeinde Biel interessiert. Der Regierungsrat hat sich deshalb entschlossen, die Behandlung des Gesetzesentwurfes vom August 1929 wieder aufzunehmen und den Entwurf neuerdings dem Grossen Rat zu unterbreiten.

Weil eine die gleiche Materie behandelnde Vorlage in Verbindung mit der Total-Revision des Steuergesetzes (Art. 46 der erwähnten Vorlage) hängig ist, so musste die Separatbehandlung in der Grossrätlichen Kommission für Beratung der Total-Revision des neuen Steuergesetzes besprochen werden. In ihrer Sitzung vom 21. April 1932 hat diese Grossrätliche Kommission mehrheitlich beschlossen, auf eine gesonderte und vorzeitige Behandlung und Beratung der Besteuerung der Holding-Gesellschaften einzutreten, und sie hat auch dem beiliegenden Gesetzesentwurf zugestimmt. Eine Minderheit der Grossrätlichen Kommission vertrat die Auffassung, dass eine besondere Behandlung weder notwendig noch zweckmässig sei.

Durch die Beratungen in der erwähnten Grossrätlichen Kommission wurden die Vorarbeiten derart gefördert, dass die Gesetzesvorlage in der kommenden Mai-Session des Grossen Rates in Beratung gezogen werden kann, sobald der Grosse Rat die von ihm für die Beratung der Gesetzesvorlage über die Total-Revision eingesetzte Kommission als Grossrätliche Kommission für die vorliegende Gesetzesnovelle einsetzt. Fasst der Grosse Rat in diesem Sinne Beschluss, so ist das Geschäft für die kommende Mai-Session verhandlungsbereit.

Bern, den 22. April 1932.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 21./26. April 1932.

Gesetz

über die

teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 für die Holdinggesellschaften.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Art. 19, 31 und 54 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 werden ergänzt wie folgt:

Art. 19; neuer Absatz 3:

Das Einkommen von Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften, deren Zweck ausschliesslich in der Beteiligung an anderen Unternehmungen besteht (Holdinggesellschaften), wird als Einkommen I. Klasse besteuert. Ausgenommen davon sind die Spekulations- und Kapitalgewinne, welche die Holdinggesellschaften bei der Veräusserung von im Kanton gelegenen Liegenschaften erzielen; diese sind auch bei ihnen als Einkommen II. Klasse steuerpflichtig.

Art. 31; neuer Absatz 3:

An Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften, deren Zweck ausschliesslich in der Beteiligung an andern Unternehmungen besteht (Holdinggesellschaften), kann der Regierungsrat für bestimmte oder unbestimmte Dauer eine Ermässigung auf der Einkommensteuer I. Klasse gewähren. Umfang und Dauer dieser Ermässigung werden vom Regierungsrat auf Anhörung der Gemeinde nach freiem Ermessen bestimmt.

Art. 54; neuer Absatz 3:

Eine vom Regierungsrat, gestützt auf Art. 31, Absatz 3, bewilligte Ermässigung auf der Einkommensteuer I. Klasse zugunsten einer Hol-

dingesellschaft hat auch ohne weiteres Geltung für die Gemeindesteuer. In diesem Falle entspricht der ermässigte Gemeindesteuerbetrag vom Einkommen I. Klasse der Höhe des Staatssteuerbetrages, ohne Rücksicht auf die Höhe der Gemeindesteueranlage.

Art. 2. Nach Annahme durch das Volk bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, den 26. April 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 21. April 1932.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Raaflaub.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Dekret über die Abänderung des Vollziehungsdekretes zum Gesetz über die Stempelabgabe vom 28. Mai 1880 in bezug auf das Normalformat.

(April 1932.)

Die Ausgangsnorm für das Normalformat, über dessen Zweck und Vorteile wir uns nicht näher zu äussern brauchen, ist das Mass $84 \times 118,8$ cm, das im Inhalt genau 1 m^2 entspricht. Durch Hälfteteilung erhält man jeweils das nächstkleinere Format; so ergibt sich z. B. der Einheitsbriefbogen ($21 \times 29,7$ cm) aus dem viermal gefalzten Grundformat. Das Mass dieses Einheitsbriefbogens, des wichtigsten Formates für amtliche Akten und für den Geschäftsverkehr, entspricht in der Breite ungefähr den bisher verwendeten Post- und Folioformaten, während es in der Länge die Mitte zwischen diesen beiden hält.

Die gesamte Bundesverwaltung, die Post, die S. B. B. und eine Reihe von Kantonen und Gemeinden haben die Vereinheitlichung der Formate bereits durchgeführt und auch im privaten Geschäftsleben bürgert sich das Normalformat immer mehr ein. Die Finanzdirektion hält es mit Rücksicht auf die heute bereits bestehende und immer weitergreifende Einführung des Normalformates für gegeben, den kantonalen Formatstempel dem neuen Format anzupassen.

Das Stempelgesetz von 1880 sieht einen Formatstempel vor von 15 Rp. für Oktav, 30 Rp. für Quart, 60 Rp. für den halben und 1 Fr. 20 für den ganzen Bogen. Der § 3 des Vollziehungsdekretes bestimmt Grösse und Inhalt der genannten For-

mate. Eine Gegenüberstellung mit dem Normalformat ergibt folgendes Bild:

	Nach Dekret	Normalformat	Differenz
Oktav	310 cm ²	310,8 cm ²	+ 0,8 cm ²
Quart	620 »	623,7 »	+ 3,7 »
Gross-Folio	1000 »	1247,4 »	+ 247,4 »

Streng genommen müsste also das «Oktav»-Normalformat (es wird mit A 5 bezeichnet) mit 30 Rp. und das «Quart»-Normalformat (A 4, Einheitsbriefbogen) mit 60 Rp. gestempelt werden, weil sie den im Vollziehungsdekret festgelegten Inhalt um 0,8, beziehungsweise 3,7 cm², übersteigen. Die Finanzdirektion hat eine Stempelung mit 15 und 30 Rp. bisher toleriert, hält aber eine gesetzliche Regelung heute doch für zweckmässig.

Wir beantragen, unter Beibehaltung des bisherigen Stempelansatzes, das *Oktavformat* von 310 auf 315 cm² und das *Quartformat* von 620 cm² auf 630 cm² zu erhöhen. Beim *Gross-Folio* halten wir eine Aenderung des bisherigen Inhaltes (1000 cm²) nicht für notwendig, da Normalformat A 3 wesentlich, nämlich 247,4 cm², grösser ist.

Bern, den 14. April 1932.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

Entwurf des Regierungsrates

vom 15. April 1932.

Dekret

über

**die Abänderung des Vollziehungsdekretes zum Gesetz
über die Stempelabgabe vom 28. Mai 1880 in bezug
auf das Normalformat.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der § 3 des Vollziehungsdekretes vom 28. Mai 1880 zum Gesetz über die Stempelabgabe wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:

§ 3. Für den Formatstempel (§ 3, Ziff. III des Gesetzes) werden folgende Maximal-Grössen des Papiers festgesetzt:

- a) Oktav: 315 cm².
- b) Quart: 630 »
- c) Folio: 1000 »

Bei grössern Formaten erhöht sich die Stempelgebühr für jede weitem angefangenen 1000 cm² je um den Folio-Ansatz (60 Rp.).

2. Diese Abänderung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. April 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Gemeindedirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Verschmelzung der Einwohnergemeinden Gysenstein und Stalden i. E. zu einer einzigen Gemeinde „Konolfingen“.

(November 1931.)

Die Einwohnergemeinderäte von Gysenstein und von Stalden i. E. reichten am 13. Oktober 1931 beim Regierungsstatthalteramt des Amtes Konolfingen zur Weiterleitung an die zuständigen Instanzen ein Gesuch ein, es möchte durch Erlass eines Dekretes die Vereinigung der Einwohnergemeinden Gysenstein und Stalden i. E. zu einer Einwohnergemeinde mit dem Namen Konolfingen verfügt werden, und zwar auf Grund des zwischen den Gemeinden abgeschlossenen Vereinigungsvertrages vom 4. Mai 1931.

Dieser Vertrag enthält nebst der Bestimmung über die Vereinigung der beiden Gemeinden auch eine solche, durch welche die vier Unterabteilungen der Einwohnergemeinde, nämlich die Schulgemeinde Gysenstein, die Schulgemeinde Konolfingen, die Ortsgemeinde Gysenstein und die Ortsgemeinde Ursellen aufgehoben werden sollen. Im weitem wird den Schulkreisen in bezug auf die Lehrerwahl und die Wahlen in die Schulkommission eine gewisse Selbständigkeit gewahrt. Auch den bisherigen Feuerlösch- und Wegbezirken soll eine örtliche Vertretung in den zuständigen Behörden gewahrt bleiben.

Auf den 1. Januar 1933 legen sämtliche Behörden und Kommissionen der beiden Gemeinden, sowie der Unterabteilungen ihr Mandat nieder. Die Lehrer, die ständig besoldeten Beamten und Arbeiter treten mit der Vereinigung ohne weiteres in den Dienst der neuen Einwohnergemeinde über. Der Vereinigungsvertrag enthält sodann Bestimmungen über den Uebergang der Aktiven und Passiven, der Immobilien, Beweglichkeiten und Kapitalien, sowie der besondern Fonds und der Stiftungen, unter Wahrung der Zweckbestimmung.

Ferner ist ein Steuerausgleich zwischen den bisherigen Gemeinden und Unterabteilungen, der sich innert fünf Jahren vollzieht, vorgesehen.

Diesem Vereinigungsvertrag haben die Einwohnergemeinde Gysenstein einstimmig und die Einwohnergemeinde Stalden i. E. mit 141 gegen 79 Stimmen am 30. Mai und 1. Juni 1931 zugestimmt. In der Folge haben alle vier Unterabteilungen der Gemeinde Gysenstein, die Schulgemeinde Gysenstein und die Schulgemeinde Konolfingen am 31. August 1931, die Ortsgemeinde Ursellen am 24. August 1931 und die Ortsgemeinde Gysenstein am 4. September 1931 ihre Aufhebung auf den 31. Dezember 1932 beschlossen. Damit erscheinen die Voraussetzungen gemäss Art. 53, Absatz 2, des Gemeindegesetzes für die Verschmelzung zweier Gemeinden zu einer neuen, diejenigen gemäss Art. 72, lit. a, desselben Gesetzes für die Aufhebung der Unterabteilungen durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Gemeinden der Unterabteilungen, zur Genüge gegeben zu sein.

Nach diesen übereinstimmenden, einheitlichen Willensäusserungen der beiden bisherigen Gemeinden und der Unterabteilungen, kann der Regierungsrat die Verschmelzung in der dargelegten Art dem Grossen Rate nur befürworten.

Bern, den 4. November 1931.

Der Direktor des Gemeindewesens:
H. Mouttet.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 22./20. April 1932.

Dekret

betreffend

**Verschmelzung der Einwohnergemeinden
Gysenstein und Stalden i. E. zu einer Ein-
wohnergemeinde Konolfingen.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staats-
verfassung und von Art. 53, Abs. 2, des Gesetzes
über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Einwohnergemeinden Gysenstein und Stalden i. E. werden zu einer neuen Einwohnergemeinde vereinigt. Die neue Gemeinde erhält den Namen Konolfingen. Als Grundlage für die Vereinigung dient der zwischen den genannten zwei bisherigen Gemeinden abgeschlossene Vereinigungsvertrag vom 4. Mai 1931.

§ 2. Die Unterabteilungen der Einwohnergemeinde Gysenstein werden aufgehoben, nämlich die Schulgemeinde Gysenstein, die Schulgemeinde Konolfingen, die Ortsgemeinde Gysenstein und die Ortsgemeinde Ursellen. Den Schulkreisen bleibt dagegen ihre Selbständigkeit in bezug auf die Lehrer- und Schulkommis-sionswahlen vorbehalten. Ebenso bleibt den Feuerlösch- und Wegbezirken eine örtliche Vertretung in den zuständigen Behörden gewahrt.

§ 3. Sämtliche Verwaltungszweige, Vermögen und Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinden und Unterabteilungen gehen auf die neue Gemeinde über.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1933 in Kraft. Die Gemeindeversammlung der neuen Einwohnergemeinde hat jedoch vor diesem Zeit-

punkt ihr Organisations- und Verwaltungsreglement aufzustellen, es vom Regierungsrat genehmigen zu lassen und die Wahlen für die Gemeindebehörden nach dem vorgesehenen Wahlverfahren zu treffen.

§ 5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 22. April 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 20. April 1932.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

H. Hulliger.

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

über

Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit.

(Mai 1932.)

Wirtschaftslage und Arbeitsmarkt.

Ueberblick.

Leider versagte uns das Jahr 1931, sowie das I. Quartal des Jahres 1932 die ersehnte Besserung der Wirtschaftslage und des Arbeitsmarktes. Sie brachten uns im Gegenteil eine erhebliche Verschlechterung. Die Krise zog und zieht insbesondere in Mitleidenschaft: die Uhrenindustrie, die Textilindustrie, die Hotelindustrie, das Schnitzergewerbe und die Forstwirtschaft, sowie alle damit in Verbindung stehenden Erwerbszweige. Auch die Metall- und Maschinenindustrie ist teilweise zur Kürzung der Arbeitszeit gezwungen. Für die Exportindustrien wirkten sich die Zollschutzmassnahmen des Auslandes sehr ungünstig aus.

Die Ausländischen Absatzgebiete wurden uns nahezu gesperrt. Auf der andern Seite überschwemmte uns das Ausland mit seinen Waren. Diese Erscheinung kommt in unserer passiven Handelsbilanz deutlich zum Ausdruck.

Arbeitslosigkeit.

Die zwangsläufige Folge der Wirtschaftskrise ist Arbeitslosigkeit. Eine Gegenüberstellung der jahresdurchschnittlichen Zahlen der Arbeitslosen seit dem Jahre 1921 ergibt für unsern Kanton folgendes Bild:

Jahr	Zahl der Arbeitslosen im Kanton Bern im Jahresdurchschnitt
1921	12,087
1922	10,908
1923	4,109
1924	1,914
1925	1,022
1926	1,168
1927	1,284
1928	878
1929	765
1930	1,792
1931	7,288

Zunahme von 1930 auf 1931 + 5496.

Wir weisen bei der Betrachtung dieser Zahlen darauf hin, dass seit Mitte des Jahres 1931 die Arbeitslosenzählung neu geordnet ist. Sie umfasst

nicht mehr, wie bis dahin, nur die von den Arbeitsämtern Bern, Biel, Burgdorf, Langenthal und Thun gemeldeten Arbeitslosen, sondern diejenigen aller bernischen Gemeinden. Deshalb lassen sich die Ergebnisse der früheren Jahre nicht im vollen Umfange mit der Arbeitslosenzählung des Jahres 1931 vergleichen. Die Zahl der Arbeitslosen wird nunmehr in allen Gemeinden stichtagsmässig (pro Jahr 12 Stichtagszählungen auf den 25. jeden Monats) ermittelt. Als jahresdurchschnittliche Arbeitslosenzahl bezeichnen wir das arithmetische Mittel aus den Ergebnissen dieser 12 Stichtagszählungen. Ueber die zahlenmässige Entwicklung unseres Arbeitsmarktes unterrichtet die Tabelle 1.

Tabelle 1.

*Zusammenstellung der Stichtagszählungen
der offenen Stellen und der Stellessuchenden im
Kanton Bern 1931/32.*

Stichtag	Zahl der gemeldeten		Auf 1000 unselbständig Erwerbende ¹⁾ entfallen Stellessuchende	
	offenen Stellen	Stellessuchenden	im Kanton Bern	in der ganzen Schweiz
30. Dezember 1930	160	3,948	18	17,5
3. Januar 1931	274	9,014	31	20,8
3. März 1931	445	10,327	41	20,5
25. April 1931	757	5,366	25	12,2
25. Juli 1931	356	4,685	22	13,7
25. August 1931	335	4,738	22	14,1
25. September 1931	309	5,044	23	15,1
25. Oktober 1931	230	5,945	28	21,1
25. November 1931	218	8,352	39	28,1
25. Dezember 1931	147	12,124	56	38,5
25. Januar 1932	215	14,235	66	44,0
25. Februar 1932	308	15,922	74	48,0

¹⁾ Volkszählung 1920.

Auch hier ist zu beachten, dass wir erst seit dem 25. Juli 1931 eine alle bernischen Gemeinden umfassende Arbeitslosenzählung durchführen.

Tabelle 2.

Arbeitslosigkeit in der bernischen Uhrenindustrie (Oktober 1930, Oktober 1931, März 1932).

Arbeitslose	Oktober 1930	Oktober 1931	Veränderung von Oktober 1930 auf Oktober 1931 ±	März 1932	Veränderung von Oktober 1931 auf März 1932 ±
Gänzlich Arbeitslose:					
männlich	1,563	2,737	+ 1,174	5,829	+ 3,092
weiblich	680	1,514	+ 934	2,622	+ 1,108
Total	2,143	4,251	+ 2,108	8,451	+ 4,200
Teilweise Arbeitslose:					
männlich	2,831	3,925	+ 1,094	2,926	— 999
weiblich	1,636	2,511	+ 875	2,478	— 33
Total	4,467	6,436	+ 1,969	5,404	— 1,032
Zusammenzug:					
Gänzlich Arbeitslose	2,143	4,251	+ 2,108	8,451	+ 4,200
Teilweise Arbeitslose	4,467	6,436	+ 1,969	5,404	— 1,032
Total	6,610	10,687	+ 4,077	13,855	+ 3,168

Die hohen Arbeitslosenzahlen in den Monaten Januar, Februar und März 1931 rührten hauptsächlich von der krisenbedingten Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie und von der saisonüblichen Arbeitslosigkeit im Baugewerbe, sowie in der Hotellerie her. Mit dem Wiedereinsetzen der Bautätigkeit, Ende März, nahm die saisonmässige Arbeitslosigkeit rasch ab. Sie erreichte im Juli ihren Tiefstand. Die Erwerbslosigkeit in den Sommermonaten war fast ausschliesslich krisenhafter Natur. Von den im Juli gezählten 4685 Arbeitslosen entfallen denn auch 3777 auf die Uhrenindustrie. Das Ansteigen der Zahlen vom November 1931 hinweg bis Februar 1932 war einesteils durch Rückgang des Beschäftigungsgrades im Baugewerbe, andernteils durch Zunahme der Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie bedingt. Um das Anwachsen der Arbeitslosigkeit in der *Uhrenindustrie* zu veranschaulichen, vergleichen wir noch die Monate Oktober 1930, Oktober 1931 und März 1932. (Tabelle 2.)

Ueber 1000 Uhrenarbeiter, die im Oktober 1931 noch teilweise Beschäftigung hatten, waren im März 1932 gänzlich arbeitslos.

Arbeitsnachweis.**Vermittlungstätigkeit des kantonalen Arbeitsamtes.**

Auf die einzelnen Monate verteilt, tätigte das kantonale Arbeitsamt Bern im Jahre 1931, sowie im ersten Vierteljahr 1932 folgende Vermittlungen. (Tabellen 3 und 4.)

Eine Gegenüberstellung der dem kantonalen Arbeitsamt in den letzten vier Jahren gemeldeten offenen Stellen sowie der von ihm im gleichen Zeitraum getätigten Vermittlungen zeigt folgendes Bild:

	Offene Stellen	Vermittlungen
1928	6,391	3,928
1929	6,723	4,018
1930	5,954	4,503
1931	6,288	4,816

Tabelle 3.

Jahr 1931.

Monat	Offene Stellen			Besetzte Stellen		
	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total
Januar	139	216	355	127	102	229
Februar	180	234	414	160	126	286
März	462	348	810	226	156	382
April	531	334	865	436	146	582
Mai	546	268	814	503	190	693
Juni	579	245	824	556	194	750
Juli	350	179	529	299	102	401
August	239	144	383	240	95	335
September	238	168	406	187	135	322
Oktober	217	161	378	219	134	353
November	114	145	259	112	116	228
Dezember	110	141	251	117	138	255
	3705	2583	6288	3182	1634	4816

Tabelle 4.

1. Vierteljahr 1932.

Monat	Offene Stellen			Besetzte Stellen		
	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total
Januar	163	146	309	129	116	245
Februar	196	197	393	158	135	293
März	217	246	463	156	158	314

Trotz der Wirtschaftskrise im letzten Jahr nahm sowohl die Zahl der offenen Stellen, wie auch der getätigten Vermittlungen zu. Dies ist einmal ein Zeichen des wachsenden Vertrauens der Arbeitgeber zum öffentlichen Arbeitsnachweis. Dann aber ist die Vermehrung der Vermittlungen auch darauf zurückzuführen, dass durch die Verschlechterung der Arbeitsmarktlage die Stellessuchenden zunehmen. Dem Arbeitsnachweis war es durch die grössere Auswahl

an geeigneten Arbeitskräften eher möglich, gesteigerten Ansprüchen der Arbeitgeber Genüge zu leisten. Es wird kein Mittel unversucht gelassen, unsern öffentlichen Arbeitsnachweis stets auszubauen und ihn jederzeit geschäftsmässig der Wirtschaftslage und dem Arbeitsmarkt anzupassen.

Fahrvergünstigungen für Stellessuchende auf schweizerischen Transportunternehmungen. Die Fahrvergünstigungen für Stellessuchende sind von den schweizerischen Transportunternehmungen in entgegenkommender Weise erweitert worden. Während bis anher die Arbeitsämter lediglich berechtigt waren, vermittelten Stellessuchenden einen Fahrschein berechtigend zur Fahrt mit halber Taxe bis an den Bestimmungsort auszustellen, ist uns nun die Befugnis zugesprochen worden, Rückfahrtscheine auch zum Zwecke der persönlichen Vorstellung beim Arbeitgeber auszufertigen. Die Fernvermittlung wird durch dieses Vorgehen in erfreulichem Masse gefördert.

Einreisewesen.

Polizeiliche Inlandkontrolle und unbefugter Stellenantritt. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sah sich im letzten Jahr veranlasst, den Polizeidirektionen der Kantone sein Kreis Schreiben über die Inlandkontrolle und die gegenüber den arbeitssuchenden Ausländern zu ergreifenden Massnahmen wegen unbefugten Stellenantrittes in Erinnerung zu rufen. Gleichzeitig wurde den Arbeitsämtern nahegelegt, sich in vermehrtem Masse den Fremdenpolizeibehörden zur Verfügung zu stellen, um sie in der Handhabung der bestehenden Vorschriften zu unterstützen. Wir haben unsern Gemeinden in einem besonderen Rundschreiben die Unterstützung der Fremdenpolizei zum Schutze des einheimischen Arbeitsmarktes umschrieben.

Die Einreise ausländischer Erwerbstätiger in den Kanton Bern. Im Jahr 1931 sind in unsern Kanton 50 erwerbstätige Ausländer weniger eingereist als im Vorjahr.

Ueber die Einwanderung von erwerbstätigen Ausländern in den Kanton Bern in den Jahren 1927 bis 1931 gibt die Tabelle 5 Aufschluss.

In der Tabelle 6 geben wir nach Berufsgruppen geordnet die von uns im Jahre 1931 begutachteten Einreise- und Aufenthaltsbewilligungen wieder.

Arbeitsbeschaffung.

Planmässige Verteilung der öffentlichen Arbeiten.

Auch im Jahr 1931 haben die kantonalen Direktionen der Staatsverwaltung und viele bernische Gemeinden ihre Arbeitsbeschaffung derart gestaltet, dass öffentliche Arbeiten, die ohne technische Nachteile in den Wintermonaten ausgeführt werden können, auf diese Jahreszeit verlegt werden. Damit wurde ein Ausgleich der (saisonmässigen) Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt versucht und teilweise auch erreicht. Die krisenverursachte Arbeitslosigkeit konnte dagegen durch diese planmässige Verteilung der öffentlichen Arbeiten nur bedingt gemildert werden. Es war daher nicht zu umgehen, durch ausserordentliche Beiträge auch solche kommunale Arbeiten auszulösen, die sonst erst in spätern Jahren zur Ausführung gekommen wären.

Förderung von Notstandsarbeiten.

1. Aktion 1931.

Die Wirtschaftskrise zog am stärksten die Uhrenindustrie in Mitleidenschaft. Deshalb wurde der erste und, wie wir später sehen werden, auch der zweite Teil der ausserordentlichen Förderungsaktion von Notstandsarbeiten nur auf Gemeinden im Gebiet der notleidenden Uhrenindustrie beschränkt.

Der Regierungsrat stellte für den 1. Teil am 24. Februar 1931 einen Kredit von 100,000 Fr. bereit, der aus dem kantonalen Solidaritätsfonds entnommen wurde. Ebenso eröffnete uns der Bund einen Kredit von 100,000 Fr., so dass uns insgesamt 200,000 Fr. zur Verfügung standen. Die Voraussetzungen und Bedingungen für diese Aktion wurden in der am 24. Februar 1931 erlassenen regierungsrätlichen Verordnung umschrieben. Mit den ausserordentlichen Beiträgen von Bund und Kanton konnten 48 Notstandsarbeiten mit einer Bausumme von annähernd drei Millionen Franken ausgelöst werden.

2. Aktion 1931/1932.

Da die Krise in der Uhrenindustrie nicht nur andauerte, sondern sich noch erheblich verschärfte, eröffnete der Regierungsrat zur Fortsetzung der Subventionsaktion einen weitem Kredit von 350,000 Fr., dem sich das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement mit einem Beitrag von der gleichen Höhe anschloss. Mit diesen Beiträgen konnten weitere 106 Notstandsarbeiten mit einer Bausumme von 4,247,868 Franken zur Ausführung gebracht werden. Im ganzen wurden während beider Teile der Subventionsaktion in 41 Einwohner- und 6 Bürgergemeinden 154 Notstandsarbeiten subventioniert. Die Bausumme aller dieser Arbeiten beträgt zusammen 7,134,391 Fr., der Bundes- und Kantonsbeitrag je 440,880 Fr., zusammen 881,760 Fr. Die Belastung der für beide Teile der Subventionsaktion zur Verfügung gestellten Kredite gestaltet sich wie folgt:

	Bund Fr.	Kanton Fr.	Total Fr.
Kredit 1. Aktion 1931	100,000	100,000	200,000
Kredit 2. Aktion 1931/32	350,000	350,000	700,000
Total	450,000	450,000	900,000
Bewilligte Beiträge an Notstandsarbeiten im Gebiet der notlei- denden Uhrenindu- strie	440,880	440,880	881,760
Verbleiben	9,120	9,120	18,240

Ueber den Restbetrag ist verfügt, so dass die Kredite der 1. und 2. Aktion erschöpft sind.

3. Aktion 1932.

In der Novembersession 1931 beschloss der Grosse Rat, den aus dem Rechnungsüberschuss der Staatsrechnung 1929 zum Zwecke des Steuerausgleiches gebildeten Reservefonds in einen Krisenfond zur Milderung der Arbeitslosigkeit umzuwandeln. Aus diesem Krisenfond wurden zur ausserordentlichen Beitragsleistung an die im Jahre 1932 in unserm Kanton durchzuführenden Notstandsarbeiten 500,000 Fr. ausgeschieden. Auch der Bund eröffnete zur Subventionierung von Notstandsarbeiten einen neuen Kredit.

Tabelle 5.

Uebersicht über die vom kantonalen Arbeitsamt in den Jahren 1927—1931 empfohlenen Einreisegesuche für ausländische Erwerbstätige im Kanton Bern.

Berufsgruppen	1927	1928	1929	1930	1931
A. Bergbau	445	240	250	233	98
B. Landwirtschaft, Gärtnerei	34	51	175	500	842
C. Forstwirtschaft, Fischerei	—	2	4	7	17
D. Lebens- und Genussmittel	8	3	20	33	27
E. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	98	132	141	207	155
F. Herstellung und Bearbeitung von Leder und Gummi	13	7	24	58	24
G. Herstellung von Bauten und Baustoffen; Einrichtung von Wohnungen; Malerei	842	975	1409	1601	1678
H. Holz- und Glasbearbeitung	21	24	86	84	60
J. Textilindustrie	14	13	12	18	13
K. Graphisches Gewerbe	29	29	28	40	16
L. Papierindustrie	2	10	3	4	2
M. Chemische Industrie	—	2	1	1	1
N. Metall-, Maschinen- und elektrotechnische Industrie	48	65	140	164	112
O. Uhrenindustrie und Bijouterie	6	21	16	10	4
P. Handel und Verwaltung	20	28	24	28	37
Q. Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe, Anstalten	300	277	410	607	496
R. Verkehrsdienst	2	1	2	—	—
S. Freie und gelehrte Berufe	325	270	321	341	371
T. Haushalt	238	215	385	623	545
U. Uebrige Berufsarten	14	23	22	44	65
Lehrlinge und Lehrtöchter	7	14	9	20	11
Gesamttotal	2466	2402	3482	4623	4574

Tabelle 6.

Berufsgruppen	Einreisegesuche empfohlen			Aufenthaltsverlängerungsgesuche empfohlen			Einreise- und Aufenthaltsverlängerungsgesuche abgewiesen		
	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total
A. Bergbau	98	—	98	2	—	2	3	—	3
B. Landwirtschaft, Gärtnerei	612	230	842	76	10	86	235	3	238
C. Forstwirtschaft, Fischerei	17	—	17	—	—	—	7	—	7
D. Lebens- und Genussmittel	24	3	27	9	—	9	18	1	19
E. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	109	46	155	74	25	99	39	13	52
F. Herstellung und Bearbeitung von Leder und Gummi	19	5	24	26	6	32	4	1	5
G. Herstellung von Bauten und Baustoffen; Einrichtung von Wohnungen; Malerei	1677	1	1678	32	—	32	113	—	113
H. Holz- und Glasbearbeitung	59	1	60	33	1	34	40	—	40
J. Textilindustrie	12	1	13	13	—	13	2	—	2
K. Graphisches Gewerbe	15	1	16	29	2	31	18	1	19
L. Papierindustrie	2	—	2	5	—	5	1	—	1
M. Chemische Industrie	1	—	1	1	—	1	—	—	—
N. Metall-, Maschinen- und elektrotechnische Industrie	112	—	112	58	—	58	51	—	51
O. Uhrenindustrie	3	1	4	2	1	3	3	—	3
P. Handel und Verwaltung	30	7	37	20	4	24	43	16	59
Q. Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe	193	303	496	9	19	28	29	89	118
R. Verkehrsdienst	—	—	—	—	—	—	4	—	4
S. Freie und gelehrte Berufe	311	60	371	53	12	65	81	11	92
T. Haushalt	3	542	545	2	20	22	4	79	83
U. Uebrige Berufe	42	23	65	4	—	4	7	3	10
Lehrlinge und Lehrtöchter	2	9	11	2	4	6	17	27	44
Gesamttotal	3341	1233	4574	450	104	554	719	244	963

Am 29. März 1932 erliess der Regierungsrat eine Verordnung über die Förderung von Notstandsarbeiten in Gemeinden mit erheblicher Arbeitslosigkeit, die in den Amtsblättern und Amtsanzeigern veröffentlicht wurde.

Somit ist die dritte Aktion eingeleitet.

Arbeitslosenversicherung.

Die Wirtschaftskrise belastet erheblich die Arbeitslosenkassen, die den Arbeitslosen die ihnen zukommenden statutarischen Leistungen ausrichten müssen. Wir machen deshalb auch einige Ausführungen über den heutigen Stand der Arbeitslosenversicherung in unserm Kanton. (Tabellen 7 und 8.)

Die 20 öffentlichen Kassen umfassen zusammen 53 Gemeinden. Somit ist den Arbeitnehmern von 53 bernischen Gemeinden die Möglichkeit geboten, sich vorsorglich gegen die wirtschaftlichen Folgen von Arbeitslosigkeit zu versichern. 20 Gemeinden haben das teilweise Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung eingeführt.

Von 100 Versicherten in unserm Kanton entfallen auf:

	1929	1930	1931
	%	%	%
a) Öffentliche Kassen	9,3	12,8	15,6
b) Private einseitige Kassen	77,1	73,6	71,8
c) Private paritätische Kassen	13,6	13,6	12,6
Total	100	100	100

Der Anteil am Versichertenbestand hat sich zugunsten der öffentlichen Kassen um 2,8⁰/₀ (Vorjahr 3,5⁰/₀) verschoben. Die privaten einseitigen Kassen verzeigen eine Abnahme von 1,8⁰/₀ und die privaten paritätischen Kassen eine solche von 1⁰/₀.

Verhältnis der Mitgliederzahl der bernischen Arbeitslosenkassen zur Zahl der Berufstätigen im Kanton Bern.

	Zahl der Mitglieder auf 100					
	Beruflich tätig Erwerbende			Unselbständig Erwerbende		
	1929	1930	1931	1929	1930	1931
Kanton Bern	11,9	14,4	17,9	16,0	19,3	24,1
Total Schweiz	15,5	16,8	20,4	20,7	22,5	27,2

Von den in unserm Kanton hauptsächlich für die Arbeitslosenversicherung in Betracht fallenden unselbständig Erwerbenden waren Ende des Berichtsjahres 49,1⁰/₀ (1929 = 32,7⁰/₀, 1930 = 39,4⁰/₀) gegen die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit versichert. Diese Entwicklung ist zweifellos auf den Ausbau der Arbeitslosenversicherung und auf die Steigerung des Versicherungsbedürfnisses infolge der Krise zurückzuführen.

Die Berechnungen stellen auf die Volkszählung von 1920 ab, da die Ergebnisse der Volkszählung von 1930 noch nicht verarbeitet sind. Mit der Einführung des teilweisen Versicherungszwanges, wie ihn unser neues Gesetz vom 6. Dezember 1931 über die Arbeitslosenversicherung vorsieht, wird sich der obgenannte Prozentsatz inskünftig wesentlich erhöhen.

Ueber die Arbeitslosigkeit in den Jahren 1927 bis und mit 1931 der Mitglieder bernischer Arbeitslosenkassen (Zahl der Arbeitslosen auf 100 Kassenmitglieder) unterrichtet die folgende Aufstellung:

	Gänzlich Arbeitslose					Teilweise Arbeitslose				
	auf 100 Kassenmitglieder, Ende September									
	1927	1928	1929	1930	1931	1927	1928	1929	1930	1931
Kanton Bern	2,6	0,9	0,7	4,0	6,6	1,9	0,4	0,6	11,7	15,3
Total Schweiz	1,7	1,1	0,8	2,5	4,0	1,5	1,0	0,9	8,3	11,2

Tabelle 7.

Entwicklung der bernischen Arbeitslosenkassen.

Kassen	Ende						Vermehrung von 1930 auf 1931
	1926	1927	1928	1929	1930	1931	
Oeffentliche Kassen	4	14	15	15	18	20	+ 2
Private einseitige Kassen	6	11	22	22	22	24	+ 2
Private paritätische Kassen	1	17	18	19	25	28	+ 3
Total	11	42	55	56	65	72	+ 7

Tabelle 8.

Mitgliederbestand der bernischen Arbeitslosenkassen.

Kassen	Ende						Veränderung von 1930 auf 1931
	1926	1927	1928	1929	1930	1931	
Oeffentliche Kassen	3,433	3,670	3,627	3,402	6,358	8,534	+ 2,176
Private einseitige Kassen	22,942	24,513	24,339	27,996	33,050	39,262	+ 6,212
Private paritätische Kassen	1,783	4,439	4,519	4,730	4,887	6,878	+ 1,991
Total	28,158	32,622	32,485	36,128	44,295	54,674	+ 10,379

Verlängerung der Bezugsdauer.

a) Für Versicherte der Metallindustrie.

Da die Wirtschaftskrise teilweise auch die Metallindustrie in Mitleidenschaft zog, ermächtigten wir die bernischen Arbeitslosenkassen, die Bezugsdauer für Metallarbeiter bis auf 120 Tage zu verlängern.

b) Für Versicherte der Textilindustrie.

Für versicherte Posamenten- und Seidenbandweber mit Wohnsitz in den Gemeinden Herzogenbuchsee, Graben, Röthenbach b. H. und Wanzwil, wurde die Bezugsdauer bis auf 150 Tage verlängert. Ferner haben wir der paritätischen Betriebsarbeitslosen-Versicherungskasse SIS-Birstal gestattet, die Bezugsdauer für ihre im Kanton wohnenden Mitglieder bis auf 150 Tage zu verlängern, da die Spinnerei Grellingen ihren Betrieb infolge der Krise schliessen musste.

c) Für Versicherte der Uhrenindustrie.

Die Bezugsdauer für Kassenmitglieder aus der Uhrenindustrie musste bis auf 180 Tage verlängert werden.

Alle diese Massnahmen erfolgten im Einverständnis mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Bund, Kanton und Gemeinde leisteten ihre Beiträge auch für die verlängerte Bezugsdauer.

Für das Jahr 1932 ist vorläufig keine Verlängerung der Bezugsdauer in der Arbeitslosenversicherung notwendig, da, wie wir weiter unten noch sehen werden, der Versicherte vorerst während 90 Tagen die Kassenleistungen bezieht und hierauf — sofern er bedürftig ist — eine als Krisenunterstützung bezeichnete Geldhilfe erhalten soll.

Eine allfällige Verlängerung der Bezugsdauer von 90 bis auf höchstens 150 Tage kommt erst ab 15. Oktober 1932 in Betracht.

Erhöhung des bernischen Staatsbeitrages.

Unser im Jahre 1931 noch in Geltung stehendes Gesetz vom 9. Mai 1926 betreffend die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen sah vor, der Regierungsrat könne in Krisenzeiten den Staatsbeitrag vorübergehend allgemein oder für einzelne Bezirke oder Berufe um 10% erhöhen.

Gestützt auf diese Bestimmung nahm der Regierungsrat folgende Erhöhungen des Staatsbeitrages von 10 auf 20% vor:

a) Für Versicherte der Textilindustrie.

Erhöhung des Staatsbeitrages auf 20% für die Arbeitslosenkasse des schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter, jedoch nur an die Taggelder, die an in den Gemeinden Graben, Herzogenbuchsee, Röthenbach und Wanzwil wohnhaften Posamenten- und Seidenbandweber ausgerichtet wurden.

b) Für Versicherte der Uhrenindustrie.

Auch an die Taggelder der Versicherten aus der Uhrenindustrie wurde im Jahre 1931 ein Staatsbeitrag von 20% statt nur von 10% ausgerichtet.

c) Allgemeine Erhöhung des Staatsbeitrages im Gebiet der Uhrenindustrie.

Durch die Wirtschaftskrise wurde nicht nur die eigentliche Uhrenindustrie, sondern der ganze Handel und Wandel im Gebiet dieses Erwerbszweiges betroffen. Deshalb mussten nicht nur Uhrenarbeiter, sondern auch Versicherte anderer Berufe die Taggelder beziehen. Dadurch wurden im besondern die öffentlichen Arbeitslosenkassen und die Gemeinden, die diese Kassen führen, stark belastet. Der Regierungsrat erhöhte deshalb für alle öffentlichen Arbeitslosenkassen im Seeland und im Jura den Staatsbeitrag von 10 auf 20%.

Mit dem am 1. Januar 1932 in Kraft getretenen revidierten Arbeitslosenversicherungsgesetz wird inskünftig eine Erhöhung des bernischen Staatsbeitrages hinfällig, denn die neu eingeführte gleitende Beitragsskala passt sich der jeweiligen Belastung der Arbeitslosenkasse an, wobei allerdings ein Staatsbeitrag von 25% nicht überschritten werden darf.

Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen.

Da die Abrechnungen der Arbeitslosenkassen erst nach Ablauf des Rechnungsjahres eingehen, beschlagen die nachstehenden Ausführungen die Subventionsaktion 1. Januar 1930 bis 31. Dezember 1930.

Die Jahresabrechnungen der bernischen Arbeitslosenkassen umfassen insgesamt

Tabelle 9.

Bezüger und Bezugstage:

Kassen	Bezüger		Veränderung	Bezugstage		Veränderung
	1929	1930		1929	1930	
Öffentliche Kassen	2,083	2,999	+ 916	75,976	113,994	+ 38,018
Private einseitige Kassen . .	6,061	11,777	+ 5,716	163,061	555,547	+ 392,486
Private paritätische Kassen .	304	1,597	+ 1,293	5,311	50,315	+ 45,004
Total	8,448	16,373	+ 7,925	244,348	719,856	+ 475,508

Tabelle 10.

An Taggeldern wurden ausgerichtet:

Kassen	Taggelder		Veränderung
	1929	1930	
	Fr.	Fr.	Fr.
Öffentliche Kassen	437,217. 40	608,792. 14	+ 171,574. 74
Private einseitige Kassen	915,603. 07	3,454,988. 02	+ 2,539,384. 95
Private paritätische Kassen	11,170. 37	241,757. 45	+ 230,587. 08
Total	1,363,990. 84	4,305,537. 61	+ 2,941,546. 77

Im Vergleich zum Jahre 1929 stellen wir für alle Arbeitslosenkassen zusammen eine sehr erhebliche Vermehrung der Bezüger (+ 7925), der Bezugstage (+ 475,508) und der Taggeldauszahlungen (+ Fr. 2,941,546.77) fest. Auch in diesen Zahlen kommt die Verschlechterung der Wirtschaftslage und

des Arbeitsmarktes in unserm Kanton zum Ausdruck.

Das kantonale Arbeitsamt hat wie in den frühern Jahren die Abrechnungen mit ihren Belegen geprüft und die Geschäftsführung einzelner Kassen einer Revision unterzogen.

Jahresvergleichende Zusammenstellung über die Gesamtaufwendung aus öffentlichen Mitteln (Bund, Kanton Bern und bernische Gemeinden) für die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen.

Beitragsleistung an:	1928	1929	Veränderung von 1928 auf 1929	1930	Veränderung von 1929 auf 1930
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
a) Öffentliche Kassen	325,614. 50	362,357. 10	+ 36,742. 60	532,395. 10	+ 170,038. —
b) Private einseitige Kassen	424,464. 08	541,380. 20	+ 116,916. 12	2,799,092. 40	+ 2,257,712. 20
c) Private paritätische Kassen	3,758. 50	6,895. 95	+ 3,137. 45	191,958. 55	+ 185,062. 60
Total	753,837. 08	910,633. 25	+ 156,796. 17	3,523,446. 05	+ 2,612,812. 80

Von diesen Gesamtaufwendungen entfallen auf den bernischen Kantonsanteil, die Krisenbeiträge inbegriffen:

Tabelle 12.

Beitragsleistung an:	1928	1929	Veränderung von 1928 auf 1929	1930	Veränderung von 1929 auf 1930
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
a) Öffentliche Kassen	41,011. 95	61,089. 85	+ 20,077. 90	88,586. 65	+ 27,496. 80
b) Private einseitige Kassen	85,298. 85	130,760. 45	+ 45,461. 60	601,023. 10	+ 470,262. 65
c) Private paritätische Kassen	623. 35	1,113. 80	+ 490. 45	39,319. 55	+ 38,205. 75
Total	126,934. 15	192,964. 10	+ 66,029. 95	728,929. 30	+ 535,965. 20

Kantonaler Solidaritätsfonds.

Der kantonale Solidaritätsfonds, der bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern angelegt ist, betrug auf 1. Januar 1931 = Fr. 454,823.55 (Vorjahr Fr. 468,200.50).

Am 27. März 1931 beschloss der Regierungsrat, zwei Drittel = 14,000 Fr. des auf Tausend abgerundeten Zinsertragnisses pro 1930 des Fonds wie folgt für die Arbeitslosenversicherung zu verwenden:

a) zur Förderung der Gründung neuer und zum Ausbau bestehender öffentlicher Arbeitslosenkassen	Fr. 7,000
b) zur Gewährung von Beiträgen an die im abgelaufenen Rechnungsjahr ausgerichteten Versicherungsgelder	» 7,000
Total	Fr. 14,000

Diese Beiträge wurden nach Massgabe des Bedürfnisses an die bernischen öffentlichen Arbeitslosenkassen verteilt. Der übrige Teil des Zinsertragnisses pro 1930 = Fr. 7223.65 blieb dem Fonds einverleibt.

Der vom Regierungsrat am 3. Mai 1929 an die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes bewilligte jährliche Staatsbeitrag von 20,000 Fr. für die Betriebskosten kam im Juni 1931 zur Auszahlung.

Vermögensrechnung für das Jahr 1931.

Einnahmen:

Bestand auf 1. Januar 1931.	Fr. 454,823.55
Zinsgutschrift pro 1931	» 19,079. 85
Zuwendung der Firma Migros A.-G., Bern	» 500. —
Total	Fr. 474,403. 40

Ausgaben:

Auszahlungen an öffentliche Arbeitslosenkassen	Fr. 14,000. —
Auszahlung an die Bürgerschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes in Burgdorf	» 20,000. —
Total	<u>Fr. 34,000. —</u>
Vermögensbestand auf 31. Dezember 1931	<u>Fr. 440,403. 40</u>

Kantonaler Arbeitslosenversicherungs-Fonds für Uhrenarbeiter und -arbeiterinnen des Kantons Bern.

Durch regierungsrätliche Verordnung vom 29. August 1930 wurde der gemäss Statuten vom 18. Juli 1911 für die Gründung einer Arbeitslosenkasse zugunsten der Uhrenarbeiter und -arbeiterinnen des Kantons Bern bestimmte Kapitalbetrag in einen kantonalen Arbeitslosenversicherungsfonds für Uhrenarbeiter und -arbeiterinnen umgewandelt. Dieser Fonds soll unangetastet bleiben, bis er durch Zins und Zinseszinsen, sowie durch anderweitige Beiträge die Summe von 200,000 Fr. erreicht hat.

Die Verwaltung des Fonds wurde dem kantonalen Arbeitsamt übertragen.

Die Uhrensektion der kantonalen Handels- und Gewerbekammer hat der Hypothekarkasse des Kantons Bern einen Kapitalbetrag überwiesen von

	Fr. 165,682. 10
Zinsertragnis pro 1931	» 8,329. 20
Bestand des Fonds auf 31. Dezember 1931	<u>Fr. 174,011. 30</u>

Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Auf den 1. Januar 1932 trat, wie schon erwähnt, das am 6. Dezember 1931 vom Berner Volk angenommene neue Gesetz über die Arbeitslosenversicherung in Kraft. In der Botschaft des Grossen Rates zu diesem Gesetz wird eingehend dargelegt, aus welchen Gründen eine Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom Jahre 1926 notwendig wurde.

Wir fassen kurz die hauptsächlichen Merkmale des revidierten Gesetzes zusammen:

Einmal sind wir vom schablonenmässigen Kantons- und Gemeindebeitrag zur gleitenden Beitragskala übergegangen. Die Beiträge von Kanton und Gemeinde steigen und fallen nunmehr mit den Mitgliederprämien und mit der Belastung der Arbeits-

losenkasse durch die Arbeitslosigkeit. Dann werden die Gemeinden ermächtigt, das teilweise Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung einzuführen. Der Regierungsrat kann aber auch Gemeinden zur Einführung der teilweisen Versicherungspflicht verhalten. Es ist zweifellos wünschbar und notwendig, die obligatorische Arbeitslosenversicherung für alle krisenempfindlichen Industrien, vorab für die Uhrenindustrie, einzuführen.

Die Direktion des Innern hat denn auch für die Gemeinden ein Normalreglement über die teilweise obligatorische Arbeitslosenversicherung ausgearbeitet, das viel benutzt wird und schon einige Gemeinden veranlasste, sich mit der Frage der Einführung der teilweisen Versicherungspflicht zu befassen. Wesentlich ist im neuen Gesetz auch die Gleichstellung von Kantons- und Gemeindebeitrag.

Besondere Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit.

Wartefristunterstützungen.

Nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung darf die Bezugsberechtigung bei einer Arbeitslosenkasse innert dreihundertsechzig Tagen neunzig Tage nicht überschreiten. Die Krise zwang jedoch unsern Kanton, wie schon vorstehend erwähnt, die Bezugsfrist für versicherte Uhrenarbeiter nach und nach bis auf 180 Tage zu verlängern. Während der übrigen Zeit erhielt das Kassenmitglied keine Taggelder. Um die jährliche Bezugsdauer auf eine möglichst lange Periode der Arbeitslosigkeit zu erstrecken, wurden im Jahre 1931 im Einverständnis mit den Arbeitslosenkassen für versicherte Uhrenarbeiter folgende Wartefristen eingeschaltet:

- bei gänzlicher Arbeitslosigkeit nach je 21 Taggeldbezügen wenigstens 12 kontrollierte unbezahlte Tage in den Monaten April bis September und wenigstens 6 kontrollierte unbezahlte Tage in den Monaten Oktober, November und Dezember;
- bei teilweiser Arbeitslosigkeit die gleichen Wartefristen, wenn der Versicherte mehr als 90 volle Taggelder bezogen hat;
- ein Tag Militärdienst in der schweizerischen Armee wird einem Tag kontrollierter Arbeitslosigkeit gleichgestellt. Längerer Militärdienst, wie z. B. eine Rekrutenschule, kommt mit höchstens drei Wartefristen in Anrechnung.

Tabelle 13.

M o n a t	Totalbetrag der ausgerichteten Wartefristunterstützungen	V e r t e i l u n g		
		Bund	Kanton	Wohnsitz-gemeinde
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
September 1931	19,972. 75	6,657. 35	6,657. 35	6,658. 05
Oktober 1931	22,055. 30	7,351. 65	7,351. 70	7,351. 95
November 1931	32,347. 60	10,782. 50	10,782. 40	10,782. 70
Dezember 1931	50,379. 10	16,792. 80	16,792. 75	16,793. 55
Total	124,754. 75	41,584. 30	41,584. 20	41,586. 25

Die Wartefristen haben sich vielerorts als grosse Härte ausgewirkt. Mehrere Gemeinden mussten während dieser Zeit Unterstützungen ausrichten, die billigerweise nicht den Charakter von Armenunterstützung haben durften.

Da die Gemeinden durch die Krise in der Uhrenindustrie und durch die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen ohnehin finanziell stark belastet wurden, konnte ihnen nicht zugemutet werden, die Wartefristunterstützungen *allein* zu tragen.

Bund und Kanton eröffneten deshalb besondere Kredite, um den Gemeinden Beiträge an die Wartefristunterstützungen zu leisten. Die Kosten für diese Unterstützungsaktion, die auf die Monate September, Oktober, November und Dezember 1931 beschränkt wurde, sind aus Tabelle 13 ersichtlich.

Mit dem 1. Januar 1932 lebte bei den meisten Arbeitslosenkassen die Berechtigung auf den Taggeldbezug wieder auf und zwar ohne Einschaltung der bisher üblichen Wartefristen. Die Ausrechnung von besondern Wartefristunterstützungen fiel deshalb mit dem 1. Januar 1932 grundsätzlich dahin. Eine Ausnahme machen nur die Mitglieder der städtischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit Biel, die nach dem Bezug des Maximum der Taggelder eine von der Kasse statutarisch festgesetzte, zwischen alter und neuer Bezugsperiode eingeschaltete Wartefrist zu bestehen haben.

Für diese versicherten, jedoch ausgesteuerten und bedürftigen Arbeitslosen der Uhrenindustrie wurden noch bis 15. April 1932 Wartefristunterstützungen ausgerichtet und zwar im Totalbetrag von 3460 Fr. 20, der sich je zu einem Drittel (1153 Fr. 40) auf Bund, Kanton und Wohnsitzgemeinden verteilt.

Tabelle 14.

Monat	Unterstützung an Kleinmeister der Uhrenindustrie	Verteilung		
		Bund	Kanton	Wohnsitzgemeinde
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Dezember 1931	24,810.10	8,270. —	8,270. —	8,270.10
Januar 1932	35,419.50	11,806.50	11,806.50	11,806.50
Februar 1932	32,127.90	10,709.25	10,709.25	10,709.20
Total	92,357.50	30,785.75	30,785.75	30,785.80

Für die Zeit vom 1. März 1932 bis 15. April 1932 liegen die Abrechnungen noch nicht vor. Mit dem Inkrafttreten unserer Verordnung über die Krisenunterstützung für Arbeitslose in der Uhrenindustrie werden die erwerbslosen bedürftigen Kleinmeister dieser Industrie unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls der Krisenunterstützung teilhaftig.

Milderung der Arbeitslosigkeit im bernischen Schnitzlergewerbe.

Mit dem krisenbedingten Rückgang des Fremdenverkehrs im Berner Oberland verminderte sich auch der Absatz im bernischen Schnitzlergewerbe, dessen Sitz hauptsächlich in den Dörfern des Brienzersees und im Oberhasli liegt.

Auch der Export, der in diesem Erwerbszweig eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt, nahm infolge der Wirtschaftskrise ab. Dazu kommt noch,

Sicherstellung des erforderlichen Lebensunterhaltes für Kleinmeister der Uhrenindustrie.

Die Wirtschaftslage zeitigte in der Folge nicht nur ungünstige Rückwirkungen auf die Lohnarbeiter der Uhrenindustrie, sondern auch auf viele *Kleinmeister* dieses Erwerbszweiges. Da diese Kleinmeister zu den *Selbständigerwerbenden* gezählt werden, war ihnen aus formellen Gründen die Möglichkeit benommen, sich vorsorglich bei einer Arbeitslosenkasse gegen die wirtschaftlichen Folgen von Arbeitslosigkeit zu versichern. Es steht ihnen somit kein Taggeldanspruch bei einer Arbeitslosenkasse zu.

Eine Delegation der Kleinmeister der bernischen Uhrenindustrie sprach deshalb beim Bund und bei der Direktion des Innern vor, um die bedrängte Lage, in die sie und ihre Familien durch die Wirtschaftskrise versetzt wurden, zu schildern und um Hilfsmassnahmen zu bitten.

Es war aber nicht zu umgehen, für die Uebergangsperiode den erforderlichen Lebensunterhalt für diese Leute auf eine andere Weise sicherzustellen, wenn verhütet werden sollte, dass sie der Armenfürsorge anheimfallen.

Im Einverständnis mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit beschloss deshalb der Regierungsrat, die bedürftigen Kleinmeister der bernischen Uhrenindustrie für die Monate Dezember 1931, 1. Januar 1932—15. April 1932 in die Wartefristunterstützungsaktion einzubeziehen. Die Beiträge von Bund und Kanton an diesen Einbezug betragen: (Tabelle 14.)

dass die Möbel- und Ornamentschnitzerei durch die moderne Sachlichkeit erheblich geschädigt wird.

Die Schnitzereien werden zum grössten Teil von Kleinmeistern in eigenen kleinen Werkstätten oder in den Wohnungen ausgeführt. Oft liegen ganze Familien diesem Kunstgewerbe ob. Seit Herbst 1931 sind infolge der Krise rund 500 bernische Schnitzler erwerbslos. Davon befinden sich etwa 300 in einer bedrängten Lage, so dass Massnahmen zur Sicherstellung des erforderlichen Lebensunterhaltes nicht zu umgehen sind. Für die hiefür eingeleitete Hilfsaktion, die sich auf die Monate Februar 1932 bis und mit April 1932 erstreckt, bewilligten Bund und Kanton je 30,000 Fr., zusammen 60,000 Fr. Die werktägliche Krisenhilfe beträgt für den ledigen Schnitzler 3 Fr., für den unterstützungspflichtigen 4 Fr. 50.

Um auch den Schnitzlereibetrieben die Weiterbeschäftigung ihrer Werk- und Heimarbeiter zu

erleichtern, leisten Bund, Kanton und Wohnsitzgemeinden Produktionsbeiträge in der Höhe von 15 bis 25 % der Lohnsumme des zu beschäftigten Personals. Diese Produktionsbeiträge werden ebenfalls aus den für die Hilfsaktion für das bernische Schnitzlergewerbe eröffneten Krediten entnommen.

Jeder der Krisenhilfe teilhaftig werdende Kleinmeister des bernischen Schnitzlergewerbes ist verpflichtet, der staatlichen Schnitzlerschule Brienz eine für ihn charakteristische Schnitzlerarbeit unentgeltlich abzuliefern. Diese Arbeit soll nicht ein Gegenwert für die empfangene Unterstützung darstellen, sondern die Schnitzlerschule in die Lage versetzen, allfällig notwendig werdende Massnahmen zur beruflichen Förderung des bernischen Schnitzlergewerbes einzuleiten, damit die Gefahr künftiger Arbeitslosigkeit in diesem Erwerbszweig vermindert wird.

Weiterbildung und Umschulung Arbeitsloser.

Trotz der Wirtschaftskrise vermindert sich die Zahl der einreisenden ausländischen Stellessuchenden nur unwesentlich. Dies rührt zum grossen Teil davon her, dass wir eine Reihe von Mangelberufen haben. Durch die Umschulung können für die Mangelberufe einheimische Arbeitskräfte herangebildet werden. Auch haben wir noch viele gelernte Arbeiter, die, wenn wir sie in ihren bisherigen Berufen weiterbilden, viel eher eine Stelle einnehmen können. Das gleiche gilt für die angelernten und ungelerten Arbeiter. Bei weiblichen Arbeitskräften handelt es sich in erster Linie um die Erlernung der Hauswirtschaft, um tüchtige Hausdienstangestellte zu formen.

Der Bundesrat stellte für diese Hilfsaktion einen Kredit von 300,000 Fr. für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft zur Verfügung.

Unser Kanton bewilligte seinerseits einen Betrag von 40,000 Fr. für die Beitragsleistung an Weiterbildungs- und Umschulungskurse für Arbeitslose. Die am 8. April 1932 erlassene Verordnung regelt die näheren Bedingungen für die Durchführung dieser Kurse.

Neben der Umschulung und der Weiterbildung bezwecken diese Kurse auch die Beschäftigung von Arbeitslosen während ihrer unfreiwilligen Mussezeit. Wir sind überzeugt, dass viele Arbeitslose die Gelegenheit zur Weiter- und Umbildung gerne ergreifen werden. Die Kurse müssen natürlich so durchgeführt werden, dass sie praktisch schulen und fördern.

Das kantonale Arbeitsamt und das kantonale Lehrlingsamt sind mit der Durchführung der Kurse betraut. Die Verordnung regelt die Arbeitsteilung so, dass das Arbeitsamt die Bedürfnisfrage prüft, während das Lehrlingsamt, das schon die ordentlichen Kurse auf der Grundlage der beruflichen Ausbildung durchführt, die Weiterbildungs- und Umschulungskurse beaufsichtigt.

Fachkommission für Einführung neuer Industrien.

Durch Regierungsratsbeschluss vom 16. Februar 1932 wurde der Direktion des Innern zur Begutachtung und Förderung der Einführung neuer Industrien im Kanton Bern, vorläufig bis Ende 1933 eine Fachkommission beigegeben.

Diese Kommission, die ihre Arbeit schon aufgenommen hat, ist bestellt aus folgenden Herren: Präsident: Grossrat A. Suri, Biel; Mitglieder: Direktor E. Baumgartner, Biel; Direktor K. Bretscher, Bern; Direktor E. Buri, Tramelan; Direktor F. Christen, Bern; Direktor M. Hofer, Münster; E. Matter, Oberbetriebschef der Schweiz. Bundesbahnen, Bern; Direktor Dr. E. Moll, Bern; Ingenieur H. Ott, Worb; Direktor F. E. Pfister, Sonceboz; Direktor A. Schmid, Biel; Prof. Dr. Töndury, Bern, und Ingenieur A. Weber-Sahli, Biel.

Zur Führung der Sekretariatsarbeiten wurde der Kommission eine «Zentralstelle für die Einführung neuer Industrien» beigegeben, die der kantonalen Handels- und Gewerbekammer, Bureau Biel, angegliedert ist. Die Leitung der Zentralstelle wird durch den ständigen Sekretär, Dr. rer. pol. M. L. Keller, Ingenieur, Biel, besorgt.

Krisenhilfe für Arbeitslose der Uhrenindustrie.

Im Hinblick auf die Wirtschaftskrise und die daraus entstandene grosse Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie, die im Jahre 1931 die Arbeitslosenkassen sehr stark beanspruchte, kam der Bund, im Einverständnis mit den Kantonsregierungen von Genf, Neuenburg, Solothurn und Bern, zur Auffassung, im Jahre 1932 dürfe die Höchstdauer der Bezugsberechtigung für versicherte Angehörige der Uhrenindustrie insgesamt 150 Tage nicht überschreiten. Kassenmitglieder, die nach Erschöpfung ihres Versicherungsanspruches bei der Arbeitslosenkasse ohne anderweitige Hilfe in bedrängte Lage geraten, sollen jedoch unter gewissen Voraussetzungen einer Krisenunterstützung teilhaftig werden. Diese Krisenunterstützung ist, wie wir noch weiter unten sehen werden, als eine Ergänzung der Arbeitslosenversicherung gedacht.

Durch Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 ermächtigten die eidgenössischen Räte den Bundesrat, denjenigen Kantonen, die eine Krisenhilfe für Arbeitslose einführen, einen Bundesbeitrag unter den im Bundesbeschluss näher genannten Bedingungen zu gewähren. In der Vollziehungsverordnung A vom 15. Februar 1932 beschränkt der Bundesrat seine Krisenunterstützung auf die Arbeitslosen der Uhrenindustrie.

Auch unsere regierungsrätliche Verordnung vom 19. April 1932 führt die Krisenunterstützung nur für die Uhrenindustrie ein, denn dieser Erwerbszweig ist unzweifelhaft am stärksten von der Wirtschaftskrise betroffen. Die zeitliche Verteilung von Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung gestaltet sich in diesem Jahr für Versicherte der Uhrenindustrie wie folgt:

Versicherungsleistungen, die höher sind — in den Wintermonaten und Krisenunterstützung, die niedriger ist — in den Sommermonaten oder mit andern Worten:

- a) vom 1. Januar 1932 hinweg neunzig Tage Arbeitslosenversicherung, ohne Einschaltung von Wartefristen;
- b) von frühestens Mitte April 1932 hinweg Krisenunterstützung, sofern Bedürftigkeit vorliegt und
- c) von frühestens Mitte Oktober 1932 hinweg Verlängerung der Arbeitslosenversicherung um sechzig Tage, d. h. bis auf höchstens hundertfünfzig Tage, soweit dies angezeigt ist.

Die Arbeitslosenkassen stellen sich mit dieser Neuordnung günstiger, als nach dem bisherigen Modus der Verlängerung der Bezugsdauer bis auf 180 Tage. Diese Neuregelung bedeutet aber auch, wie der Bundesrat in seiner Botschaft betreffend die Krisenhilfe ausführt, eine Klärung der Verhältnisse. Die Arbeitslosenkassen werden in Zukunft als Versicherungsleistungen nur noch diejenigen Beiträge verteilen, die wirklich nach Statuten und Gesetz als solche bezeichnet werden können. Was dagegen ausschliesslich durch Subventionen der Gemeinwesen — Bund, Kanton und Wohnsitzgemeinden — aufgebracht wird, kommt dem Arbeitslosen nicht mehr als «Versicherungsleistung», sondern als «Krisenunterstützung» zu und wird als Leistung der Oeffentlichkeit erkennbar.

Die Gemeinden werden über die Durchführung der Krisenunterstützung durch einen besondern Beamten des kantonalen Arbeitsamtes eingehend unterrichtet.

Sammlungen zugunsten Arbeitsloser.

Bernischer Lehrerverein. Der bernische Lehrerverein führte im letzten Jahr in verdankenswerter Weise unter seinen Mitgliedern eine Geldsammlung zugunsten bernischer arbeitsloser Familienväter durch. Diese Sammlung ergab 29,166 Fr. Dazu kommen noch die Leistungen, welche die Lehrerschaft verschiedener Gemeinden direkt aufbringen. So zahlt zum Beispiel jede Lehrkraft in den Gemeinden Biel, Belprahon, Eschert, Perrefitte, Pruntrut und Tavannes pro Monat 5 Fr. bis 10 Fr. für die Arbeitslosen ein. Das kantonale Arbeitsamt verteilte die hochherzige Gabe der bernischen Lehrerschaft der Zweckbestimmung entsprechend. In erster Linie wurden bedürftige arbeitslose Familienväter, die sich gegen die wirtschaftlichen Folgen von Arbeitslosigkeit versicherten, jedoch die Bezugsdauer erschöpft haben, berücksichtigt. Aber auch an nichtversicherte Familienväter, die sich in grosser Notlage befanden, wurden Beiträge ausgerichtet.

Migros A.-G., Bern. Auch die Migros A.-G., Bern, übermachte uns einen Betrag von 500 Fr. zugunsten bernischer Arbeitsloser.

Automobilklub der Schweiz, Sektion Les Rangiers. Die Sektion Les Rangiers des A. C. S. überwies der Gemeinde Tavannes 500 Fr. zur Verteilung an die Arbeitslosen.

Bernisches Staatspersonal, evangelischer Pfarrverein, bernischer Synodalrat, Personal der kantonalen Brandversicherungsanstalt. Das bernische Staatspersonal, der evangelisch-reformierte Pfarrverein, der bernische Synodalrat und das Personal der kantonalen Brandversicherungsanstalt haben Ende 1931 und zu Beginn dieses Jahres freiwillige Sammlungen durchgeführt. Die Erträgnisse sind dazu bestimmt, durch Arbeitslosigkeit hervorgerufene Not lindern zu helfen. Ueber die Verteilung der verfügbaren Gelder entscheidet eine achtgliedrige Kommission, die unter dem Vorsitz des Vorstehers des kantonalen Arbeitsamtes steht. Es wurde beschlossen, den gesammelten Fonds von 110,000 Franken zu gleichen Teilen erholungsbedürftigen Kindern von Arbeitslosen und den Familien Arbeitsloser zuzuwenden. Die erholungsbedürftigen Kinder werden für einige Wochen in Sanatorien, Erholungs-

heimen oder bei Privaten untergebracht. Diese Unterbringung besorgt in verdankenswerter Weise die Stiftung «Pro Juventute». Den in grosser Notlage befindlichen Familien von Arbeitslosen werden Unterstützungen in Form von Naturalien oder Gutscheinen zugewendet. Barunterstützungen gelangen nicht zur Ausrichtung.

Beide Aktionen werden gleichzeitig durchgeführt. Berücksichtigt werden nur Personen in schwerbelasteten Gemeinden mit grosser krisenbedingter Arbeitslosigkeit. Die vorbereitenden Arbeiten und Erhebungen sind abgeschlossen. Sobald ein Ueberblick über den Umfang der Gesuche möglich ist, beginnen wir mit der Verteilung der Unterstützungen.

Alle diese Gaben zeugen von grossem Verständnis und Mitgefühl für unsere notleidende Bevölkerung.

Schlussbetrachtung.

I. Seit November 1931 neu getroffene Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit.

Wir fassen die wichtigsten vom Regierungsrat des Kantons Bern seit November 1931 neu getroffenen Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit zusammen:

1. Revision des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen. Gesetz vom 6. Dezember 1931 über die Arbeitslosenversicherung.
2. Vorbereitung der dritten Aktion 1932 zur ausserordentlichen Förderung von Notstandsarbeiten. Verordnung vom 29. März 1932 über die Förderung von Notstandsarbeiten in Gemeinden mit erheblicher Arbeitslosigkeit. Kantonaler Kredit 1932 = 500,000 Fr.
3. Berufliche Förderung und Umschulung Arbeitsloser. Verordnung vom 8. April 1932 über die berufliche Förderung von Arbeitslosen und deren Ueberleitung in andere Erwerbsgebiete. Kantonaler Kredit 1932 = 40,000 Fr.
4. Krisenunterstützung für Arbeitslose der Uhrenindustrie. Verordnung vom 19. April 1932 über die Krisenunterstützung für Arbeitslose der Uhrenindustrie. Kantonaler Kredit 1932 = 500,000 Fr.
5. Sicherstellung des erforderlichen Lebensunterhaltes vom 1. Dezember 1931 bis 15. April 1932 für erwerbslose bedürftige Kleinmeister der Uhrenindustrie. Regierungsratsbeschlüsse Nr. 4754 vom 4. Dezember 1931; Nr. 5127 vom 29. Dezember 1931; Nr. 514 vom 2. Februar 1932 und Nr. 954 vom 1. März 1932. Kantonaler Kredit 1932 = 100,000 Fr.
6. Hilfsaktion 1. Februar bis 30. April 1932 für das bernische Schnitzlergewerbe. Regierungsratsbeschlüsse Nr. 448 vom 26. Januar 1932; Nr. 973 vom 4. März 1932 und Nr. 1219 vom 18. März 1932. Kantonaler Kredit 1932 = 30,000 Fr.
7. Bestellung einer Fachkommission für die Einführung neuer Industrien. Regierungsratsbeschluss Nr. 746 vom 16. Februar 1932. Kantonaler Kredit 1932 = 25,000 Fr.

Durch diese Massnahmen werden auch *alle* Anträge des Regierungsrates in seinem Bericht vom 11. November 1931 zum Postulat Gnägi ausnahmslos verwirklicht.

In Vorbereitung befinden sich Verordnungen über die Zuerkennung von Fabrikationszuschüssen an Unternehmer (Produktionsbeiträge) und über die Ausrichtung von Fernvermittlungsbeiträgen an Arbeitslose, die infolge der Vermittlung in ein anderes Erwerbsgebiet den Wohnsitz wechseln müssen.

II. Ausgaben zur Milderung der Arbeitslosigkeit.

	1930.	Fr.	Fr.
Gesamtausgaben des kantonalen Arbeitsamtes		653,409. 51	
Einnahmen an Bundes- subvention für den Arbeitsnachweis und Gemeindeleistungen an die Arbeitslosenkassen		205,686. 55	
Reine Ausgaben			447,722. 96
Davon für die Arbeitslosenversicherung . .		495,916. 60	
Einnahmen an Gemeindeleistungen		135,952. 50	
Reine Ausgaben		359,964. 10	
	1931.		
Gesamtausgaben des kantonalen Arbeitsamtes		2,650,917. 24	
Einnahmen an Bundes- subvention für den Arbeitsnachweis, Bundes- anteile für Wartefrist- unterstützungen und Gemeindeleistungen an die Arbeitslosenkassen		1,018,949. 17	
Reine Ausgaben			1,631,968. 07
Davon für die Arbeitslosenversicherung . .		2,479,499. 37	
Einnahmen an Bundes- anteile für Wartefrist- und Kleinmeisterunterstützungen und Gemeindeleistungen . . .		939,251. 82	
Reine Ausgaben		1,540,247. 55	
	1932 (bis 15. April).		
Gesamtausgaben des kantonalen Arbeitsamtes		2,166,032. 05	
Einnahmen an Bundes- anteile für Kleinmeisterunterstützungen u. Gemeindeleistungen an die Arbeitslosenkassen		808,254. 54	
Reine Ausgaben			1,357,777. 60
Davon für die Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit .		2,120,293. 60	
Einnahmen an Bundes- anteile für Kleinmeisterunterstützungen u. Gemeindeleistungen an die Arbeitslosenkassen		808,157. 65	
Reine Ausgaben		1,312,135. 95	
Insgesamt reine Ausgaben 1930 bis 15. April 1932			<u>3,437,468. 63</u>

In Vorbereitung steht noch die Auszahlung eines ausserordentlichen Bundes- und Kantonsbeitrages von je 450,000 Fr., zusammen 900,000 Fr., der im Jahr 1931 an kommende Notstandsarbeiten zugesichert wurde.

	Total der Ausgaben 1930 bis und mit 15. April 1932 Fr.	Davon reine Ausgaben des Kantons Fr.
	5,470,358. 80	3,437,468. 63
Mit dem ausserordentlichen Beitrag an die Notstandsarbeiten erhöhen sich die Ausgaben um	900,000. —	450,000. —
	<u>6,370,358. 80</u>	<u>3,887,468. 63</u>

III. Massnahmen für die Zeit vom Frühjahr 1932 bis Frühjahr 1933.

1. Arbeitsnachweis.

Weiterer Ausbau des öffentlichen Arbeitsnachweises unter besonderer Berücksichtigung der Vermittlung von Arbeitslosen in die Landwirtschaft. Enge Zusammenarbeit mit der Fremdenpolizei in bezug auf die Einreise fremder Arbeitskräfte.

2. Arbeitsausgleich.

Weiterführung des planmässigen Arbeitsausgleiches, Aufforderung an alle öffentlichen Verwaltungen, ihre Arbeitsvergebungen, soweit technisch möglich, auf die stille Zeit zu verschieben.

3. Arbeitsbeschaffung.

Bereitstellung von besonderen Notstandsarbeiten durch den Kanton. Durchführung der 3. Aktion für subventionierte Notstandsarbeiten. Verhandlungen mit dem Bund über maximale Bundesbeiträge. Beschlossener Kredit 500,000 Fr. Es wird sich bis zur Septembersession abklären, ob weitere Kredite notwendig werden.

4. Umschulungskurse.

Fortsetzung der Umlernkurse für jugendliche Arbeitslose. Bereitgestellter Kredit 40,000 Fr., der bis zur Septembersession ausreichen wird. Bis dahin wird sich weisen, ob weitere Kredite beschossen werden müssen.

5. Einführung neuer Industrien.

Die Kommission wird ihre Arbeit intensiv fortsetzen. Wir benötigen pro 1932 einen Kredit von 25,000 Fr., der vom Regierungsrat bewilligt ist.

6. Beihilfe in natura.

Dieser Art der Arbeitslosenfürsorge soll vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Errichtung von Volksküchen. Lieferung von Kartoffeln usw. Die Kosten werden an der Arbeitslosenversicherung und an der Krisenhilfe eingespart.

7. Kinderhilfe.

Weiterführung der eingeleiteten Aktion. Die Mittel werden den freiwilligen Sammlungen entnommen.

8. Arbeitslosenversicherung.

Durchführung der Versicherung nach dem neuen Gesetz. Vorhandener Kredit für 1932 Fr. 500,000. Nach den Erfahrungen des I. Quartals werden pro 1932 rund 3 Millionen Franken benötigt. Wir werden voraussichtlich das Begehren stellen müssen, uns einen Kredit von 2,5 Millionen Franken für die drei übrigen Quartale des laufenden Jahres zur Verfügung zu stellen. In diesem Zeitpunkt wird auch zu entscheiden sein, ob von dem im neuen Arbeitslosenversicherungsgesetz eingeräumten Recht der Steuererhöhung Gebrauch zu machen ist.

9. Krisenhilfe.

Gewährung einer Krisenhilfe nach Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931, sowie nach der kantonalen Verordnung vom 19. April 1932 über die Krisenunterstützung für Arbeitslose der Uhrenindustrie. Für den Bezug der Krisenhilfe kommen schätzungsweise 8000—10,000 Personen in Betracht. Die mutmasslichen Kosten für den Tag belaufen sich auf 10,000—15,000 Fr., in 150 Tagen auf 1,5—2 Millionen Franken. Bereitgestellter Kredit 500,000 Franken. Mit einem besonderen Nachkredit von 500,000 Fr. hoffen wir bis zum September 1932 die

nötigen Ausgaben bestreiten zu können, weshalb wir heute zuhanden des Grossen Rates den folgenden **Antrag** einreichen:

Auf einer (neuen) Rubrik IX a H 7, Voranschlag 1932, wird der Direktion des Innern ein besonderer Kredit von 500,000 Fr. eröffnet.

Bern, den 25. April 1932.

Der Direktor des Innern:

Joss.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 26. April 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Uebernahme des Schlosses Pruntrut durch den Staat Bern.

(Mai 1932.)

I.

Das frühere Fürstbistum Basel ist im Jahr 1815 in den Staat Bern aufgenommen worden. Dadurch ging auch die Residenz der Fürstbischöfe, das Schloss Pruntrut, in das Eigentum des Staates Bern über. Weil das Schloss nicht zur Aufnahme des Amtssitzes Verwendung fand, so standen dessen Räume während längerer Zeit vollständig leer, so dass sich die Behörden sogar fragten, ob das Schloss nicht vollständig abzubauen sei. Die Regierung entschloss sich aber im Jahre 1837, mit den Gemeinden der Ajoie, durch Vermittlung des Statthalters von Pruntrut, in Verbindung zu treten, um im Schlosse eine Armenanstalt und ein Waisenhaus zu errichten. Dieser Beschluss des Regierungsrates führte zu einem Schreiben vom 27. September 1837 an das Regierungsstatthalteramt Pruntrut, folgenden Inhalts:

«Der Amtsbezirk Pruntrut hat immer seinen Antheil an der Einregistrirungsgebühr auf eine nützliche und zweckmässige Weise verwendet. Nach der letzten Anlegung der Capitalien zu Gunsten der Primarschulen wurde das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Schullehrerbesoldungen erlassen, so dass neue Opfer zu diesem Zwecke von Seite der Gemeinden nun weniger dringend erfordert werden. Der seit Ende 1835 in Cassa gebliebene Ueberschuss der Einregistrirungsgebühren kann demnach eine andere Bestimmung erhalten. Am zweckmässigsten würde es zweifelsohne sein, denselben der leidenden Menschheit, den Armen und Waisen des Amtsbezirks zu weihen. Eine Central-Anstalt, die zugleich als Hospitium für Greise und Arbeitsunfähige und als Waisenhaus dienen würde, wäre das sicherste und wenigst kostspielige Mittel, die Gefahren und Missbräuche der Armuth und Bettelei zu vermeiden.

Wir sind daher nicht nur gesonnen, dem Amtsbezirk Pruntrut die Ermächtigung zu ertheilen, den Ueberschuss der Einregistrirungsgebühren zu diesem Zwecke zu verwenden, sondern geneigt, zur Gründung einer solchen Anstalt, die im alten Schlosse Pruntrut eingerichtet werden könnte, mitzuwirken.

Dieses Gebäude ist theilweise noch in gutem Stand, theilweise noch ohne zu grosse Kosten auf einfache Weise herzustellen; gross genug, um andern Amtsbezirken die Möglichkeit zu gestatten, sich der Unternehmung anzuschliessen, wodurch denn die Kosten bedeutend vermindert würden. Der Staat würde den betreffenden Gemeinden das Schloss zu dem Ende überlassen und zu den Einrichtungs- und Organisationskosten eine Summe von höchstens Fr. 10,000 beitragen.

Allein da dem Grossen Rath allein die Befugnis zusteht über diese Staatsdomäne und eine so beträchtliche Summe zu verfügen, so müssen Wir uns für jezt darauf beschränken, den Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut zu erklären, dass Wir, — sobald sie es wünschen und sich dessfalls in gehöriger Form an Uns gewendet haben werden, — dem Grossen Rathe folgende Anträge stellen werden:

1. Das Schloss Pruntrut mit Depenzenzen wird den Gemeinden des dortigen Amtsbezirks überlassen um darin eine Armen-Anstalt und ein Waisenhaus zu errichten.
2. Die Einregistrirungsgebühren welche den Gemeinden gehören, sollen nach Abzug der Bezugskosten, die durch den Amtsbezirk bestritten werden und ferner aus dem Ertrage dieser Ausgabe bestritten werden sollen, bilden die Aussteuerung dieser Anstalt und sollen fortan für die Einrichtung und Unter-

haltung derselben verwendet werden, unter Vorbehalt allfälliger späterer Abänderung des Gesetzes über die Einregistrirungsgebühren und ihre Bestimmung.

3. Die Herstellung des Schlosses soll unter Aufsicht und Leitung eines Hochbau-Beamten geschehen. Der Staat wird den vierten Theil der daherigen Kosten (der jedoch die Summe von Fr. 10,000 nicht übersteigen soll) übernehmen und an die Kosten des Ankaufs des Mobiliars und übrigen ersten Einrichtungen einen Beitrag leisten.
4. Die Anstalt soll durch eine Commission verwaltet werden die unter Vorsitz des Regierungsstatthalters und Abgeordneten der Gemeinden bestehe. Das Organisations- und Verwaltungs-Reglement sowie die jährlichen Rechnungen sind der Genehmigung des Regierungsraths unterworfen.
5. Der Thurm, *Refuss* genannt, soll nicht zerstört, sondern vielmehr sorgfältig in seinem gegenwärtigen Zustand unterhalten werden. Ferner behaltet sich der Staat sowohl das Eigentum als die freie Benutzung durch den gewöhnlichen Zugang des Thurmes *du Coq* vor, der zur Aufbewahrung der Landes-Archive dient.
6. Im Falle andere Amtsbezirke oder Gemeinden des Jura Theil an dieser Anstalt nehmen wollten, so wird ihnen die Befugnis dazu vorbehalten, in so fern sie an alle daherigen Kosten im gleichen Verhältnis beitragen wie die Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut, so dass sie alsdann die Vortheile der gegenwärtigen Donation ebenfalls im gleichen Masse zu geniessen haben. Jedoch soll das Eigentum der Schlossgebäude dem Staat in dem dermaligen Zustande zurückfallen wenn die Anstalt aufhören oder der Zweck derselben durch die Gemeinden, ohne Genehmigung der Regierung, verändert werden sollte.

Dies sind die Bedingungen unter welchen Wir dem Grossen Rath die Errichtung einer so nützlichen und wohlthätigen Anstalt empfehlen zu können glauben.

Wir ersuchen Sie daher, die Gemeinden Ihres Amtsbezirks hievon in Kenntnis zu setzen und dieselben zu versammeln damit sie sich entweder direct oder durch Abgeordnete über die Annahme dieser Anerbietung und Bedingungen aussprechen, auf dass Wir sodann die erforderlichen Anträge an den Grossen Rath stellen können, der sich noch immer geneigt gezeigt hat den Gemeinden in gemeinnützigen, die allgemeine Wohlfahrt bezweckenden Unternehmungen zu unterstützen.»

* * *

Die vom Regierungsstatthalter von Pruntrut hierauf einberufene Versammlung der Gemeindedelegirten befasste sich am 31. Oktober 1837 mit den Vorschlägen der Regierung, die zum Schlusse auch Zustimmung der Gemeinden fanden. Deshalb konnte der Grosse Rath am 26. Februar 1838 folgendes Dekret (siehe Gesetzessammlung des Kantons vom Jahr 1838, Seite 63, und gegenwärtige Gesetzessammlung Band XV, Seite 9 ff.) erlassen:

« Dekret
über

die Abtretung des Schlosses Pruntrut zu Errichtung einer Armenanstalt

Der Grosse Rath der Republik Bern,
beschliesst:

1. Das Schloss Pruntrut mit Dependenzien wird den Gemeinden des dortigen Amtsbezirks zur Benutzung überlassen, um darin eine Armenanstalt und ein Waisenhaus zu errichten.

2. Die Einregistrirungsgebühren, welche den Gemeinden gehören, sollen nach Abzug der dem Amtsbezirke Pruntrut jährlich auffallenden gewöhnlichen Ausgaben, welche gegenwärtig aus diesen Gebühren bestritten werden, *die Aussteuer dieser Anstalt bilden, und fortan für die Einrichtung und Unterhaltung derselben verwendet werden*, unter Vorbehalt allfälliger späterer Abänderung des Gesetzes über die Einregistrirungsgebühren und ihre Bestimmung. Indessen sollen die Gemeinden, ohne ihre Einwilligung, nicht zu andern Beiträgen an diese Anstalt angehalten werden können.

3. Die Herstellung des Schlosses soll unter Aufsicht und Leitung eines Hochbaubeamten geschehen. Der Staat wird den vierten Theil der Bau- und Einrichtungskosten, so wie der Anschaffung des Mobiliars übernehmen; jedoch soll dieser Viertheil die Summe der Fr. 10,000 nicht übersteigen.

4. Die Anstalt wird durch eine Kommission verwaltet, welche unter Vorsitz des Regierungsstatthalters aus Abgeordneten der Gemeinden bestehen soll. Das Organisations- und Verwaltungsreglement so wie die jährlichen Rechnungen sind der Genehmigung des Regierungsraths unterworfen.

5. Der Thurm, «Rehfuss» genannt, soll nicht zerstört, sondern vielmehr sorgfältig in seinem gegenwärtigen Zustande unterhalten werden. Ferner behält sich der Staat sowohl die freie Benutzung durch den gewöhnlichen Zugang als auch das Eigentum des Thurmes «du coq» vor, der zu Aufbewahrung der Landesarchive dient.

6. Falls auch andere Amtsbezirke oder Gemeinden des Jura Theil an der Anstalt nehmen wollen, wird ihnen die Befugnis dazu vorbehalten, insofern sie an alle daherigen Kosten in gleichem Verhältnisse beitragen wie die Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut, so dass sie alsdann die Vortheile der gegenwärtigen Donation ebenfalls in gleichem Masse zu geniessen haben.

7. Im Falle einer Liquidation wird ein Schätzungswerth der Gebäude von Fr. 10,000, verbunden mit dem Geldbeitrage von höchstens 10,000 Franken, als Basis des Antheils des Staats an den Schlossgebäuden angenommen.

8. Dieses Dekret soll in beiden Sprachen gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Sitzung des Grossen Rathes,
Bern, den 26. Hornung 1838.

Der Landammann,
J. Schnell,
Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.»

Nachdem Greisenasyl und Waisenanstalt während verschiedener Jahrzehnte im Schloss Pruntrut untergebracht waren, trat zunächst im Jahre 1896 eine wesentliche Aenderung dadurch ein, dass das Greisenasyl nach St. Ursanne übersiedelte. Eine gewisse Kompensation wurde dem Schloss dadurch zuteil, dass landwirtschaftliche Winterkurse im Schlosse abgehalten wurden, die aber mit der Errichtung der jurassischen landwirtschaftlichen Schule in Courtemelon wiederum aufgehoben wurden. Beinahe vollständig verlassen wurde das Schloss infolge des Beschlusses, auch das Waisenhaus aufzuheben, so dass zur gegenwärtigen Zeit die weiten Räume des Schlosses nur noch durch einen Aufsichtsbeamten bewohnt werden. Unter diesen Umständen drängt sich eine Neuordnung der Verhältnisse auf.

II.

Die Gemeinden der Ajoie vertreten nämlich die Meinung, dass nach Wegnahme des Greisenasyls und des Waisenhauses aus dem Schloss Pruntrut, der Staat ohne weiteres verpflichtet sei, das Schloss in sein Eigentum zurückzunehmen. Der Regierungsrat konnte sich dieser Auffassung nicht ohne weiteres anschliessen, erklärte sich aber bereit, in Vertragsverhandlungen betreffend Uebernahme des Schlosses durch den Staat einzutreten und dem Grossen Rat die Uebernahme des Schlosses zu empfehlen, wenn angemessene Bedingungen gestellt würden. Es fanden infolgedessen Verhandlungen zwischen dem Verwaltungsrat des Schlosses Pruntrut einerseits und einer Abordnung des Regierungsrates andererseits am 7. April 1932 in Pruntrut statt. In diesen Verhandlungen wurde eine Verständigung über die Bedingungen erzielt, die in einer Versammlung der Gemeindedelegierten der Ajoie ebenfalls am 7. April 1932 gebilligt wurde.

Die derart bereinigte Vereinbarung wurde auch vom Regierungsrat am 8. April 1932 genehmigt und zwar in folgendem Wortlaut:

«Château de Porrentruy; reprise par l'Etat.»

En date du 7 avril 1932, il est intervenu entre le conseil d'administration du Château de Porrentruy et la délégation du Conseil-exécutif désignée par arrêtée du 1^{er} avril 1932, la

Convention

suivante:

- 1^o L'Etat reprend en propriété, avec entrée en jouissance au 11 novembre 1932, le domaine du Château de Porrentruy, inscrit jusqu'à ce jour au registre foncier au nom de l'Orphelinat de Porrentruy, et comprenant le Château proprement dit, les bâtiments d'exploitation rurale et le terrain en dépendant.
- 2^o Dans cette reprise rentre également le mobilier, en particulier les tableaux. Ces derniers demeureront au Château. La Direction des finances est chargée de procéder à l'inventaire et à la spécification des objets ainsi acquis par l'Etat.
- 3^o La fortune de l'«Orphelinat du Château» consistant en titres et créances, demeure la propriété des communes d'Ajoie. Elle sera gérée

par la Caisse hypothécaire du canton de Berne, comme fonds spécial, dont le capital ne pourra pas être attaqué. Un règlement particulier, soumis à la sanction du Conseil-exécutif, fixera la destination à laquelle seront affectés les intérêts dudit fonds.

- 4^o L'Etat assumera, dès le 11 novembre 1932, le service de la pension des époux Billieux, ci-devant directeur de l'Orphelinat.
- 5^o L'Etat s'oblige à céder gratuitement aux communes d'Ajoie une parcelle de terrain d'une contenance d'environ un hectare, à distraire de la portion Sud-Est du domaine du Château, en cas de construction éventuelle d'un bâtiment affecté à des fins publiques ou d'intérêt général pour les communes du district.
- 6^o Le bail actuel concernant l'affermage du domaine du Château, de même que tous autres baux, seront repris par l'Etat dès le 11 novembre 1932.

Le Conseil-exécutif ratifie la convention qui précède. La Direction des finances reçoit mandat de passer un acte de cession avec le conseil d'administration du Château de Porrentruy. Ledit acte sera soumis à la ratification des autorités compétentes des communes d'Ajoie ainsi qu'à celle du Grand Conseil.»

In Ausführung dieses Regierungsratsbeschlusses wurde am 22. April 1932 zunächst ein Inventar über die Mobiliargegenstände im Schlosse aufgenommen, das einen Gesamtwert von 11,108 Fr. aufweist, und zudem wurde am gleichen Tag ein Vertrag über den Liegenschaftserwerb seitens des Staates abgeschlossen, der durch die Gemeinden der Ajoie in ihren Gemeindeversammlungen vom 24. April 1932 bereits genehmigt worden ist. Nach Art. 26, Ziff. 12, St. V. fällt die Genehmigung dieses Vertrages in die Kompetenz des Grossen Rates, und ausserdem wird der Grosse Rat das Dekret vom 26. Februar 1838 aufzuheben haben.

III.

Die vom Staat übernommenen Gegenstände sind in dem Vertrag vom 22. April 1932 aufgezählt. Die Hauptsache liegt im Schloss und Grund und Boden, die zusammen eine Grundfläche von 28 ha 34 a mit einer Grundsteuerschätzung von 630,570 Franken aufweisen. Von diesen Grundstücken sind zirka 20 ha produktiver Natur. Soweit Grund und Boden landwirtschaftlich ausgenutzt werden können, besteht ein Pachtvertrag mit einer Pachtsumme von 5500 Fr. jährlich. Der Staat würde in diesen Pachtvertrag eintreten. Dazu übernimmt der Staat das vorhin erwähnte Mobiliar, über dessen Verwendung noch Beschluss zu fassen sein wird. Mit Rücksicht darauf, dass der Staat mit der Uebernahme des Schlosses eine schwere Last auf sich nimmt (Unterhalt und weitere Verwendung), stimmten die Gemeinden einer unentgeltlichen Abtretung von Schloss und Schlossdomäne an den Staat zu. Auf der andern Seite ist der Staat damit einverstanden, dass das Wertschriftenvermögen von Fr. 178,525.45 des «Schlosses Pruntrut» im Eigentum der Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut verbleibt. Dieses Vermögen soll durch die Hypothekarkasse

des Kantons Bern verwaltet werden, und es ist in seinem Kapitalbetrag unantastbar. Ein Reglement, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt, wird die Zinsverwendung ordnen. Im fernern erklärte sich der Regierungsrat bereit, die Pensionsverhältnisse der Eheleute Billieux, die Verwalter des Waisenhauses des Schlosses Pruntrut waren, auf den 11. November 1932 auf seine Kosten zu ordnen und auf Begehren der Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut, diesen eine Parzelle von ungefähr 1 ha im südöstlichen Teil der Schlossdomäne abzutreten, für den Fall, dass diese Gemeinden das betreffende Stück Land zu einem Zweck des öffentlichen Wohles beanspruchen. Nutzen- und Schadenanfang wurden auf den 11. November 1932 festgesetzt. Die vorerwähnten Haupt- und Nebenbedingungen sind in den Vertrag vom 22. April 1932 aufgenommen worden.

Die vertragsschliessenden Parteien haben die vorgezeichnete Lösung einem langwierigen Rechts-

streite über die Frage, ob und zu welchen Bedingungen der Staat verpflichtet sei, das Schloss zurückzunehmen, vorgezogen. In der Tat sind die beidseitigen Konzessionen derart, dass aus ihnen ein Resultat hervorgegangen ist, das geeignet ist, beide Parteien in ihren berechtigten Interessen soweit irgendwie möglich zu schützen.

Die Finanzdirektion möchte deshalb dem Regierungsrat beantragen, dem Grossen Rat die Genehmigung des nachstehenden Dekrets-Entwurfes zu empfehlen. Es wird dadurch zugleich auch die von Herrn Grossrat J. Gressot gestellte Motion vom 12. November 1931 erledigt.

Bern, den 26. April 1932.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

Entwurf des Regierungsrates

vom 3. Mai 1932.

Dekret

über

**die Aufhebung des Dekretes vom 26. Februar 1838
betreffend die Abtretung des Schlosses Pruntrut
zur Errichtung einer Armenanstalt.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst :

1. Das Dekret über die Abtretung des Schlosses Pruntrut zur Errichtung einer Armenanstalt vom 26. Februar 1838 wird aufgehoben.
2. Der Abtretungsvertrag vom 22. April 1932, durch welchen der Staat die Schlossdomäne Pruntrut von den Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut zurückerwirbt, wird genehmigt.
3. Das Kapitalvermögen des Waisenhauses im Schlosse Pruntrut bleibt unveräusserliches Eigentum der Gemeinden des Amtes Pruntrut und wird von der Hypothekarkasse als Spezialfonds verwaltet. Ueber die Verwaltung und Verwendung der Zinserträge erlässt die Amtsversammlung des Amtes Pruntrut (§ 66 A. u. U. G.) ein Reglement, das vom Regierungsrat zu genehmigen ist.
4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 3. Mai 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1932.)

1. **Varrin**, Albert, von und in Seleute, geb. 1896, wurde am 30. August 1930 vom Gerichtspräsidenten von Pruntrut wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Der Gesuchsteller hat eine im August 1930 gekaufte Kuh kurz nachher auf Anraten des Tierarztes einem Metzger abgegeben. Die Landwirtschaftsdirektion erblickt in dieser Handlung keinen Verstoß gegen das Viehhandelsdekret. Es liegen bereits auch freisprechende Urteile der Strafkammer in ähnlichen Fällen vor. Der Regierungsrat stimmt daher dem Antrag der Landwirtschaftsdirektion auf Erlass der Busse zu.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

2. **Hadorn**, Otto, von Forst, geb. 1898, Landwirt, Ceurneux-au-Maire, Les Bois, wurde am 1. Juli 1931 vom Gerichtspräsidenten von Freibergen wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er hat bei einem Bestand von 10—12 Stück Grossvieh im Jahre 1930 ungefähr 20 Stück Grossvieh abgesetzt und zwar öfters nach kurzer Haltung. Die Prüfung der Fälle hat ergeben, dass tatsächlich gewerbmässiger Handel vorliegt. Der Gesuchsteller hat auch seither das Patent nicht gelöst. Die Patenttaxe würde 110 Franken betragen haben. Ein Bussennachlass ist daher nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

3. **Schmid**, Emanuel, von Frutigen, geb. 1879, Hadernhändler, Obermatte, Wimmis, wurde am 7. Mai 1931 vom Gerichtspräsidenten von Thun wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er hat im Verlaufe des Jahres 1930 ohne Patent mehrmals sein zur Ausübung des Hadernhandels benötigtes Pferd gegen andere eingetauscht. — Für eine teilweise Berücksichtigung des Gesuches spricht der Umstand, dass der Gesuchsteller sichtlich Mühe hat, seine grosse Familie mit seinem Hadernhandel durchzubringen. Der Regierungsrat schliesst sich daher dem Antrage des Regierungsratshalters von Thun und der Landwirtschaftsdirektion auf Herabsetzung der Busse auf 50 Fr. an.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 50 Fr.

4. **Rytz**, Alfred, von und wohnhaft in Rüti bei Büren, geboren 1868, Landwirt, wurde am 25. Februar 1931 vom Gerichtspräsidenten von Büren a./A. wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er befasst sich mit der Auffütterung von Schweinen, indem er das Futter zukaft und die Tiere nach längerer oder kürzerer Haltung weiterverkauft. Dem Rytz ist die Lösung des Patentbesitzes anempfohlen worden, jedoch ohne Erfolg. Die Gemeindebehörde empfiehlt das Gesuch. Der Regierungsratshalter beantragt mit Rücksicht auf die misslichen finanziellen Verhältnisse, in denen sich der Gesuchsteller befindet, Herabsetzung der Busse auf 20 Fr. Da der Gesuchsteller das Patent auch nachträglich nicht gelöst hat, vertritt die Landwirtschaftsdirektion die Auffassung, dass nicht unter den Betrag der Grundtaxe des von Rytz benötigten Patentbesitzes gegangen werden sollte. Sie beantragt somit Herabsetzung der Busse auf 50 Fr. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 50 Fr.

5. **Bühlmann**, Gottfried, von Worb, geb. 1872, Händler, wohnhaft in Ostermundigen, Alpenstr. 341, wurde am 6. Februar 1931 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. und wegen **Widerhandlung gegen die Verordnung betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Er hat im Januar 1931 zugekaufte Schweine ohne Patent weiterverkauft und in einem Falle den Gesundheitsschein nicht binnen der gesetzlichen Frist beim Viehinspektor hinterlegt. Gegen eine Berücksichtigung des Gesuches würde der Umstand sprechen, dass Bühlmann in früheren Jahren Inhaber eines Patentbesitzes war, die gesetzlichen Bestimmungen somit kannte und sich der Strafbarkeit seiner Handlungsweise bewusst war. Da er sich aber in misslichen finanziellen Verhältnissen befindet und für eine grosse Familie zu sorgen hat, dürfte dem Gesuche teilweise entsprochen werden, dies umso mehr, als er auch das Patent nachträglich gelöst hat. Der Regierungsrat beantragt Herabsetzung der Bussen auf 50 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 50 Fr.

6. **Anker**, Alfred, von und in Lüscherz, geb. 1888, Landwirt und Fischer, wurde vom Gerichtspräsidenten von Erlach am 6. Juni 1930 wegen **Messerzuckens** zu 4 Tagen Gefängnis, am 24. April 1931 wegen **Messerzuckens**, **Wirtshauskandals** und **Misshandlung** zu 6 Tagen Gefängnis, zu zwei Bussen von je 20 Fr. und zu 1 Jahr Wirtshausverbot, am 30. Juli und 3. September 1931 wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu je 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Die erste Strafe war ihm bedingt erlassen worden. Zuzufolge der späteren Verurteilungen kam es zum Widerruf des bedingten Straferlasses. Die Gemeindebehörde empfiehlt das Gesuch nur soweit es die Ermässigung der Bussen betrifft. Der Regierungsstatthalter erachtet den Gesuchsteller des nachgesuchten Strafnachlasses nicht würdig. Dies ergebe sich schon aus den kurz aufeinanderfolgenden deliktischen Handlungen. Anker sei bei jeder Verurteilung eindringlich ermahnt worden. Er werde die Bussen durch Ratenzahlungen entrichten können. Das Verhalten des Gesuchstellers rechtfertigt es nicht, ihm gegenüber Milde walten zu lassen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

7. **Leu**, Albert, geb. 1890, von und in Burgistein, Metzger, wurde am 26. August 1931 von der Strafkammer wegen **Fahrens in betrunkenem Zustande** zu einer Busse von 150 Fr. und zum Entzug der Fahrbewilligung während der Dauer von 2 Jahren verurteilt. Er stellt das Gesuch um Erlass der Busse. Diesem Begehren kann jedoch nicht entsprochen werden, weil der Gesuchsteller wegen Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrzeugen wiederholt mit Bussen vorbestraft ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

8. **Bürki**, Fritz, von Worb, geb. 1911, Mechanikerlehrling, wohnhaft in Oberwil, wurde am 13. Dezember 1930 vom Gerichtspräsidenten von Obersimmental wegen **fahrlässiger Verursachung eines Brandes** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Am 8. September 1930 wollte Bürki seinem Zimmerkamerad Benzin verschaffen. Zu diesem Zwecke begab er sich in das Garage seines Lehrmeisters. Dort wollte er aus einem Auto Benzin abzapfen. Dabei entzündete sich das Benzin an der von Bürki mitgebrachten Karbidlampe. In der Angst sprang Bürki davon. Trotzdem wurde das Feuer rechtzeitig entdeckt, so dass das Garage keinen Brandschaden erlitt. Nur das Automobil wurde beschädigt. — Die Gemeindebehörde von Oberwil stellt nun das Gesuch, es möchte dem Bürki die Busse von 100 Fr. erlassen werden. Sein Vater, der sich in schwierigen finanziellen Verhältnissen befinde, sei nicht in der Lage, die Busse zu bezahlen. Deren Umwandlung in Gefängnis sollte womöglich ver-

mieden werden. — Der Regierungsstatthalter von Obersimmental, der als Gerichtspräsident den Fall beurteilt hat, beantragt Abweisung des Gesuches. Bei Ausmessung der Strafe sei dem jugendlichen Alter des Angeschuldigten und den besonderen Verhältnissen Rechnung getragen worden. Es sei nur eine Busse ausgesprochen worden, damit der dem Bürki durch Urteil vom 31. Mai 1930 gewährte bedingte Straferlass — Verurteilung wegen gewalt-samen Angriffs auf die Schamhaftigkeit — nicht widerrufen werden müsse. Der Regierungsrat hält ebenfalls dafür, dass ein Bussennachlass nicht zu gewähren sei.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. **Engeloch**, Jakob Alfred, von Wattenwil, geb. 1901, wohnhaft in Bern, Dietlerweg 10, wurde am 12. August 1931 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 4 Tagen Gefängnis verurteilt. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 24. September 1929 war Engeloch wegen liederlichen Lebenswandels auf die Dauer eines Jahres in die Arbeitsanstalt versetzt und ihm gleichzeitig der Besuch der Wirtschaften auf die Dauer von zwei Jahren nach erfolgtem Austritt aus der Anstalt untersagt worden. Wegen Uebertretung dieses Verbotes musste er bereits am 27. April 1931 bestraft werden. Diese Strafe hat offenbar auf Engeloch keinen Eindruck gemacht und er ist bald wieder rückfällig geworden. Rücksichtnahme ist daher nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

10. **Kunkler** verw. Hürzeler, geb. Schmocker Marie, von Mühlethurnen, wohnhaft in Bern, Brunn-gasse 8, wurde am 10. Juni 1930 vom Amtsgericht von Bern wegen **Begünstigung bei Betrug** und wegen **Unterschlagung** zu 30 Tagen Gefängnis und am 21. Mai 1931 vom Gerichtspräsidenten von Thun wegen **Betruges** zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Der ihr im ersten Fall gewährte bedingte Straferlass wurde am 23. September 1931 zuzufolge der zweiten Verurteilung widerrufen. — Ihre Tochter hat in den Monaten Januar und Februar 1930 in verschiedenen Geschäften in Bern auf betrügerische Weise Lebensmittel bezogen und zu Hause abgegeben. Durch Annahme dieser auf unredliche Weise erworbenen Lebensmittel hat sich Frau Kunkler der Begünstigung bei den von ihrer Tochter begangenen Betrügereien schuldig gemacht. Im November 1930 hat die Gesuchstellerin unter unwahren Angaben Spezereien in Uetendorf bezogen. — In ihren Gesuchen macht sie geltend, dass sie die Verfehlungen aus Not begangen habe. Diesem Umstand hat jedoch das Amtsgericht Bern bei der Ausmessung der Strafe Rechnung getragen. Die städtische Polizeidirektion von Bern und die Regierungsstatthalter von Bern und Thun beantragen Abweisung der Gesuche. Da die Gesuchstellerin sich kurz nach

ihrer ersten Verurteilung neue Verfehlungen zuschulden kommen liess, schliesst sich der Regierungsrat diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

11. **Jordi**, Ernst, von Huttwil, geb. 1900, Mechaniker in Zuchwil, wurde am 30. Oktober 1931 vom Amtsgericht Interlaken wegen **Unterschlagung** zu 2 Monaten Korrekthaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Im Juni 1927 kaufte er ein Motorrad zum Preise von 1450 Fr. Der Verkauf erfolgte unter Eigentumsvorbehalt bis zur völligen Abzahlung des Kaufpreises. Jordi, der an den Kaufpreis noch 619 Fr. schuldete, verkaufte das Motorrad, ohne jedoch der Verkäuferin die Kaufrestanz zu bezahlen und sie vom Verkaufe zu benachrichtigen. — Das Gericht konnte dem Jordi den bedingten Straferlass nicht gewähren, weil er im Jahre 1920 eine Strafe wegen Diebstahls erlitten hat. Es empfiehlt ihn aber zur Begnadigung, gestützt auf einen Bericht der Gemeindebehörde von Zuchwil, die sich für Jordi einsetzt und geltend macht, dass er sich seit seinem Einzug in dieser Gemeinde gut aufgeführt habe und für seine Familie in richtiger Weise Sorge. Müsse er die Strafe verbüssen, so werde seine Existenz bedroht. — Der Staatsanwalt schliesst sich der Empfehlung des Gerichtes an. Es darf berücksichtigt werden, dass die erste Verurteilung des Jordi ziemlich weit zurückliegt und dass seit Begehung der Unterschlagung schon einige Jahre verstrichen sind.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

12—15. **Bachmann**, Alois, von Russwil, geb. 1901, **Bachmann**, Joseph, von Russwil, geb. 1906, **Weisskopf**, Ernst, von Prattelen, geb. 1900, Chauffeur bei der Firma Imhof & Dal Corso, Spedition und Autotransporte, Basel, sind am 23. März 1931 vom Gerichtspräsidenten von Büren a. A. wegen **Widerhandlungen gegen das Dekret vom 24. November 1927** (Zirkulieren mit Lastwagen mit Ueberlastung) zu 500, 350 und 250 Fr. Busse und **Imhof**, Hermann, von Liestal, geb. 1890, verantwortlicher Leiter der erwähnten Firma, am 21. Januar 1931 vom Gerichtspräsidenten von Fraubrunnen zu einer Busse von 500 Fr. verurteilt worden. — Im Gesuche wird geltend gemacht, dass die Firma durch die vom Kanton Bern erlassenen Vorschriften über den Verkehr mit Lastwagen in eine sehr schwierige Lage gebracht worden sei, indem mit dem vorhandenen Wagenmaterial wirtschaftliche Führungen nicht mehr gemacht werden können. Es sei der Firma nichts anderes übrig geblieben, als hin und wieder eine Busse anzunehmen. Nun seien aber diese Busse in letzter Zeit derart erhöht worden, dass das Unternehmen, das Chauffeuren und Arbeitern Verdienst gebe, vor dem wirtschaftlichen Ruin stehe. Es sei fraglich, ob das bernische Parlament das von ihm erlassene Dekret so angewendet wissen wolle,

in einer Zeit, wo von Arbeitsbeschaffung zur Linderung der Not gesprochen werde. — Kantonales Verkehrsamt, Polizeikommando und die Regierungstatthalter von Büren a. A., und von Fraubrunnen beantragen Abweisung des Gesuches. Nach den Angaben der Verkehrspolizei gibt es in der Schweiz keine zweite Firma, die sich wie diese über die bestehenden Vorschriften hinwegsetzt und diese mit allen Mitteln zu umgehen trachtet. Dass unter diesen Umständen ein Bussenerlass nicht in Frage kommen kann, liegt auf der Hand.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

16. **Althaus**, Werner, von Lauperswil, geb. 1896, Mechaniker, wohnhaft in Biel-Madretsch, Konkordienweg 3, wurde am 18. Mai 1931 vom Gerichtspräsidenten von Erlach wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Laut Bericht der Gemeindebehörde von Biel ist der Gesuchsteller ein unverbesserlicher Trinker. Das Gesuch wird daher von ihr nicht empfohlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

17. **Schneider**, Ernst, von Signau, geb. 1909, Milchhändler, Bernstrasse, Steffisburg, wurde am 23. September 1931 vom Gerichtspräsidenten von Thun wegen **Tierquälerei** zu 2 Tagen Gefängnis und zu 25 Fr. Busse verurteilt. Schneider appellierte gegen das Urteil, worauf sich der Generalprokurator der Appellation anschloss und erklärte, er werde eine Gefängnisstrafe von 4 Tagen beantragen. Hierauf zog Schneider die Appellation wieder zurück. Auf dem Begnadigungswege ersucht er nun um Umwandlung der Gefängnisstrafe in Busse. Davon kann aber nicht die Rede sein, weil es sich um fortgesetzte und schwere Tierquälerei handelt. Der Gesuchsteller ist zudem wegen anderen Vergehen vorbestraft.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

18. **Staub**, Werner, von Wohlen, geb. 1907, Schlosser, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes wurde am 18. Mai 1931 vom Gerichtspräsidenten von Nidau wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Er sollte an die Unterhaltskosten seines ausserehelichen Kindes Beiträge leisten, ist aber dieser Pflicht nie nachgekommen. Er hat auch seit der Einreichung des Gesuches keinen Rappen bezahlt. Unter diesen Umständen kann seinem Gesuche nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

19. **Sulzer** geb. Segessemann, Emma, Ehefrau des Johann, von Amsoldingen, geb. 1881, wohnhaft in Bern, Ladenwandstrasse 88, wurde am 26. Oktober 1931 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Verleumdung** zu 3 Tagen Gefängnis und zu 100 Fr. Busse verurteilt. Sie hat der Klägerin vorgeworfen, diese habe ihr einen Damenmantel gestohlen. — Mit Rücksicht darauf, dass sonst über die Gesuchstellerin nichts Nachteiliges bekannt ist, beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe. Ein weitergehendes Entgegenkommen rechtfertigt sich im Hinblick auf ihr Verhalten vor Gericht nicht.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

20. **Leuenberger**, Walter, von Lützelflüh, geb. 1901, Fabrikarbeiter, wohnhaft in Ostermundigen, Privatweg 182, wurde am 17. Juli 1929 vom korrekzionellen Gericht von Bern in contumaciam wegen **Pfandunterschlagung** zu 4 Monaten Korrekzionshaus, bedingt erlassen, verurteilt. Am 4. November 1929 erfolgte der Widerruf des bedingten Straferlasses, weil Leuenberger am 3. September 1929 von der Kriminalkammer wegen Diebstahls zu 8 Monaten Korrekzionshaus verurteilt werden musste. Trotz der bestehenden Vorstrafe gewährte ihm die Kriminalkammer nochmals den bedingten Straferlass. Diese Massnahme wird in den Urteilsmotiven wie folgt begründet: Die Pfandunterschlagung hat Leuenberger dadurch begangen, dass er das seiner Frau gehörende Lastautomobil, das in einer Betreibung gegen ihn gepfändet worden war, eigenmächtig im Auftrage der Eigentümerin verkaufte, statt sich mittelst Beschwerde gegen die Pfändung zu wehren. Er fühlte sich dabei im Recht, was materiell auch zutrifft, so dass das Vorgehen moralisch nicht schwer zu seinen Lasten fällt. — Im Strafnachlassgesuch wird nun auf die von der Kriminalkammer vertretene Auffassung hingewiesen und geltend gemacht, das korrekzionelle Gericht von Bern sei — allerdings aus Nachlässigkeit des Gesuchstellers — über den Tatbestand gar nicht orientiert gewesen. Durch eine Begnadigung würde der Widersinn beseitigt, der darin liege, dass ein Angeschuldigter eine frühere Strafe absitzen müsse, obwohl ihm eine spätere, deshalb schwerer ins Gewicht fallende Strafe bedingt erlassen sei. — Im Einverständnis mit der Justizkommission wurde das Gesuch einige Zeit zurückgelegt. Nachdem sich Leuenberger in der Zwischenzeit gut gehalten hat, beantragt der Regierungsrat, es sei dem gestellten Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

21. **Zimmermann** geb. Maag, gesch. Steffen Emilie, von Wyssachen, geb. 1870, Wäscherin, wohnhaft in Basel, Mühlhauserstrasse 51, wurde am 14. Dezember 1927 vom korrekzionellen Gericht von Frutigen wegen **Entführung Minderjähriger**

zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft verurteilt. Das Kind Emilie Zimmermann, geb. 1913, untersteht seit dem 17. Dezember 1924 der Amtsvormundschaft Bern. Diese hatte das Kind bei einer Familie R. in Kandergrund untergebracht. Am 25. September 1927 erschien der Ehemann Steffen bei dieser Familie, um, wie er sagte, seinem Stiefkinde einen Besuch abzustatten. Die Pflegeeltern gaben dem Mädchen die Erlaubnis, den Stiefvater an die Bahn zu begleiten. Steffen nahm es aber ohne Einwilligung der Pflegeeltern und des Amtsvormundes nach Bern, von wo die Mutter mit ihm nach Basel reiste. Trotz mündlicher und schriftlicher Aufforderung wurde das Kind dem Amtsvormund nicht übergeben und musste in Basel von der Polizei abgeholt werden. Der Plan, das Kind zu entführen, ging von der Mutter aus. — Am 10. Juni 1931 wurde der der Frau Zimmermann gewährte bedingte Straferlass widerrufen, weil sie am 9. März 1931 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen Diebstahls zu 5 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, verurteilt werden musste. In ihrem Gesuche macht Frau Zimmermann geltend, dass diese Entführung aus reiner Mutterliebe erfolgt sei. Sie habe das Gefühl gehabt, ihr Kind sei bei der Familie R. nicht gut aufgehoben. Es sei hart, dass die alte Frau deswegen noch ins Gefängnis wandern sollte. — Der Amtsvormund I von Bern kann eine Begnadigung befürworten. Frau Zimmermann habe sich, das sei anzuerkennen, immer um ihr Kind bekümmert. Da die Verfehlung der Frau Zimmermann schon einige Zeit zurückliegt und mit Rücksicht auf ihr hohes Alter und ihre geschwächte Gesundheit beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Strafe auf 10 Tage.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 10 Tage.

22. **Kobi**, Hans, von Münchenbuchsee, geb. 1910, Magaziner, wohnhaft im Oberdorf in Münchenbuchsee, wurde am 24. November 1931 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **unkorrekten Verhaltens nach einem Motorradunfall** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Am 1. November 1931 lernte er beim Tanz ein Dienstmädchen kennen. Gegen 7 Uhr sollte er sie auf seinem Motorrad nach der Stadt führen. Er fuhr jedoch dem Bremgartenwald zu. Als Kobi nicht anhalten wollte, fing das Mädchen an zu schreien und sprang schliesslich ab, wobei es zu Boden fiel, und sich am Kopfe verletzte. Passanten hoben es auf und brachten es auf den Polizeiposten Muesmatt. Kobi ging noch ein Stück Weges mit und sagte dann, er wolle die Eltern der Verunfallten benachrichtigen. Er fuhr davon, kehrte jedoch nicht zurück. — Kobi stellt nun das Gesuch, es möchte die Busse herabgesetzt werden. Die Gemeindebehörde beantragt Herabsetzung der Busse auf die Hälfte. Sie berichtet, dass sonst über den Gesuchsteller nichts Nachteiliges bekannt sei. Regierungsratthalter und Strassenverkehrsamt schlagen Ermässigung der Busse um einen Drittel vor. Das Verhalten des Gesuchstellers verdiene eine strenge Strafe. Der Vater des Gesuchstellers ist seit November 1931

arbeitslos und der Sohn muss daher zu Hause finanziell aushelfen. Eine Ermässigung der Busse bis auf 60 Fr. dürfte unter diesen Umständen gewährt werden.

Antrag des Regierungsrates: Ermässigung der Busse auf 60 Fr.

23. **Stalder**, Gotfried, von Lenk, geboren 1904, Vorarbeiter, in Zweisimmen, wurde am 11. April 1931, vom Amtsgericht von Obersimmenthal wegen **Betruges, Unterschlagung und Diebstahls** zu vier Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft verurteilt. Er bot dem Ernst M. ein Mastkalb zum Verkauf an und liess sich auf diesen Handel in einen Vorschuss von 20 Fr. übergeben. Bei der Besichtigung des Tieres verlangte er einem weiteren Vorschuss von 15 Fr., den er auch erhielt, indem er versprach, das Kalb dem Käufer noch am selben Tage zuzuführen. Später stellte sich heraus, dass das Tier gar nicht ihm, sondern seinem Vater gehörte und dass dieser vom Handel nichts wissen wolle. — Von seinem Arbeitgeber liess er sich einen Vorschuss von 250 Fr. zwecks Anschaffung eines Motorrades aushändigen. Er kaufte ein solches, ohne jedoch Zahlung zu leisten, so dass er es dem Verkäufer zurückgeben musste. Den Betrag von 250 Fr. verwendete er für persönliche Zwecke. Ferner verlangte er von Bäckermeister K. einen Betrag von 50 Fr. um verschiedene Lohnvorschüsse auszahlen zu können. Davon hat er 30 Fr. ausbezahlt, 20 Fr. behielt er für sich. Der Arbeitgeber übergab ihm, als er von dem Fall Kenntnis erhielt, 100 Fr. mit dem Auftrag, 50 Fr. an K. zurückzuerstatten. Stalder zahlte jedoch dem K. nur 25 Fr. zurück und behielt 25 Fr. für sich. Die übrigen 50 Fr. wurden als Lohnvorschuss an Stalder verrechnet. Den Betrag von 30 Fr. den er an die Arbeiter ausbezahlte, erhielt er beim nächsten Zahltag zurück. Statt das Geld sofort dem K. zurückzugeben, verwendete Stalder es für sich. Dem William A., der bei ihm übernachtete, entwendete er eine Geldbörse mit ungefähr 50 Fr. Inhalt. — Stalder, der sich inzwischen verheiratet hat, ersucht um Erlass der Strafe. Dieses Gesuch wird mit Rücksicht auf die Ehefrau von der Gemeindebehörde empfohlen. — Der Regierungstatthalter beantragt Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte. Stalder hat nun auch noch eine ihm am 21. Februar 1928 wegen Unterschlagung auferlegte Strafe von 15 Tagen Gefängnis, die ihm damals bedingt erlassen worden war, abzusitzen. Bereits im Jahre 1925 wurde er wegen einfachen Diebstahls zu 20 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, verurteilt. Erhebungen haben ergeben, dass er kürzlich aus seiner Stelle entlassen wurde. Vom Arbeitgeber wird Stalder als unzuverlässiger Arbeiter und lügenhafter Bursche bezeichnet. Rücksichtnahme ihm gegenüber scheint nicht am Platze zu sein.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

24. **Niklaus**, Charles, von Müntschemier und Hauterive, geboren 1901, Handlanger, Tessenbergstrasse 74 in Biel, wurde am 24. Oktober 1930 vom Gerichtspräsidenten I von Biel wegen **Diebstahls** zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Er hat Arbeitskollegen Geldbeträge von 25, 2 und 5 Fr. entwendet. Mit dem Regierungstatthalter von Biel beantragt auch der Regierungsrat Abweisung des von Niklaus gestellten Begehrens um Strafnachlass, weil der Bericht der Gemeindebehörde von Biel über den Gesuchsteller, der wegen Diebstahls vorbestraft ist, und seit dem oberwähnten Urteil wegen Fundunterschlagung bestraft werden musste, ungünstig lautet.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

25. **Affolter**, Otto Othmar, von Leuzigen, geboren 1879, Vertreter, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 8. April 1931 von der Strafkammer wegen **Betruges und leichtsinnigen Konkurses** zu 15 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Im Frühjahr 1929 hatte er im «Bund» ein Inserat erlassen, wonach er eine Filialeiterin mit einer Einlage von 5000 Fr. suchte. Eine Anna Sch. trat hierauf mit ihm in Verhandlungen ein und liess sich durch die von Affolter gemachten Versprechungen bewegen, diesem die verlangten 5000 Fr. zu übergeben. Sie musste später einsehen, dass dieser sie betrogen hatte. Sie kam mit 4566 Fr. zu Verlust. Auf diese oder ähnliche Weise gelang es Affolter noch von zwei weiteren Personen Geldbeträge von 1100 Fr. und 4400 Fr. zu ergattern. — Seine Frau stellt nun das Gesuch, es möchte dem Affolter der Rest der Strafe erlassen werden. Sie macht darin geltend, dass er zufolge seines Geisteszustandes nicht in eine Strafanstalt gehöre. — Nach dem bei den Akten liegenden psychiatrischen Gutachten ist jedoch eine eigentliche Geistesstörung bei Affolter nicht vorhanden. Dagegen haben seine Verstandeskräfte gelitten. Eine Versetzung in eine Irrenanstalt ist, wie aus dem Berichte des Anstaltsarztes hervorgeht, nicht erforderlich. — Da Affolter wegen Betruges wiederholt vorbestraft ist, kann sich der Regierungsrat auch nicht dazu entschliessen, eine vorzeitige Entlassung zu beantragen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

26.—28. **Schneider**, Christian, von Buchholterberg, geboren 1910, Käser, wohnhaft in Heimenschwand, **Fritz Lichti**, von Signau, geboren 1905, Käser, wohnhaft in Bern, Breitenrainplatz 42, und **Gottlieb Lichti**, von Ausserbirrmoos, geboren 1907, Landwirt, wohnhaft in Heimenschwand, wurden am 20. Juni 1931 von der Strafkammer wegen **Anstiftung zu falscher Aussage** beziehungsweise wegen falscher Aussage zu je 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Gegen Schneider war von Ernst Sch. Strafanzeige wegen Tätlichkeiten und Eigentumsbeschädigung eingereicht worden. Der Angeschuldigte hatte

bestritten, der Täter zu sein. Zu seiner Entlastung war von ihm angeführt worden, dass er am fraglichen Abend bis 10 Uhr zu Hause gewesen sei. Für die Richtigkeit seiner Behauptung hat Schneider Liechti und Lüthi als Zeugen angegeben. Diese haben dann vor Gericht als Zeugen Aussagen gemacht, die sie in der Folge als falsch anerkennen mussten. — Beide Instanzen haben den Angeschuligten die Rechtswohltat des bedingten Straferlasses verweigert. In den Urteils-motiven findet sich dafür folgende Begründung: «Was der Gewährung des bedingten Straferlasses entgegensteht, ist in der Tat als solche, die bewusste Irreführung des Richters. Dazu kommt noch, dass bei keinem andern Delikt sich der Täter der Verwerflichkeit seiner Handlungsweise und der darauf angedrohten Strafe so bewusst ist, wie gerade bei der wissentlich falschen Aussage, wird er doch vom Richter vor der Einvernahme noch ausdrücklich auf die Wahrheitspflicht und die Folgen der falschen Aussage aufmerksam gemacht. Es kann deshalb allgemein bei wissentlich falscher Aussage die Rechtswohltat des bedingten Straferlasses nur ganz ausnahmsweise dann in Frage kommen, wenn achtenswerte Beweggründe des Delinquenten die Gewährung dieser Vergünstigung geradezu aufdrängen.» Solche Beweggründe lagen nach der Auffassung der Richter im vorliegenden Falle nicht vor. Nachdem die urteilenden Instanzen es abgelehnt haben den Angeschuligten den bedingten Straferlass zu gewähren, könnte eine Begnadigung, als bedingungsloser Straferlass wohl nur dann in Frage kommen, wenn nachträglich Gründe geltend gemacht werden könnten, die für eine Milderung des Urteils sprechen würden, den Gerichtsinstanzen jedoch nicht bekannt waren. Dies trifft jedoch nicht zu. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

29. **Mathys, Karl**, von Rohrbachgraben, geboren 1899, Schneider, wohnhaft in Bern, Maulbeerstr. 17, wurde am 14. Oktober 1931 vom Gerichtspräsidenten von Aarberg wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Laut Scheidungsurteil sollte er an den Unterhalt seiner beiden Kinder monatliche Beiträge von je 15 Fr. leisten. Dieser Verpflichtung kam er nicht nach. Mathys verdient durchschnittlich 170 Fr. im Monat. Dass es ihm bei diesen geringen Verdienst nicht möglich ist, die auferlegten Beiträge in vollem Umfange zu leisten, ist klar. Wie der Regierungstatthalter berichtet, ist Mathys, wie aus einem psychiatrischen Gutachten hervorgehe, geistig nicht ganz normal. Im Hinblick darauf, dass die Armenkommission von Lyss, die den Gesuchsteller kennt, eine Begnadigung befürwortet, kann sich der Regierungsrat mit einer Herabsetzung der Strafe auf 2 Tage einverstanden erklären. Ein vollständiger Erlass kann mit Rücksicht auf die Vorstrafen nicht befürwortet werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 2 Tage.

30. **Freiburghaus, Hermann**, von Neuenegg, geboren 1898, Handlanger, wohnhaft in Biel-Mett, Mettstrasse 135, wurde am 30. Januar 1931 vom Gerichtspräsidenten von Biel wegen **böswilliger Verlassung** zu 6 Tagen Gefängnis verurteilt. Er hat am 18. Dezember 1930 seine Familie verlassen, wurde dann aber auf erfolgte Ausschreibung hin am 17. Januar 1931, dem Untersuchungsrichteramt Biel zugeführt und hält sich seither wieder in seiner Familie auf. Freiburghaus wird als «Grübler» bezeichnet. Die Gemeindebehörde beantragt Herabsetzung der Strafe auf 2 Tage. Der Regierungsrat könnte sich diesem Antrage anschliessen, wenn der Richter bei Ausmessung der Strafe die unerfreulichen Zustände in der Familie des Gesuchstellers nicht bereits berücksichtigt hätte und der Gesuchsteller nicht vorbestraft wäre. So aber kann er sich nicht dazu entschliessen, eine Milderung der Strafe vorzuschlagen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

31. **Bay, Anton**, von Bern, geboren 1891, Reisender, wohnhaft in Zürich, Thuyastrasse 8, wurde am 18. November 1931 von der Strafkammer wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Er sollte gemäss Scheidungsurteils vom 16. Januar 1928 an den Unterhalt seiner beiden minderjährigen Kinder monatliche Beiträge von zusammen 120 Fr. leisten. Aus eigenen Mitteln hat er nur ein einziges Mal diesen Betrag entrichtet. Auf eingereichte Klage hin ist Bay bereits am 11. April 1929 wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt worden, bedingt erlassen, verbunden mit der Weisung, die rückständigen Alimente im Betrage von 1680 Fr. binnen Jahresfrist nachzubehalten. Dieser Betrag wurde jedoch erst im Widerrufungsverfahren entrichtet. Seither hat Bay wieder nichts mehr bezahlt. Die Gerichte haben festgestellt, dass er seiner Unterstützungspflicht wenigstens teilweise hätte nachkommen können. Die Behörden sind dem Gesuchsteller durch Gewährung von bedingtem Straferlass und von Strafaufschub in weitgehendem Masse entgegengekommen. Weitere Nachsicht ist nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

32. **Von Gunten, Hans**, von Sigriswil, geboren 1909, Landarbeiter, wohnhaft im Sagimaad zu Schwanden bei Sigriswil, wurde vom Gerichtspräsidenten von Thun am 26. März 1930 wegen **Misshandlung mit gefährlichem Instrument** zu 6 Tagen Gefängnis und am 16. Dezember 1931 wegen **Misshandlung** zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Im ersten Fall wurde ihm vom Richter der bedingte Straferlass gewährt, verbunden mit der Weisung, sich während der Probezeit vom Genuss geistiger Getränke zu enthalten. Von Gunten hat sich jedoch nicht daran gehalten und hat auch die ihm durch

die erste Verurteilung zu Teil gewordene eindringliche Mahnung nicht beherzigt. Er soll nun auch die Folgen aus seinem Verhalten tragen. Der Gesuchsteller, der in der Strafanzeige als «Krachbruder» bezeichnet wird — eine Bezeichnung, die nach den Akten nicht unangebracht erscheint — verdient keine Nachsicht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

33. **Beuret**, Jules Auguste, von Montfavergier, geboren 1869, Handlanger, wurde am 31. August 1931 vom Gerichtspräsidenten von Freibergen wegen **schweren Bettels, Landstreicherei und Aergernis erregenden Benehmens** zu 1 Jahr Arbeitshaus, zu 2 Tagen Gefängnis und 10 Fr. Busse verurteilt. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des gestellten Gesuches, weil Beuret wiederholt vorbestraft ist und nach der Entlassung aus der Strafanstalt versorgt werden muss.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

34. **Spring**, Rudolf, von Steffisburg, geboren 1897, Kräuterhaus, Trimbach, wurde am 14. September 1929 vom Gerichtspräsidenten von Ober-simmmental wegen **Widerhandlung gegen das Medizinalgesetz** zu 2 Bussen von je 40 Fr., am 27. September 1930 von der Strafkammer wegen **unbefugter Ausübung der Heilkunde**, wegen **Widerhandlung gegen das Medizinalgesetz** und wegen **Widerhandlung gegen die Verordnung über die Apotheken und über den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneimitteln und Giften** zu drei Bussen von je 100 Fr. und am 6. Februar wegen **Verleumdung** zu 5 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, verbunden mit einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Spring hat demnach Bussen im Betrage von 480 Fr. zu bezahlen. In seinem Gesuch erklärt sich Spring ausserstande, die Bussen zu entrichten. Von einem Erlass der Bussen kann jedoch nicht die Rede sein, weil Spring ein notorischer Kurpfuscher ist, der unsere Medizinalgesetzgebung wiederholt missachtet hat. Auch der von ihm gegen den städtischen Lebensmittelinspektor von Bern erhobene schwere Vorwurf des Amtsmissbrauchs und Erstattung falscher Anzeigen aus persönlicher Rachsicht, lässt den Gesuchsteller nicht gerade in einem günstigen Lichte erscheinen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

35. **Lohmüller**, Ernst Eugen, von Marthalen, geb. 1906, Metallgiesser und Kaufmann, wohnhaft in Zürich, Kernstr. 26, wurde am 11. Februar 1930 vom Amtsgericht von Bern wegen **Betruges** in drei Fällen zu 4 Monaten Korrektionshaus verurteilt. — Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straf-

erlass, widerrief ihn aber am 27. Januar 1932, weil Lohmüller während der Probezeit neue Betrügereien beging und deswegen vom Bezirksgericht Zürich am 13. Oktober 1931 zu 3 Monaten Gefängnis, abzüglich 20 Tage Untersuchungshaft, verurteilt wurde. Da sich der Gesuchsteller während der Probezeit nicht hat halten können, erscheint die Gewährung eines Strafnachlasses nicht angebracht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

36. **Salchli**, Fritz, von Biel, geb. 1895, Techniker, wohnhaft in Genf, rue du 31 décembre, wurde am 1. Juni 1931 vom Amtsgericht Biel wegen **Unterschlagung** zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Im Frühjahr 1930 verlangte Salchli von B. ein Gramophonplattenalbum mit 12 Platten, damit er einen Gramophonapparat einem Interessenten vorführen könne. Es stellte sich dann später heraus, dass er diese Platten dem Käufer des Apparates als Zugabe geschenkt hatte. — Auf die Schuldfrage kann im Begnadigungsverfahren nicht eingetreten werden. Da Salchli wegen Pfandunterschlagung vorbestraft ist, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

37. **Flückiger**, Fritz, von Gondiswil, geb. 1901, Metzger, wohnhaft in Bévillard, wurde am 19. März 1931 vom Gerichtspräsidenten von Münster wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Flückiger ist nicht eigentlich gewerbsmässiger Händler, sondern er versuchte den Handel aufzunehmen, um sich auf diese Weise durchzuschlagen, nachdem er seit einem Jahr arbeitslos war. Gegenwärtig bezieht er die Arbeitslosenunterstützung. Weitgehende Rücksichtnahme erscheint daher angebracht. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrage der Landwirtschafts-direktion auf Herabsetzung der Busse auf 20 Fr. an.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

38. **Schaltenbrand**, Marcel, geb. 1890, Tagelöhner, wohnhaft in Courgenay, wurde am 16. März 1931 vom Gerichtspräsidenten von Pruntrut wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Der Gesuchsteller ist wegen derartigen Uebertretungen schon wiederholt vorbestraft, so dass seinem Begehren um Erlass der Busse nicht entsprochen werden kann.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

39. **Zurbrügg**, Gottlieb, von Frutigen, geb. 1876, Fuhrmann, wohnhaft in Kriesbaum, Frutigen, wurde am 18. Juni 1931 vom Gerichtspräsidenten von Frutigen wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Die Landwirtschaftsdirektion erwähnt in ihrem Mitbericht folgendes: «Obwohl sich Zurbrügg nicht in guter ökonomischer Lage befindet, müssen wir Ihnen aus verschiedenen Gründen Ablehnung des Gesuches beantragen. Wir stellen fest, dass Zurbrügg wegen Viehhandels ohne Patent vorbestraft ist (Frutigen, 7. Dezember 1926, 105 Fr. Busse + 5 Fr. Kosten). Schon damals reichte er dem Grossen Rate ein Nachlassgesuch ein, dem teilweise entsprochen wurde. Es erscheint uns nicht konsequent, bei Rückfälligkeit ein Entgegenkommen zu befürworten. Es berührt auch unangenehm, dass im Strafnachlassgesuch versucht wird, mit unrichtigen Angaben Stimmung zu machen. Die Behauptung, dass die verspätete Einlösung des Patentes auf wirtschaftliche Not zurückzuführen sei, entspricht den Tatsachen nicht. Wenn Zurbrügg nach seinen eigenen Depositionen auf einmal 9 Stück zu einem Kaufpreise von 360 Fr. beziehen kann, beweist dies, dass ihm die Mittel zur Entrichtung einer Pauschalgebühr von 85 Fr. nicht gefehlt hätten. Im übrigen verweisen wir auf unsern früheren Mitbericht vom 12. April 1927, aus welchem hervorgeht, dass Zurbrügg durch seine Gleichgültigkeit ständig Anlass zu Schwierigkeiten gibt. Das Patent wird grundsätzlich nicht rechtzeitig gelöst, sondern meistens um mehrere Monat verspätet. Für eine Berücksichtigung treten wir auch aus dem Grunde nicht ein, weil wir zur Deckung der Busse jederzeit auf die von der Genossenschaft Schweiz. Gross- und Kleinviehhändler übernommene Kaution zurückgreifen können. Gemeinde und Regierungsstatthalter äussern sich befürwortend.» Gestützt auf diesen Mitbericht beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

40. **Tschan**, Jean, von Sigriswil, geb. 1884, Schweinehändler, wohnhaft in Bévillard, wurde am 4. August 1931 vom Gerichtspräsidenten von Münster wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 120 Fr. verurteilt. Mit Rücksicht darauf, dass sich der Gesuchsteller in misslichen finanziellen Verhältnissen befindet, kommt der Regierungsrat dazu, dem Grossen Rat Herabsetzung der Busse auf 50 Fr. vorzuschlagen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 50 Fr.

41. **Holzer**, Gilgian, von Kandergrund, geb. 1904, wohnhaft in Kandersteg, wurde am 18. August 1931 vom Gerichtspräsidenten von Frutigen wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Der im Gesuch erhobene Einwand, dass Holzer sich nach Einzahlung

der Gebühr als handelsberechtigt betrachtet habe, kann nicht gehört werden. Als Angestellter des Händlers S., der zweimal ermahnt wurde, war dem Gesuchsteller selbstverständlich bekannt, dass ausser der Gebühr noch eine Kaution zu leisten sei zwecks Erlangung des Patentes. Obwohl die Hauptschuld an der Verschleppung der Kautionsleistung den Hauptkartenträger S. betrifft, kann dem gestellten Gesuch nicht wohl entsprochen werden, da dem Holzer die Bezahlung der Busse möglich ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

42. **Zwahlen**, Hermann, von Saanen, geb. 1893, Bäckergehilfe, wohnhaft in Saanen, wurde am 4. August 1930 vom Gerichtspräsidenten von Saanen wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu 14 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, verurteilt. Er ist seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinem ausserehelichen Kind nicht nachgekommen. Am 23. November 1931 hat der Richter den bedingten Straferlass widerrufen, weil Zwahlen am 27. März 1931 vom Amtsgericht Solothurn-Lebern wegen fortgesetzten Betruges zu einer Strafe von 4 Monaten Gefängnis verurteilt worden ist. — Aus den Akten gewinnt man keinen günstigen Eindruck vom Gesuchsteller. Er hat ebenfalls bei den Behörden des Kantons Solothurn ein Strafnachlassgesuch eingereicht, das aber an die zuständige Behörde mit dem Antrag auf Ablehnung weitergeleitet worden ist. Der Gesuchsteller scheint eines Nachlasses nicht würdig zu sein.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

43. **Bürgi**, Gottfried, von Lyss, geb. 1897, Schneider, zurzeit in der Strafanstalt Torberg, wurde am 19. Dezember 1927 vom Assisenhof des 4. Geschworenbezirkes wegen **ausgezeichneten Diebstahls, Versuchs des ausgezeichneten Diebstahls** und wegen **Anstiftung zu Brandstiftung** zu 7¹/₂ Jahren Zuchthaus, abzüglich 6 Monaten Untersuchungshaft verurteilt. Er stellt das Gesuch, es sei ihm ein Teil der Strafe zu erlassen. Dem Begehren kann jedoch nicht entsprochen werden, weil Bürgi wegen Diebstahls wiederholt vorbestraft ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

44. **Herrmann**, Jakob, von Rohrbach, geb. 1892, Handlanger, wohnhaft in Sumiswald, wurde am 10. Juli 1931 vom korrekzionellen Gericht von Trachselwald wegen **einfachen Diebstahls** zu 30 Tagen Gefängnis verurteilt. Es handelt sich allerdings nicht um einen schwerwiegenden Fall. Da aber der Ge-

suchsteller vorbestraft ist und auch schon in die Arbeitsanstalt versetzt werden musste, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

45. **Hintermann**, Walter, von Beinwil, geb. 1902, gew. Kaufmann nun Hotelsekretär, wohnhaft in Biel, wurde am 19. November 1920 von der Strafkammer wegen **fahrlässiger Tötung** zu 5 Monaten einfacher Enthaltung und zum Entzug der Fahrbewilligung auf die Dauer von 4 Jahren verurteilt. Am 4. Januar 1930 unternahm er mit einem Freund und zwei Artistinnen, die er im «Fantasio» in Biel kennen gelernt hatte, eine Autofahrt nach Twann. Dort wurde eine

Flasche Weisswein konsumiert. Nach Mitternacht verliessen sie das Twannerstübli und kehrten nach Biel zurück. Trotz dichten Nebels fuhr Hintermann in schnellem Tempo (60 km in der Stunde). Zirka 450 Meter von der Ortschaft Twann entfernt stiess sein Auto mit dem Radfahrer E. zusammen, wobei dieser getötet wurde. — Beide Instanzen haben dem Hintermann die Vergünstigung des bedingten Straferlasses verweigert. Die Strafkammer hat sich die Frage vorgelegt, ob in einem solch krassen Fall von Fahrlässigkeit die von der Vorinstanz gewährte Rechtswohlthat der Umwandlung der Korrekthausstrafe in einfache Enthaltung am Platze sei. Eine Korrektur des Urteils war jedoch in dieser Richtung nicht möglich. Der Regierungsrat hält an seiner Auffassung fest, wonach in Fällen von fahrlässiger Tötung eine Begnadigung nicht zu gewähren sei.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

Bericht der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

die Entschuldungsfrage und die Tätigkeit der ausserparlamentarischen Kommission.

(Mai 1932.)

1. Vorbemerkungen.

Die *Motion Raaflaub* gab Gelegenheit zu einer eingehenden Aussprache im Grossen Rate über die Verschuldung der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Die Motion wurde vom Regierungsrate entgegengenommen und im weitem wurde auf *Antrag von Grossrat Grünenwald* eine ausserparlamentarische Kommission zur Beratung der landwirtschaftlichen Verschuldungsfrage im Kanton Bern bestellt. Die Zusammensetzung dieser ausserparlamentarischen Kommission wurde dem Regierungsrate überlassen. Er bezeichnete zunächst eine Anzahl Grossräte als Mitglieder, ordnete seinerseits eine Delegation ab und ergänzte die Kommission durch einige Vertreter der Wissenschaft und der Banken. Diese Zusammensetzung wird es ermöglichen, die Grossrätliche Kommission aus der ausserparlamentarischen Kommission zu wählen, womit eine nochmalige Verarbeitung des ganzen Fragenkomplexes vermieden wird. Die Kommission weist folgende Zusammensetzung auf:

Brahier P., Grossrat, Lajoux,
 Bühler G., Grossrat, Frutigen,
 Gasser A., Grossrat, Schwarzenburg,
 Geissler P., Grossrat, Ins,
 Gnägi G., Grossrat, Schwadernau,
 Grimm R., Grossrat, Bern,
 Grünenwald A., Grossrat, St. Stephan,
 Jakob E., Grossrat, Port,
 Michel F., Grossrat, Meiringen,
 Raaflaub F., Grossrat, Bern,
 Ryter A., Grossrat, Spiez,
 Schneider F., Grossrat, Biglen,
 Ueltschi J., Grossrat, Boltigen,
 Vuilleumier A., Grossrat, Tramelan-dessus,
 Zürcher F., Grossrat, Bönigen,
 Guggisberg, Dr., P., Finanzdirektor, Bern,
 Joss Fr., Direktor des Innern, Bern,
 Merz, Dr., L., Justizdirektor, Bern,
 Mouttet, Dr., H., Gemeindedirektor, Bern,
 Stähli Hans, Landwirtschaftsdirektor, Bern,
 König, Prof. Dr., R., Bern,

Pauli, Prof. Dr., W., Bern,
 Moser, Dr., C., Bankpräsident, Bern,
 Weber R., Grossrat, Grasswil,
 Häuptli A., Subdirektor der Kantonalbank, Bern,
 Salzmann E., Verwalter der Hypothekarkasse, Bern,
 Berger, sen., alt Verwalter, Thun,
 Born, Dr., Sekretär der Oberländischen Volkswirtschaftskammer, Interlaken.

Die Kommission hat nach ihrer Bestellung die Arbeiten sofort aufgenommen. Bereits am 9. Januar 1932 hielt ein Teil der Kommission eine Sitzung ab, um einen Ueberblick über die ganze Frage zu erlangen, und die Wege zu besprechen, die zur Abklärung dienen könnten. Dabei wurde folgendes Vorgehen beschlossen:

1. Es sei durch Erhebungen der Gesamtumfang der landwirtschaftlichen Verschuldung abzuklären und die derzeit geltenden Zinssätze festzustellen, um die Zinsenlast der Landwirtschaft beurteilen zu können.

2. Es sei zu ermitteln, wie sich die Verschuldung innerhalb der Landwirtschaft auf die einzelnen Betriebe verteilt, um daraus einen Ueberblick über die Zahl der bedrängten oder sanierungsbedürftigen Betriebe zu erlangen.

3. Es sei durch Erhebungen bei den Betreibungsämtern die Veränderung in der Häufigkeit der rechtlichen Inkassi von Forderungen an Landwirte zu verfolgen.

4. Es sei der Stand der vom Bundesrat in Aussicht gestellten eidgenössischen Aktion abzuklären.

Entsprechend diesen Richtlinien wurde die Verteilung der Arbeiten wie folgt vorgenommen:

1. Das Statistische Bureau des Kantons wurde beauftragt, seine bereits in vier Gemeinden durchgeführten Erhebungen auf eine grössere Anzahl Gemeinden sowohl des Oberlandes, wie des Mittelandes und des Juras auszudehnen.

2. Die Bankenvertreter der Kommission wurden ersucht, unter sich und mit dem Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen in Verbindung

zu treten, um die Mitarbeit dieses Verbandes bei der Untersuchung zu sichern. Diesem Verbands gehören die meisten bernischen Banken an.

3. Der Regierungsrat wurde eingeladen, den Bundesrat über den Stand des sogenannten Projektes Musy anzufragen.

Die Gesamtkommission hielt sodann Sitzungen ab am 6. Februar, am 6. April und am 2. Mai 1932. In diesen Sitzungen wurde das Vorgehen einlässlich besprochen und die vorläufigen Untersuchungsberichte entgegengenommen. Die Untersuchung selbst ist heute noch nicht abgeschlossen, und es kann die Kommission dem Grossen Rat noch keine endgültigen Vorschläge über das weitere Vorgehen unterbreiten. Immerhin halten es Regierungsrat und Kommission für zweckmässig, heute schon einen *Vorbericht* abzugeben.

2. Der Gesamtumfang der landwirtschaftlichen Verschuldung.

a) Feststellungen auf Grund der Banken-Enquête.

Dem Wunsche der Kommission nachkommend, fand eine Besprechung statt zwischen dem Verband bernischer Banken und Sparkassen, der Kantonalbank, der Hypothekarkasse und der Volksbank über die Durchführung einer Erhebung betreffend die *Verpflichtungen der landwirtschaftlichen Schuldner bei den Banken*. Man einigte sich dahin, von den einzelnen Kassen und Banken, sowie von den Raiffeisenkassen Angaben zu erbitten über die Höhe der auf 31. Dezember 1931 an Landwirte gewährten Darlehenssummen und zwar:

- a) gegen grundpfändliche Sicherung;
- b) ohne grundpfändliche Sicherung.

Durch diese Erhebungen bei den Geldinstituten wurde eine weitgehende Erfassung der Bankschulden ermöglicht. Nicht ermittelt wurden die Forderungen ausserkantonaler Kreditinstitute. Von den beim Revisionsverband angeschlossenen Instituten blieben nur vier Kassen mit ihrer Antwort aus, und von den 60 Raiffeisenkassen im Kanton gingen bis zum Berichterstattungstag die Antworten von 37 Genossenschaften ein. Von einem Teil dieser Kassen konnten keine Antworten erwartet werden, weil sie erst im Berichterstattungsjahre gegründet worden sind. Der Revisionsverband schätzt die Guthaben an Landwirte für die vier seinem Verbands angeschlossenen Institute, welche keine Berichte einlieferten, auf 14—17 Millionen Franken, während die Guthaben der nichtberichterstattenden Raiffeisenkassen nicht erheblich sein dürften.

Die Aufarbeitung der Berichte der Mitglieder des Revisionsverbandes bernischer Banken und Sparkassen, sowie der bernischen Niederlassungen der Schweiz. Volksbank, der Kantonalbank und der Hypothekarkasse wurde vom Revisionsverband selbst vorgenommen, während die Aufarbeitung der Berichte der Raiffeisenkassen vom Statistischen Bureau des Kantons besorgt wurde.

Das Resultat der Enquête ermöglicht einen wertvollen Einblick in die Verschuldungsverhältnisse. Wir bringen hier nur die Schlussergebnisse. Danach bestund folgende Verschuldung der Landwirtschaft des Kantons Bern an die bernischen Banken:

in Form von:	
grundpfandgesicherten Darlehen	Fr. 545,270,000
Schuldscheindarlehen	» 34,943,000
gewöhnlichen Krediten	» 17,940,000
Wechselkrediten	» 6,029,000
Total festgestellte Bankenverschuldung	<u>Fr. 604,182,000</u>

Die aus dieser Enquête ermittelte Verschuldungssumme stellt jedoch keineswegs den Betrag der landwirtschaftlichen Verschuldung überhaupt dar. Die in Frage stehenden Bankinstitute weisen auf Ende 1931 grundpfändlich gesicherte Forderungen auf im Betrage von 1,362,418,000 Fr., d. h. rund 65% der Beträge, die im ganzen Kanton auf Ende 1931 durch den Schuldenabzug ausgewiesen sind. Es sind also bedeutende Quoten der Gesamtverschuldung durch die Banken-Enquête nicht erfassbar. Aus einer Erhebung in der Gemeinde Utzenstorf wissen wir auch, dass wenigstens im Flachland noch recht bedeutende Posten Darlehensgelder physischer Personen auf landwirtschaftlichen Liegenschaften angelegt sind, indem in jener Gemeinde weit mehr als die Hälfte der Grundpfandforderungen auf landwirtschaftlichen Betrieben nicht zugunsten von Banken oder Sparkassen lauten oder verpfändet sind. Trotz dieser Unvollständigkeit der Erfassung sind uns die durch die Enquête ermittelten Zahlen zur Nachprüfung von Schätzungen über die hypothekarische Gesamtverschuldung der bernischen Landwirtschaft dienlich. Der Anteil der landwirtschaftlichen Schulden am Bestand der grundversicherten Forderungen der Banken und Kassen beträgt 40%. Die zum Schuldenabzug angemeldeten Summen betragen:

per 1. Januar 1923	Fr. 1,383,400,000
per 1. Januar 1928	Fr. 1,806,100,000
per 1. Januar 1930	Fr. 1,950,100,000

Sie nimmt also von Jahr zu Jahr um 70—80 Millionen Franken zu und wird auf 1. Januar 1932 2,1 Milliarden Franken erreicht haben. Wenn der auf die Landwirtschaft fallende Anteil dieses Gesamtbestandes gleich hoch angenommen wird wie bei den Bankschulden, nämlich 40%, so ergäbe sich eine Gesamtbelastung an «abzugsberechtigten» grundversicherten Schulden der Landwirtschaft des Kantons von 840 Millionen Franken. Zu dieser Summe wären noch die nicht abzugsberechtigten grundversicherten Schulden (Darlehen gegen faustpfändlich hinterlegte Schuldbriefe) zuzuzählen und ebenso die nicht grundpfandversicherten Forderungen.

Die Enquête der Kreditinstitute bietet auch noch nach anderer Richtung wertvolle Anhaltspunkte. Wir erkennen aus der Uebersicht, dass dem Betrage von 545 Millionen Hypothekarschulden rund 59 Millionen andere Bankschulden der Landwirtschaft gegenüberstehen. Es betragen also danach die andern Bankschulden rund 10,8% der Hypothekarschulden. Auch diese Relativzahl gibt einen Anhaltspunkt zu Abschätzungen, ermöglicht aber auch eine Nachprüfung anderer Verhältniszahlen, die uns zur Verfügung stehen. So hat das schweizerische Bauernsekretariat jeweilen auch die Verschuldungsverhältnisse seiner Kontrollbetriebe veröffentlicht. Nach diesen Materialien entfallen von den Gesamtschulden der Kontrollbetriebe der Jahre 1928 und 1929 auf:

grundversicherte Schulden	87,5 0/0
andere verzinsliche Schulden	9,0 0/0
laufende Schulden	3,5 0/0
Total	<u>100,0 0/0</u>

Auf 87,5 Fr. grundversicherte Schulden entfallen also 9 Fr. andere verzinsliche Schulden. Das sind rund 10,3 0/0 der grundversicherten Schulden. Die Zahlen des schweizerischen Bauernsekretariates stimmen also mit den Ergebnissen der Banken-Enquête ziemlich genau überein. Es ist diese Feststellung wertvoll, weil sie erneut zeigt, dass man auch aus relativ wenigen Erhebungseinheiten heraus in der Landwirtschaft verhältnismässig zuverlässiges Beurteilungsmaterial erlangt.

b) Feststellungen des kantonalen statistischen Bureaus.

Das kantonale statistische Bureau schätzt auf Grund seiner Erhebungen und der ihm zur Verfügung stehenden Materialien den Betrag, der den Steuerorganen zum Schuldenabzug angemeldet wurde, soweit dieser durch landwirtschaftliche Liegenschaften gesichert ist, auf 1. Januar 1931 auf rund 760 Millionen Franken. Das sind rund 37¹/₂ 0/0 der gesamten Schuldenabzugsanmeldung des Kantons auf Anfang 1931. Dieser Anteil ist also kleiner als die Banken-Enquête ergeben hat. Die Differenz lässt sich dadurch erklären, dass auf den nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften verhältnismässig weniger Grundpfandschulden zugunsten der Bank- und Kreditinstitute lasten, als bei den landwirtschaftlichen Objekten. Wir wissen, dass z. B. in der Stadt Bern namhafte Beträge von Versicherungsgesellschaften und von ausserkantonalen Bankinstituten, sowie erhebliche Quoten Privatgelder auf Liegenschaften angelegt sind. Die festgestellte Differenz in der Anteilquote ist deshalb erklärlich.

Der Betrag der Schuldenabzugsanmeldung stellt noch keineswegs den Gesamtbetrag der Grundpfandverschuldung dar. Einmal ist bekannt, dass auch grössere Beträge, die zum Schuldenabzug berechtigt wären, absichtlich oder aus Unkenntnis der Schuldner, teilweise auch aus Nachlässigkeit nicht zum Schuldenabzug angemeldet werden; sodann existieren auch grössere Beträge von nicht zum Schuldenabzug berechtigten grundversicherten Forderungen (faustpfändlich hinterlegte Schuldbriefe).

Das Statistische Bureau hat zur Beurteilung der Verschuldung auch den Betrag der auf den landwirtschaftlichen Liegenschaften ruhenden Grundpfandsummen (Grundbuchschulden) ermittelt. Es veranschlagt auf Grund seiner Erhebungen und Materialien den Betrag dieser Grundpfandsummen auf 925 Millionen Franken. Die wirkliche Verpflichtung ist nun aber nicht so hoch. Faustpfändlich hinterlegte Schuldbriefe werden in der Regel nicht voll belehnt und in den Grundbüchern sind auch erfolgte Amortisationen nicht immer nachgetragen, so dass die sogenannte Grundbuchverschuldung eine zu hohe Ziffer ergibt. Die «Grundbuchverschuldung» stellt die obere, die Schuldenabzugssumme praktisch die untere Grenze der Verschuldung des Grundbesitzes dar. Wo liegt der wirkliche Wert? Es besteht zwischen beiden Grössen ein Unterschied von 165 Millionen Franken. Der Betrag der faustpfändlich hinterlegten Schuldbriefe und der nicht zum Schuldenabzug angemeldete Betrag der Grundpfandverschrei-

lungen erreicht diese Summe nicht ganz, indem auch begebene Hypotheken nicht immer zum Schuldenabzug gebracht werden. Rechnet man von der Differenz von 165 Millionen eine freie Marge von einem Drittel, so ist von der Grundbuchverschuldung ein Betrag von 55 Millionen in Abzug zu bringen. Das ist rund 6 0/0 der gesamten Grundbuchverschuldung.¹⁾ Danach schätzt das statistische Bureau *die gesamte grundversicherte Verschuldung der bernischen Landwirtschaft auf 870 Millionen Franken, wovon 760 Millionen Franken beim Schuldenabzug geltend gemacht werden.*

Zu der grundpfandgesicherten Verschuldung ist ein Betrag für andere verzinsliche Schulden zuzuzählen. Die Banken-Enquête hat ergeben, dass die nicht grundpfändlich versicherten, verzinslichen Forderungen 10,8 0/0 der Hypothekarschulden ausmachen. Nach den Erhebungen des schweizerischen Bauernsekretariates beträgt diese Quote im Mittel aller Kontrollbetriebe 10,3 0/0. Professor Laur macht jedoch aufmerksam, dass im Kanton Bern Schulden, die nicht hypothekarisch sichergestellt sind, ganz besonders häufig vorkommen. Es ist naheliegend, dass diese nicht gesicherten Darlehen von privater Hand (Verwandten) verhältnismässig häufiger gewährt werden als von Banken. Nach der Anteilsquote der Bankenenquête errechnet, macht der Betrag der nicht grundpfandversicherten Schulden (Beträge gegen Viehveranschreibung, Darlehen gegen Bürgschaft, Kontokorrentschulden, Darlehen gegen Schuldbriefe etc.) 90 bis 95 Millionen Franken aus.

Endlich ist auch noch ein Betrag für laufende, nicht verzinsliche Schulden zu berücksichtigen. Nach den Erhebungen des schweizerischen Bauernsekretariates betragen die nichtverzinslichen Schulden (Marchzinse, verfallene Zinse, Schulden bei Lieferanten [Handwerker, Genossenschaften, Viehlieferanten etc.]) 4 0/0 der grundversicherten Schulden. Diese Quote entspricht einem Betrag von rund 35 Millionen Franken, wovon allein rund 15 Millionen Franken auf verfallene und Marchzinse zu rechnen sind und 5 bis 5¹/₂ Millionen Franken auf Ausstände der landwirtschaftlichen Genossenschaften entfallen.

Die *gesamte Verschuldung der bernischen Landwirtschaft* wird vom Statistischen Bureau geschätzt wie folgt:

1. Grundpfandversicherte Forderungen:	
a) zum Schuldenabzug angemeldete Beträge	Fr. 760,000,000
b) nicht zum Schuldenabzug angemeldete Beträge	» 110,000,000
Total der grundpfandversicherten Forderungen	Fr. 870,000,000
2. Andere verzinsliche Schulden: (Schuldscheindarlehen, Wechsel-Schulden, Viehbelehnungen, gewöhnliche Darlehen etc.) 11 0/0 des grundpfandversicherten Betrages	» 95,000,000
Uebertrag	Fr. 965,000,000

¹⁾ Nach den Ermittlungen von Hofmann war im Kreis Matzingen die tatsächliche Verschuldung 5,9 0/0 kleiner als die bücherliche Verschuldung.

Uebertrag Fr. 965,000,000

3. Laufende Schulden:

(Warenschulden, Forderungen der Handwerker, Marchzinse, nicht bezahlte Steuern etc.)	»	35,000,000
Total		<u>Fr. 1,000,000,000</u>

3. Gruppierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach Verschuldungsstufen.

Die Enquête der Banken und Sparkassen vermittelt lediglich Anhaltspunkte zur Beurteilung der *allgemeinen* Verschuldung in der Landwirtschaft. Sie gibt jedoch nicht Auskunft über die wirtschaftliche Lage der *einzelnen* Glieder. Schon in der Berichterstattung der Finanzdirektion an den Grossen Rat zur Motion Raaflaub wurde besonderes Gewicht auf die Erfassung der finanzschwachen Einzel-Glieder des landwirtschaftlichen Berufsstandes gelegt. Es gibt in der Landwirtschaft, wie in jedem andern Berufsstand, neben bedrängten Berufsangehörigen auch gut situierte Glieder. Der Durchschnitt vermag deshalb kein zutreffendes Bild über das Vorhandensein einer Notlage zu bieten.

Die erste Erhebung des Statistischen Bureaus in vier Gemeinden liess sofort erkennen, dass in der Landwirtschaft eine ziemlich starke Streuung der einzelnen Berufsangehörigen auf die verschiedenen Verschuldungsstufen vorliegt. Sie wies gleichzeitig nach, dass nicht nur in den untersuchten simmentalischen Gemeinden bedrängte Betriebe vorkommen, sondern dass auch in der zur Kontrolle gewählten Gemeinde aus dem Amte Aarberg eine annähernd gleich hohe Quote bedrängter Wirtschaftler vorzufinden war; in beiden Gebieten wurden jedoch auch ein ansehnlicher Anteil schuldenfreier Betriebe festgestellt. Diese Tatsachen gaben Veranlassung, die Untersuchung weiter auszudehnen, um einen Masstab zu erlangen über die Feststellung der Zahl der bedrängten Betriebe im Kanton überhaupt. Die Untersuchung ist noch im Gang. Es werden gegenwärtig über die landwirtschaftlichen Betriebe einer grösseren Anzahl von Gemeinden unter Mitwirkung der Gemeindebehörden und der Grundbuchämter entsprechende Erhebungen gemacht. Das Statistische Bureau ist zwar der Auffassung, dass schon aus den bereits vorliegenden Ergebnissen ein verhältnismässig guter Ueberblick über die Zahl der bedrängten Betriebe abgeleitet werden kann. Die bisherige Untersuchung erstreckt sich über 19 Gemeinden; davon entfallen auf das engere Oberland 2, das äussere Oberland (ohne Thun) 4, auf Schwarzenburg, Seftigen, oberes Emmental und Thun 7, auf den Oberaargau und das Seeland 6. Diese untersuchten Gemeinden weisen 2996 Viehbesitzer auf, deren finanzielle Verhältnisse erhoben wurden. Um störende Nebeneinflüsse auszuschalten, wurden zu dieser vorläufigen Berichterstattung nur die Ergebnisse der Betriebe herangezogen, in denen die Landwirtschaft einzige Erwerbsquelle ist. Die Berichterstattung stützt sich daher auf die Ergebnisse von 1631 Betrieben dieser Gruppe.

Vergleichsweise sei erwähnt, dass für 1931 der Kanton Bern 26,508 Viehbesitzer aufwies, denen Landwirtschaft einziger Erwerb ist; dazu kommen

6262 Viehbesitzer, die zwar hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig sind, daneben aber noch andere Erwerbsquellen besitzen. Es wurden ferner noch 14,764 Viehbesitzer gezählt, die entweder die Landwirtschaft nur im Nebenberuf betreiben oder überhaupt nicht landwirtschaftlich tätig sind.

Bei den untersuchten Betrieben wurden ermittelt: Betriebsgrösse, Viehbesitz, Grundsteuerschätzung, Brandversicherungssumme, Versicherungswert des Scheuerwerkes, Zahl der Wohnungen, die zum Schuldenabzug angemeldete Summe und der Gesamtbetrag der verpfändeten Werte, soweit diese aus den öffentlichen Registern ersichtlich waren (Grundbuchverschuldung und Viehverschreibungsbeträge).

Die absoluten Zahlen geben aber noch keinen richtigen Ueberblick. Es wurden deshalb Relativzahlen gewonnen. Die ermittelte Verschuldungsziffer wurde ins Verhältnis gesetzt zur pflichtigen Grundsteuerschätzung, zu der Gutsfläche und zum Viehbestand. Dabei wurde der Viehbestand auf sogenannte Vieheinheiten umgerechnet. Es gelten:

Als je eine Einheit: Eine Kuh, ein Zuchtstier im Alter von über zwei Jahren, ein Ochs im Alter von über zwei Jahren, ein Pferd im Alter von unter zwei Jahren, ein Maultier, ein Esel, zwei Rinder im Alter von $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr, zwei Zuchteber, zwei Mutterschweine, zwei Mastschweine im Alter von über sechs Monaten, vier Kälber, vier Ferkel und Faselschweine im Alter bis zu sechs Monaten, fünf Schafe im Alter von über sechs Monaten, fünf Milchziegen oder Ziegenböcke, zehn Lämmer oder zehn Gitzi;

als zwei Einheiten: Ein Zuchthengst, ein Pferd im Alter von mehr als zwei Jahren, drei Rinder im Alter von ein bis zwei Jahren;

als fünf Einheiten: Sechs Rinder im Alter von mehr als zwei Jahren, sechs Zuchtstiere oder sechs Ochsen im Alter von ein bis zwei Jahren.

Um einen Maßstab zur Beurteilung der Tragfähigkeit der Betriebe zu erlangen, sei erwähnt, dass in den untersuchten Gemeinden das pflichtige Grundsteuerkapital durchschnittlich für die untersuchten Betriebe per Vieheinheit 3558 Fr. betrug und per Hektar Gutsfläche 5523 Fr. Bekanntlich liegt der Ertragswert unter der pflichtigen Grundsteuerschätzung. Das schweizerische Bauern-Sekretariat berechnete den Ertragswert in den bernischen Kleegraswirtschaften für die Periode 1901—1929 auf 4780 Fr. per Hektare. Eine Verschuldung der Liegenschaften bis zu dieser vollen Höhe wäre bereits bedenklich, denn es konnte im Durchschnitt der letzten Jahre aus den laufenden Erträgen heraus der Ertragswert nicht mehr ganz verzinst werden, indem die Wirtschaftsergebnisse der Nachkriegsjahre dem Durchschnitt der Periode 1901—1929 erheblich nachstehen. (Tabelle 1.)

Die Uebersicht lässt ohne weiteres erkennen, dass die Verschuldung innerhalb aller Gruppen sehr verschieden ist. Schwer belastete Betriebe kommen in allen Beobachtungsgebieten vor, ebenso nur schwach verschuldete Betriebe. Auch innerhalb der Betriebsgrössengruppen gibt es schwach und stark verschuldete Unternehmen. Dabei erscheint die Lage der Betriebe in den Kontrollgemeinden des «Emmentals und Schwarzenburgischen» keineswegs günstiger als im äusseren Oberland, nur jene des engeren Oberlandes wie des Seelandes, und des Oberaargaus zeigen ein freundlicheres Bild, obwohl auch dort schwerbelastete Betriebe vorkommen.

Im *allgemeinen* müssen Betriebe, die eine Schuldenlast von 3000—4000 Fr. per Vieheinheit, oder 90—125 % der Grundsteuerschätzung, oder von 5000—7000 Fr. per Hektare aufweisen, als *bedrängt* angesehen werden; und Betriebe, die eine Schuldenlast von über 4000 Fr. pro Vieheinheit zu verzinsen haben, sind als *schwerbelastet und gefährdet* zu betrachten, wovon ein Teil nicht mehr rettbar sein wird. Ähnlich ist *im allgemeinen* die Lage jener Betriebe anzusehen, deren Belastung 125 % des pflichtigen Grundsteuerkapitals überschreitet oder die eine Schuldenlast von mehr als 7000 Fr. pro Hektare Gutsfläche zu tragen haben.

Es gibt nun aber Betriebe, die eine relativ hohe Belastung per Hektare oder Vieheinheit ertragen, weil sie einen hohen Anteil privates, abträgliches Gebäudekapital besitzen. Jeder Mieter trägt — im Mietzins — auch eine gewisse Schuldenlast, die der unselbständig Erwerbende aus seinem Arbeitslohn befriedigen muss. Auch der Landwirt soll — normale Verhältnisse vorausgesetzt — eine Wohnquote des Gebäudewertes aus seinem Arbeitsverdienst oder Lohnanspruch verzinsen. Daneben kommt noch häufig eine Vermietung von Wohnungen vor. Alle diese Betriebe ertragen, per Hektar gerechnet, eine höhere Schuldenlast als jene, die keine Mieteinnahmen zu verzeichnen haben. Um nun den störenden Einfluss der Wohnquote, beziehungsweise des nichtlandwirtschaftlichen Gebäudekapitals, zu beseitigen, haben wir den Betrag dieses «privaten» Gebäudekapitals aus den Berechnungen ausgeschlossen, d. h. im vollen Umfange sowohl von den «Aktiven» wie den «Passiven» in Abzug gebracht. Es wurde also angenommen, dieses «private» Gebäudekapital ertrage eine volle (100-prozentige) Verschuldung.

Entsprechend der Verminderung der Aktiven durch die Ausschliessung des privaten Gebäudekapitals reduzieren sich auch das pflichtige Grundsteuerkapital, der Ertragswert und die Tragfähigkeit für den Schuldendienst. Nach Ausschluss des privaten Gebäudewertes beträgt die pflichtige Grundsteuerschätzung in den beobachteten Betrieben durchschnittlich per Vieheinheit 2754 Fr. und per Hektar Gutsfläche 4071 Fr. (Tabelle 2.)

Eine, nach Abzug des Wertes des nichtlandwirtschaftlichen Gebäudekapitals verbleibende Schuldsumme von 2500—3500 Fr. per Vieheinheit oder von 3600—5000 Fr. per Hektar ist sehr hoch; derartig belastete Betriebe sind heute bedrängt, denn die Schuldzinslasten entsprechen für Flachlandsverhältnisse in einem Mittelbetriebe einem Pachtzins von 120—140 Fr. und in einem Kleinbauernbetriebe einem solchen von 140—160 Fr. per Jucharte Kulturland (mit Wohn- und Oekonomiegebäuden). Betriebe mit einer Belastungsquote des reinen Landgutskapitals von über 3500 Fr. per Vieheinheit oder von über 5000 Fr. per Hektar Kulturland müssen als so stark überlastet angesprochen werden, dass sie zumeist nur mit sehr grossen Opfern saniert werden können. In dieser kritischen Lage befinden sich etwa 10—12 % der Betriebe und weitere 10—12 % der Landwirte sind zwar schwer belastet und bedrängt, ihre Lage ist jedoch noch nicht hoffnungslos.

Das Statistische Bureau des Kantons schätzt, gestützt auf die ihm zur Verfügung stehenden Materialien und in der Annahme, dass die ökonomische

Lage der Landwirte des Juras durchschnittlich gleich sei jener im alten Kantonsteil, die Zahl der bedrängten, in einer Notlage befindlichen, hauptberuflich tätigen Landwirte auf 7000—7500; davon werden 3000—3500 Existenzen mit kleineren Hilfsmitteln nicht mehr zu halten sein.

4. Die Ergebnisse der Erhebung bei den Betreibungsämtern.

Die Justizdirektion hat bei den Betreibungsämtern eine Erhebung über die Zahl der Betreibungen gegen Landwirte durchgeführt. Sie stellte für das Simmental und Saanenland für 1931 folgende Verhältnisse fest:

	Saanen	Amtsbezirke Ober- simmental	Nieder- simmental
Zahl der Betreibungen gegen Schuldner mit Landwirtschaftsbetrieb	626	925	655
Zahl der Schuldner	159	207	165
davon sind:			
Landwirte im Hauptberuf	144	183	119
Landwirte im Nebenberuf	15	24	46
Zahl der Viehbesitzer	764	1,113	1,569
davon mit Landwirtschaft als Hauptberuf	649	781	1,103

Die Zahl der im Hauptberuf landwirtschaftlich tätigen Viehbesitzer ist mit der Zahl der betriebenen hauptberuflich in der Landwirtschaft tätigen Schuldner nicht ohne weiteres vergleichbar, weil die Betreibungsbeamten die Berufsabgrenzung der Schuldner nicht zuverlässig vornehmen können. Die Aufstellung lässt immerhin erkennen, dass die Zahl der Landwirte, gegen die ein Betreibungsverfahren eingeleitet wurde, im Simmental und Saanenland recht bedeutend ist.

Das Statistische Bureau des Kantons hat auch seinerseits von sämtlichen Viehbesitzern aus 15 Kontrollgemeinden die einzelnen Wirtschaftler festgestellt, gegen die im Jahre 1931 Betreibungen vorgenommen wurden. Da die Gruppierung der Gesamtheit der Betriebe, wie die der betriebenen Schuldner, nach genau gleichen Grundsätzen erfolgte, lassen sich die gefundenen Zahlen einwandfrei gegenseitig in Beziehung bringen. Die Ergebnisse der Ermittlungen mit Ausschluss der Betreibungen wegen Steuerforderungen sind in Tabelle 3 dargestellt.

Der Vergleich zeigt, dass in allen Gebieten Betreibungen gegen Landwirte vorkommen; die Zahl der Betreibungen ist im Emmental und Schwarzenburgischen ebenso häufig wie im äusseren Oberland; nur im engern Oberland, sowie im Seeland und Oberaargau ist die Quote etwas kleiner. Die Aufstellung lässt auch erkennen, dass die kleinsten Wirtschaften im allgemeinen nicht häufiger betrieben werden als die grösseren und dass gegen Landwirte und Viehbesitzer mit anderem Erwerb das zwangsweise Inkasso häufiger angewandt wird als gegen Landwirte ohne Nebenberuf.

Wichtiger als die Feststellung des derzeitigen Standes der Betreibungen gegen Landwirte ist die Verfolgung der *Veränderungen der Betreibungshäufigkeit*, weil diese Ziffern als Symptome für die Auswirkung veränderter Konjunktur gewertet werden können. Die Justizdirektion hat bei den Betreibungsämtern ebenfalls entsprechende Erhebungen durchgeführt. Sie stellte folgende Anzahl Be-

Tabelle 3.

	Gebiete				
	engeres Oberland	äusseres Oberland	Emmental- Schwarzenburg	Oberaargau- Seeland	Total
Zahl der erfassten Gemeinden	1	4	4	6	15
<i>a. Erfasste Betriebe mit Landwirtschaft als einzigem Erwerb:</i>					
aa. bis 3 ha Gutsfläche bzw. 5 Vieheinheiten:					
Zahl der Betriebe	35	99	17	93	244
davon betrieben:					
absolut	4	10	2	6	22
relativ	11,4 %	10,0 %	11,7 %	6,4 %	9,0 %
bb. mehr als 3 ha Gutsfläche bzw. als 5 Vieheinheiten:					
Zahl der Betriebe	50	412	170	216	848
davon betrieben:					
absolut	2	51	21	9	83
relativ	4,0 %	12,3 %	12,3 %	4,2 %	9,8 %
cc. total erfasste Betriebe mit Landwirtschaft als einzigem Erwerb:					
Zahl der Betriebe	85	511	187	309	1092
davon betrieben:					
absolut	6	61	23	15	105
relativ	7,1 %	11,9 %	12,2 %	4,8 %	9,6 %
<i>b. Uebrige erfasste Viehbesitzer:</i>					
aa. bis 3 ha Gutsfläche bzw. 5 Vieheinheiten:					
Zahl der Betriebe	50	179	40	306	575
davon betrieben:					
absolut	10	32	6	39	87
relativ	20,0 %	17,8 %	15,0 %	12,7 %	15,1 %
bb. mehr als 3 ha Gutsfläche bzw. als 5 Vieheinheiten:					
Zahl der Betriebe	13	97	29	61	200
davon betrieben:					
absolut	2	13	7	9	31
relativ	15,3 %	13,4 %	24,1 %	14,7 %	15,5 %
cc. total übrige erfasste Viehbesitzer:					
Zahl der Betriebe	63	276	69	367	775
davon betrieben:					
absolut	12	45	13	48	118
relativ	19,0 %	16,3 %	18,8 %	13,1 %	15,2 %
<i>c. Sämtliche erfasste Viehbesitzer:</i>					
aa. bis 3 ha Gutsfläche bzw. 5 Vieheinheiten:					
Zahl der Betriebe	85	278	57	399	819
davon betrieben:					
absolut	14	42	8	45	109
relativ	16,4 %	15,1 %	14,0 %	11,3 %	13,3 %
bb. mehr als 3 ha Gutsfläche bzw. als 5 Vieheinheiten:					
Zahl der Betriebe	63	509	199	277	1048
davon betrieben:					
absolut	4	64	28	18	114
relativ	6,3 %	12,5 %	14,0 %	6,5 %	10,8 %
Gesamttotal:					
Zahl der Betriebe	148	787	256	676	1867
davon betrieben:					
absolut	18	106	36	63	223
relativ	12,1 %	13,4 %	14,0 %	9,3 %	11,9 %
Zahl der Zahlungsbefehle:					
absolut	95	598	119	256	1068
per betriebener Wirtschaftler	5,3	5,6	3,3	4,1	4,8

treibungsverfahren gegen landwirtschaftliche Betriebe im Kanton Bern fest:

	1921	1931	Zunahme:	
			absolut	relativ
Betreibungen	10,549	17,444	6,895	65 %
Fortsetzungsbegehren	4,387	7,936	3,549	80 %
Verwertungsbegehren	2,757	3,843	1,086	40 %
Beweglichkeitssteigerungen	55	87	32	58 %
Liegenschaftssteigerungen	13	44	31	238 %
Konkurse	18	44	26	144 %

Durchgehend ist eine starke Zunahme der Betreibungsverfahren festzustellen. Bezeichnenderweise ist die Vermehrung verhältnismässig umso stärker, je weiter fortgeschritten die Betreibungshandlung ist. Es deutet das auf ein wachsendes Unvermögen hin, der Zahlungspflicht zu genügen.

Vergleichsweise seien auch die Betreibungshandlungen gegen die nichtlandwirtschaftlichen Schuldner erwähnt. Es betragen:

	1921	1931	Zunahme	
			absolut	relativ
Betreibungen gegen Nichtlandwirte	111,641	148,925	37,284	33,3 %
Konkurse von Nichtlandwirten	134	215	81	60,4 %

Die Zunahme der Betreibungshandlungen gegenüber den Landwirten ist verhältnismässig grösser als jene gegen die übrige Bevölkerung, trotzdem in der Periode 1921—1931 die Zahl der Viehbesitzer und der Landwirtschaftsbetriebe um rund 9 % abgenommen hat, während die übrige betreibungsfähige Masse in der gleichen Zeit wuchs.

Die Vermehrung der Betreibungen gegen Landwirte ist nicht in allen Amtsbezirken gleichmässig. In allen Landesteilen kommen Bezirke vor mit einem ausserordentlich starken Anschwellen der Betreibungshandlungen; es gibt aber auch in allen Landesteilen Bezirke mit nur mässiger Zunahme der Betreibungen. (Tabelle 4.)

Tabelle 4.

	Betreibungen gegen Landwirte				Zunahme der Betreibungen gegen Nichtlandwirte vom Jahre 1921 bis zum Jahre 1931
	1921	1931	Zunahme		
			absolut	relativ	
<i>I. Bezirke mit sehr starker Zunahme der Betreibungen gegen Landwirte:</i>					
Aarberg	81	313	232	286 %	55 %
Obersimmenthal	308	925	617	205 %	5 %
Thun	335	989	654	198 %	114 %
Saanen	212	626	414	197 %	57 %
Wangen	128	342	214	178 %	154 %
Konolfingen	89	231	142	159 %	119 %
Laufen	213	542	329	156 %	70 %
Niedersimmental	270	655	385	142 %	34 %
<i>II. Bezirke mit kleinster Zunahme der Betreibungen gegen Landwirte:</i>					
Burgdorf	199	214	15	8 %	44 %
Interlaken	351	395	44	13 %	36 %
Courtelary	692	891	199	29 %	13 %
Erlach	466	623	157	34 %	70 %
Delsberg	1162	1693	531	46 %	35 %
Fraubrunnen	224	340	116	52 %	87 %
Frutigen	318	537	219	70 %	93 %
Aarwangen	302	531	229	76 %	180 %

5. Die Zinsenlast der Landwirte.

Durch die Bank-Enquête wurden auch die Zinsbedingungen der verschiedenen Darlehen ermittelt, um — in Verbindung mit den gewonnenen Ziffern über den Grad der Verschuldung — die Höhe der Zinsenlast beurteilen zu können. Nach den vorliegenden Erhebungen betragen gegenwärtig die Zinsen inklusive Kommissionen:

	Bei den Banken und Sparkassen %	Bei den Raiffeisenkassen %
Hypotheken im I. Rang:		
Rahmen	4 1/2 — 5 1/2	4 1/2 — 5
Häufigster Satz	4 1/2	4 1/2
Nachstellige Hypotheken:		
Rahmen	4 1/2 — 6 1/4	4 1/2 — 5 1/4
Häufigster Satz	5	4 3/4
Hypotheken mit Bürgschaft:		
Rahmen	4 1/2 — 6 1/2	4 1/2 — 5 1/2
Häufigster Satz	5	4 3/4
Schuldscheine mit Bürgschaft:		
Rahmen	4 1/2 — 6 1/4	4 1/2 — 5 1/4
Häufigster Satz	5 1/4	5
Schuldscheine mit Viehverpfändung:		
Rahmen	5 — 6 1/2	4 3/4 — 5 1/4
Schuldscheine mit anderen Sicherheiten:		
Rahmen	4 1/2 — 6 1/4	4 1/2 — 5 1/4
Häufigster Satz	5	5
Kredite:		
Rahmen	4 3/4 — 6 1/2	4 1/2 — 5 3/4
Häufigster Satz	5 1/2	5 1/4
Wechsel:		
Rahmen	5 — 7	—
Häufigster Satz	6	—

Die Ermittlung eines mittleren Zinssatzes war nicht möglich. Obwohl in den Zinssätzen, auch jener für Hypothekendarlehen, die verschiedenen Ri-

siken berücksichtigt werden müssen, erscheinen die höheren Normen im Verhältnis zu der heutigen Lage als reichlich bemessen. Der Kommissionsausschuss ersuchte deshalb den Regierungsrat, die Banken in geeigneter Weise einzuladen, ihre Zinssätze zu revidieren. Der Regierungsrat kam diesem Wunsch nach und erliess ein *Kreisschreiben* an die Banken, Spar- und Kreditkassen im Kanton mit folgendem Wortlaut:

«Zur Untersuchung der Verschuldung des Grundbesitzes im Kanton Bern hat der Regierungsrat schon Ende des letzten Jahres eine ausserparlamentarische Kommission eingesetzt. Diese hat ihre Arbeiten unverzüglich aufgenommen, teilweise in Verbindung mit dem Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen. Aus den bereits vorliegenden Ergebnissen ist ersichtlich, dass die *Zinssätze* im Kanton Bern von Landesgegend zu Landesgegend, wie auch innerhalb der verschiedenen Darlehensarten sehr ungleich sind. Wenn auch zuzugeben ist, dass Zinssatz-Unterschiede in gewissem Ausmasse notwendig und berechtigt sind, so erscheinen andererseits doch einzelne Ansätze im Verhältnis zu den Kosten-Zinsen der Bankinstitute für das ihnen normalerweise zur Verfügung stehende Geld zu hoch.

Aus einem offiziellen Bericht geht hervor, dass sich die Zinssätze im Kanton Bern (eingeschlossen Bankkommission) heute noch innerhalb folgender Grenzen bewegen:

Für I. Hypotheken	4 1/2 — 5 1/2 %
„ Nachstellige Hypotheken	4 1/2 — 6 1/4 %
„ Hypotheken mit Bürgschaft	4 1/2 — 6 1/2 %
„ Schuldscheine mit Bürgschaft	4 1/2 — 6 1/4 %
„ „ „ Viehverpfändung	5 — 6 1/2 %
„ „ „ andern Sicherheiten	4 1/2 — 6 1/4 %
„ Kredite	4 3/4 — 6 1/2 %
„ Wechsel	5 — 7 %

Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Banken teilweise mit älteren, noch zu erhöhten Zinssätzen begebenen Anleihen und Kassaschein-Geldern belastet sind, ergeben sich bei den vorgenannten Aktivzinssätzen im Hinblick auf die reduzierten Lasten für die Spargelder in einzelnen Fällen Gewinnspannen, die eine Reduktion erlauben.

Die Erwerbswirtschaft steht heute in einer schweren Krise. Sie kann nur überwunden oder gemildert werden, wenn alle Glieder der Volksgemeinschaft bereit sind, gewisse Opfer zu übernehmen. Eine Ermässigung der Zinsbedingungen, sowie eine Ermässigung oder Stundung der Kapitalamortisationen dürfte in vielen Fällen möglich sein.

In den letzten Jahren waren die meisten Banken und Kassen in der Lage, ihre Reserven erheblich zu stärken. Es erscheint deshalb nicht als unbillig, wenn auch sie sich in der Zeit stärkster Wirtschaftskrise in der weiteren Aufeufung ihrer Reserven im bisherigen Umfange die erforderliche Beschränkung auferlegen, um grössere Bewegungsfreiheit zur Unterstützung der darniederliegenden Wirtschaft zu erlangen.

Der Regierungsrat möchte die Bernischen Banken, Spar- und Kreditkassen auffordern, ihre Aktivzins-Bedingungen einer Ueberprüfung zu unterziehen. Er ist der Ansicht, dass für I. Hypotheken ein Zins von 4 1/2 % heute nicht mehr überschritten werden sollte und dass für die übrigen Darlehen eine Revision der Zinsbedingungen im Sinne der Herabsetzung stattfinden sollte, soweit dies den einzelnen Instituten ohne Gefährdung des Gleichgewichtes ihrer Rechnungen möglich ist.

Die Zinsfuss-Herabsetzung soll dem Benutzer der Liegenschaften die Existenz erleichtern. Sie soll deshalb da, wo die Objekte vermietet oder verpachtet sind, nicht ausschliesslich dem Liegenschaftseigentümer, sondern auch den Mietern und Pächtern zugute kommen. Es wäre deshalb empfehlenswert, wenn die Bankinstitute bei der Gewährung der Zinsfussherabsetzung ihren Schuldnern, welche die Liegenschaften vermietet oder verpachtet haben, nahe legten, die Miet- oder Pachtzinse entsprechend zu reduzieren.

Bern, den 15. März 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Rudolf. Schneider.»

Wir können mit Genugtuung feststellen, dass einige Kasseninstitute dem geäusserten Wunsche nachgekommen sind und dass verschiedene selbst den Zins für erste Hypotheken bis auf 4 1/4 % ermässigt haben. Die weniger schwer belasteten Wirt-

schafter werden heute für ihre Schulden kaum mehr über 4 1/2 % Zinse bezahlen müssen; die schwerbelasteten dagegen werden für die nachstehenden Forderungen immerhin noch mit einem Zinssatz von 4 3/4, 5 und 5 1/4 % zu rechnen haben. Es ist geltend gemacht worden, dass eine Zinsfussermässigung nur eine unwesentliche Entlastung mit sich bringe und für den einzelnen Wirtschaftler von geringer Bedeutung ist. Es mag das für die wenig verschuldeten Betriebe zutreffen und selbst für die durchschnittliche Schuldbelastung kommt dem Zinssatz keine überragende Rolle zu; denn bei der festgestellten mittleren Gesamtverschuldung von 3640 Franken pro Hektar Gutsfläche, wovon zirka 3510 Franken verzinslich sind, bedeutet eine Zinsfussenkung von 1/2 % nur eine Entlastung von 17 Fr. 50 per ha, oder 1,7 % des Wertes der Marktproduktion. Dagegen wirkt sich die Zinssenkung bei den schwer belasteten Betrieben erheblich stärker aus und sie vermag sogar bei den sehr stark verschuldeten Wirtschaften die doppelte Wirkung zu äussern, als sie mit Durchschnittsziffern dargetan wird. Eine Zinssenkung ist also für diese Wirtschaften doch von Bedeutung.

6. Schlussbemerkungen.

Die *durchschnittliche* Schuldenlast der bernischen Landwirtschaft ist an und für sich nicht beängstigend, sie gibt jedoch, gemessen an den heutigen Produktpreisen, zu Bedenken Anlass. Mit vorkriegszeitlichen Erträgen liesse sie sich auch heute verzinsen und amortisieren. Drückend wurde der Schuldendienst jedoch dadurch, dass sich die Bewegung der Preise für Erzeugnisse und der Aufwandsposten zuungunsten der Landwirtschaft gestaltete und eine Schrumpfung des vorkriegszeitlichen Reinertrages zur Folge hatte. Entscheidend für die Lage unserer bernischen Wirtschaftler ist die Gestaltung der Milch- und Viehpreise; denn selbst im Gebiete des bernischen Ackerbaues entstammen durchschnittlich über 80 % der Einnahmen aus diesen Produktionszweigen. Nun war die Preisgestaltung für die Milchproduktion noch ungünstiger als für die Rindviehzucht und -mast. Es überraschte deshalb nicht, dass auch in den kontrollierten Gemeinden des Mittellandes eine grössere Quote bedrängter Betriebe festgestellt wurde und die Justizdirektion in einigen Aemtern dieser Gebiete eine starke Zunahme der Betreibungen gegen Landwirte feststellte. Die derzeitige durch die Preisbewegung geschaffene Lage wird sich erst in einigen Monaten in den Betreibungs- und Schuldenziffern auswirken. Die Verschlimmerung des Zustandes lässt sich aber aus folgenden wenigen Angaben erkennen. Die mittleren Produzentenpreise betragen:

für:	1911	1912	1913	1914	gegenwärtig
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Fabrikationsmilch, Abgang dem Käufer p. q	18.55	19.75	17.15	16.05	ca. 19.80
Konsummilch p. q	18.75	20.20	18.30	17.20	» 20.60
Abgehende Kühe zum Schlachten per 100 kg Lebendgewicht . . .	84.—	83.—	79.—	78.—	90.—
Ia. fette Rinder per 100 kg Lebendgewicht . .	113.—	114.—	110.—	110.—	157.—
Trächtige Rinder per 100 kg Lebendgewicht . .	134.—	138.—	130.—	123.—	169.—

für:	1911	1912	1913	1914	gegenwärtig
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Fette Schweine per 100 kg Lebendgewicht . .	142.—	143.—	140.—	128.—	{ 110.— 115.—
Kartoffeln zum Bahnverlad . . per 100 kg	10.65	10.50	8.35	10.50	{ 8.— 10.—
Inlandweizen per 100 kg Inlandpreis	22.70	24.25	22.60	24.55	{ Garantiepreis: 38.— effektiver Preis ca. 37.—
Weltmarktpreis, Parität Bern	22.70	24.25	22.60	24.55	ca. 17.—

Diese Preisentwicklung war für die Landwirte sehr ungünstig und bei längerem Anhalten der bestehenden Diskrepanz zwischen dem Index der Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Produkte und dem Index der Aufwandskosten werden auch mässig verschuldete Betriebe in Bedrängnis geraten. Die Sanierung der Lage muss vorwiegend vom Markte aus erfolgen und es ist zu erwarten, dass sich doch mit der Zeit eine Angleichung der beiden Preiskurven durchsetzt. Der Kanton selbst kann in Anbetracht der vollen Beanspruchung aller seiner Mittel für gesetzlich festgelegte Zwecke zur Verbesserung der Lage nur wenig beitragen; man muss froh sein, wenn es ihm gelingt, die Lage jener Betriebe, deren Bedrängnis von bloss *vorübergehender* Natur ist, zu erleichtern und ihnen über die schwierigste Zeit hinwegzuhelfen. Schon die Erreichung dieses Zieles wird erhebliche Mittel erfordern und setzt — soll die Hilfe nicht demoralisierend wirken — eine *sorgfältige Prüfung jedes einzelnen Falles* voraus. Auch in Ländern, in denen man recht radikal mit der Sanierung der landwirtschaftlichen Schulden umging, wurde nicht ein genereller Schuldenerlass durchgeführt. So kommen nach dem Deutschen Osthilfegesetz und dessen Verordnungen für die Entschuldung in der Regel nur solche Schulden in Betracht, die aus der *Betriebsführung* erwachsen sind. Beruht die gefährdete Lage eines Betriebes im wesentlichen auf der Eingehung betriebsfremder Verbindlichkeiten, auf unangemessen hohen Erbfindungen oder auf einer nach landwirtschaftlichen Grundsätzen nicht gerechtfertigten Regelung von Restkaufgeldschulden, so scheidet der Betrieb im allgemeinen für eine Entschuldung aus.

Liquidationen lassen sich auch bei uns nicht vermeiden und sie werden, trotz aller Hilfe, in der nächsten Zeit häufiger auftreten als bisher. Dabei wird es ohne erhebliche Verluste der Gläubigerschaft und der Bürgen nicht abgehen. Ueberbelastete Betriebe sind nur auf dem Wege des Nachlassverfahrens oder der Liquidation wieder flott zu machen; die Gewährung unverzinslicher Darlehen ist nur ein Palliativmittel; es wirkt wie eine Narkose, aber es heilt nicht. Das schweizerische Schuldbeitrags- und Konkursrecht ist ebenso sehr zum Schutze der Schuldner wie der Gläubiger geschaffen. Die Schuldner verstehen es oft nicht, sich seiner Schutzvorschriften rechtzeitig und in zweckmässiger Weise zu bedienen. Um nach dieser Richtung hin den bedrängten Schuldnern dienlich zu sein und um ihnen überhaupt mit einer fachmännischen Beurteilung ihrer Lage und objektiver Beratung zur Seite zu stehen, hat der Regierungsrat bereits für das Obersimmental eine **Treuhandstelle** errichtet, die unter der Leitung der Herren Graber,

Adjunkt der Hypothekarkasse, und Nationalrat Schmutz steht. Sie soll allenfalls auch die Durchführung von Nachlassverfahren erleichtern. Die Treuhandstelle hat ihre Tätigkeit aufgenommen. Es zeigte sich sehr bald, dass manche Betriebe weit über ihre Tragfähigkeit hinaus verschuldet sind und nur durch starke Abstriche auf den Schulden wieder hoch gebracht werden können. Manche Betriebsinhaber haben bereits alle Reserven in ihrer Verwandtschaft ausgeschöpft, so dass es für sie schwer fällt, auch nur eine bescheidene Nachlassdividende aufzubringen. Es wird sich für den Staat darum handeln, dieser und eventuell noch anderen Treuhandstellen Mittel zu verschaffen, damit sie gegebenenfalls die Sicherung einer Nachlassdividende übernehmen können. Der Regierungsrat ist der Meinung, es seien derartige Treuhandstellen auch für die übrigen Landesteile vorzusehen; die Schaffung derselben habe aber von einer eigens dazu gegründeten Organisation aus zu erfolgen, der auch die Mittel für die ganze Aktion zur Verfügung zu stellen wären, und es habe sich an dieser Entschuldungsorganisation der ihr zunächst stehende Berufsstand und die Gläubigerschaft in der Geschäftsaufsicht wie in der Finanzierung namhaft zu beteiligen. Die Landwirtschaftsdirektion ist beauftragt worden, mit den in Frage stehenden Kreisen über die Errichtung einer solchen Organisation Fühlung zu nehmen, und Richtlinien aufzustellen über deren Ausbau, Finanzierung und Geschäftsbedingungen. Sie wird dabei Normen festlegen über die Abgrenzung der Betätigung, die Sicherung der mit Beihilfen entlasteter Betriebe gegen Neuverschuldung und die Voraussetzungen für die Unterstützung namhaft machen. Dabei ist man der Auffassung, dass für die Subventionierung — mit Beiträgen oder Gewährung zinsfreier Darlehen — vorerst Wirtschaftler zu berücksichtigen sein werden, die, ohne den Betrieb durch Erwerbsschulden über den mittleren Existenzwert belastet zu haben, in Bedrängnis geraten sind, sowie solche, die wegen der Belastung mit der Erziehung schulpflichtiger und noch nicht schulpflichtiger Kinder nur eine vorübergehende Beihilfe benötigen, um den Betrieb aufrecht zu erhalten.

Trotz eines bescheidenen Programmes wird diese Hilfsorganisation erheblicher Mittel bedürfen und man muss damit rechnen, dass die Ansprüche an den Staat sehr gross ausfallen werden; man wird deshalb mit der Beschlussfassung über die Organisation gleichzeitig auch den Weg zur Beschaffung der Mittel festzulegen haben (Deckungsklausel).

Bei der Würdigung all dieser Fragen muss man zwei Vorgehen auseinanderhalten: Eine sofort wirkende Aktion, die die Sanierung bedrängter und überschuldeter Betriebe unter erheblicher Mitwirkung der Gläubiger und Bürgen anstrebt und eine auf lange Sicht arbeitende Massnahme, die eine allmähliche Verminderung der Schuldenlast der Landwirte zum Ziele hat. Vorerst steht das erstere Vorgehen, die Sanierung, in Frage. Der Regierungsrat ist der Auffassung, es sei für diese Aufgabe zunächst ein Betrag von 500,000 Fr. bereitzustellen und diese Summe der in Aussicht genommenen Hilfsorganisation zur Verfügung zu halten, unter der Voraussetzung, dass sich in erster Linie die landwirtschaftlichen Kreise mit erheblichen Beiträgen an dieser Organisation beteiligen.

Die Hilfe ist dringend, doch sind die Vorarbeiten noch nicht so weit gediehen, dass heute schon ein Beschluss gefasst werden könnte. Der Regierungsrat wird in Verbindung mit den direkt interessierten Kreisen ein generelles Projekt mit Statut und Reglement der Hilfsorganisation ausarbeiten und diese einer ausserordentlichen Session des Grossen Rates, deren Einberufung für die Sommermonate vorgesehen ist, unterbreiten. In jener Session wird er auch über die Zuweisung des in Aussicht genommenen Betrages zu beschliessen haben.

Es ist zu erwarten, dass bis nach Schaffung der Hilfsorganisation der Bund auch seinerseits Beiträge für die in Aussicht gestellte Entschuldungsaktion bereitgestellt haben wird. Eine Antwort auf unsere Anfrage über den Stand der Angelegenheit ist uns bisher noch nicht zugekommen, doch ist zu

hoffen, dass auch der Bund demnächst über seine Aktion definitiv Beschluss fassen kann.

Bern, den 2. Mai 1932.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 3. Mai 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

